

A. EINLEITUNG

A. EINLEITUNG

A.1. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz -LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW S. 710) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NW (DVO LG NW) vom 22.10.1986 (GV. NW S. 683) geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NW vom 06.11.1993 (GV. NW S. 888).

Aufgrund des § 27 LG gelten für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes § 2 Abs. 1 und Abs. 4 (Aufstellung und Beteiligung § 27a LG der Träger öffentlicher Belange) sowie § 3 BauGB (Beteiligung der Bürger § 27b LG) des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG eine Satzung des Kreises Recklinghausen. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes tritt folgende ordnungsbehördliche Verordnungen in seinem Geltungsbereich außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 zuletzt geändert durch die 17. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.07.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 28).

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Festsetzungen nach §§ 19-24 LG des Landschaftsplanes werden gegenüber jedermann rechtsverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 25 und 26 LG bedürfen zur Umsetzung eines zusätzlichen Verwaltungsaktes durch den Träger der Landschaftsplanung.

Die vorgenannten Festsetzungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 34-42 LG gegenüber jedermann rechtsverbindlich.

Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil. Der kartographische Teil umfaßt die Karte der Entwicklungsziele (2 Einzelblätter) sowie die Festsetzungskarte (2 Einzelblätter). Der textliche Teil beinhaltet - den Karten zugehörig - die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) mit den entsprechenden Erläuterungen und die textlichen Festsetzungen der Schutzausweisungen (§§ 19 - 23 LG), der Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG), der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) einschließlich der Erläuterungen dieser Festsetzungen.

Die den einzelnen Festsetzungen zugeordneten Kartenausschnitte im Textteil ersetzen nicht die Festsetzungskarte.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplanes getroffen werden.

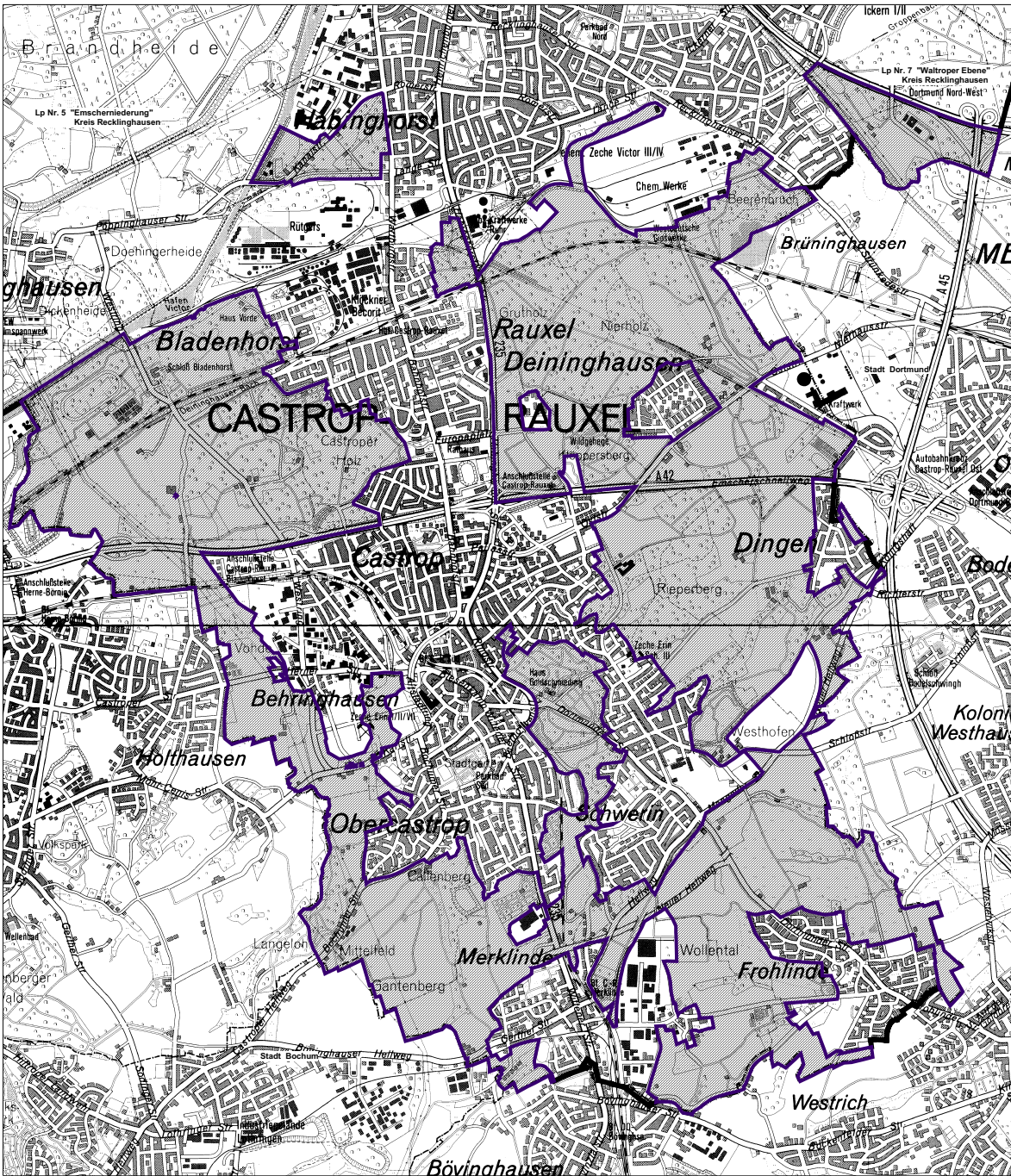
Der Landschaftsplan muß geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung oder im wesentlichen Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung geändert haben. Als wesentliche Änderungen sind hauptsächlich Bereiche anzusehen, die eine bauliche Nutzung vorsehen und somit auch eine Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes zur Folge haben. Verträgliche, sich überlagernde Darstellungen und Festsetzungen, die mit den Zielen des Landschaftsplanes vereinbar sind, bedingen in der Regel keine Änderung (Rd. Erl. MURL vom 09.09.1988 - MBL. NW. S. 1439/SMBI. NW. 791 - Ziffer 1.2.5 und 1.2.5.1). Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft (selbständige Aufhebung von Teilen des Landschaftsplanes gem. Ziffer 1.2.5.3 des o.g. Rd.Erlasses). Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der jeweils gültigen Fassung.

A.2. Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist § 16 Abs. 1 LG. Danach ist der Landschaftsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne aufzustellen. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Um jedoch keine bauplanungsrechtliche Vorentscheidung über den Innen- bzw. Außenbereich im Sinne der §§ 34 und 35 BauGB zu treffen, wird darauf hingewiesen, daß, soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art liegt. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren nach den planungsrechtlichen Vorschriften zu klären. Alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, werden dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen sowie die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienenden Anlagen.

Die konkrete Abgrenzung wurde auf Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK5 - verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 - unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger bedeutender Informationen vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte dargestellt bzw. festgesetzt.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden können, ob ein Grundstücksteil von einer Darstellung oder Festsetzung betroffen ist, so gilt der Grundstücksteil als nicht betroffen.



räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 3 "Castroper Hügelland"



Kreisgrenze

A.3. Planungsvorgaben

Gemäß § 16 Abs. 2 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.

Der Landschaftsplan setzt diese gesetzliche Anforderung um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Auf der Ebene der Entwicklungsziele erfolgt dies über den Zusatz "bis zur Realisierung der den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Nutzung, der Bauleitplanung oder der bestehenden fachplanerischen Festsetzungen" für alle flächenhaften Planungsvorgaben.

In den Erholungsbereichen und den Bereichen für den Schutz der Landschaft weicht der Landschaftsplan insofern von den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes ab, als er an einigen wenigen Stellen etwas größere Flächen erfaßt und auch die EZ darauf abstellt. In diesen Fällen wie z.B. im Bereich zwischen A42 und Karlstr., steht der Landschaftsschutzstatus des LP den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes nicht entgegen, da der GEP hier keine konkreten Aussagen trifft.

In Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird gem. Ziffer 2 darauf hingewiesen, daß durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme von Flächen für beachtenspflichtige Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist gem. Mbl. NW S. 1862 zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LG (§§ 4 - 6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die geplanten Vorhaben selbst werden im Landschaftsplan nicht zeichnerisch dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen.

A.4. Karten- und Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte des Raumes Castrop-Rauxel im Maßstab 1 : 5.000 und mit dem überwiegenden Bearbeitungsstand von 1988. Sie wurden auf den Maßstab 1 : 10.000 verkleinert und zu 2 Blättern entsprechend dem auf den Karten dargestellten Blattschnitt montiert.

Gemäß § 17 geht der Erarbeitung des Landschaftsplanes als Planungsgrundlage die Analyse des Naturhaushaltes, die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden - zusammengestellt im ökologischen Fachbeitrag - voraus.

Zudem erfolgt die Erfassung des Landschaftsraumes in Form einer Realnutzungskartierung nach Biotoptypen sowie die Auswertung dieser Karte unter den Aspekten:

- Arten- und Biotopschutz
- Naturerlebnis und Erholung sowie
- Regulation und Regeneration von Boden, Wasser, Luft.

Diese Arbeitsinhalte sowie die Umsetzung des land- und forstwirtschaftlichen Fachbeitrages gem. § 27 Abs. 3 LG stellen als Planungsgrundlagen in Form von Arbeitskarten die inhaltlichen Grundlagen des Landschaftsplanes Nr. 3 "Castroper Hügelland" dar.

Die Fachbeiträge sowie die Arbeitskarten zum Landschaftsplan sind in einem Materialband zusammengefaßt.

A.5. Aufstellungs- und Verfahrensablauf

Für das Gebiet des Kreises Recklinghausen sind aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 09.03.1978 11 Landschaftspläne vorgesehen. Mit der Bearbeitung aller Entwürfe wurde der Kommunalverband Ruhrgebiet beauftragt. Für jeden einzelnen Plan wurde zur gegebenen Zeit ein gesonderter Aufstellungsbeschuß gefaßt.

Am 16.03.1979 beschloß der Kreistag die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Castroper Hügelland".

In der Zeit vom 20.01.1986 bis zum 31.01.1986 fand die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Planung statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 10.09.1986 durchgeführt worden.

LANDSCHAFTSPLAN NR. 3 - CASTROPER HÜGELLAND- KREIS RECKLINGHAUSEN

Nach §§ 16-28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.1994 (GV. NW. S. 709).

Hergestellt durch den Kreis Recklinghausen.

Maßstab 1 : 10.000

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, sofern nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft und Grünflächen festgesetzt sind. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht sowie die Anlage - Flurkartenwerk -, bestehend aus 92 Einzelkarten.

Recklinghausen, den 10.01.1997 Der Oberkreisdirektor
Siegel gez. Noetzlin

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Recklinghausen, den 10.01.1997 Essen, den 07.01.1997
Kreis Recklinghausen Kommunalverband Ruhrgebiet
Der Oberkreisdirektor Der Verbandsdirektor I.A.
gez. Noetzlin gez. Dr. Geissler
Siegel *Siegel*

Der Ausschuß für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat am 08.09.1995 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Recklinghausen, den 13.08.1998
Mitglied des Ausschusses für Schriftführer
Landschaftsplanung , Umweltfragen und Bauangelegenheiten
gez. Hückelkamp *Siegel* gez. Ehlert

| | |
|--|--|
| <p>Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.11.1995 in der Zeit vom 07.12.1995 bis 08.01.1996 einschl. im Kreishaus Recklinghausen öffentlich ausgelegen.</p> <p>Recklinghausen, den 10.01.1997 Der Oberkreisdirektor <i>Siegel</i> gez. Noetzelin</p> | <p>Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 28.09.1998 gemäß § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.</p> <p>Recklinghausen, den 03.02.1999</p> <p>Der Landrat Schriftführung gez. Ettrich gez. Schmidt <i>Siegel</i></p> |
| <p>Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung vom 29.04.1999 genehmigt worden.</p> <p>Münster, den 29.04.1999 Der Regierungspräsident <i>Siegel</i> Höhere Landschaftsbehörde gez. Dr. Twenhöven</p> | <p>Die - mit Auflagen - erteilte Genehmigung vom 29.04.1999 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28.a des Landschaftsgesetzes NW und gemäß Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 am 08.06.1999 bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.</p> <p>Recklinghausen, den 11.06.1999 Der Oberkreisdirektor <i>Siegel</i> gez. Noetzelin</p> |

A.6. Charakteristik des Plangebietes

Die naturräumliche Gliederung Deutschlands ordnet das Stadtgebiet von Castrop-Rauxel den naturräumlichen Haupteinheiten "Emschertal" und "Castroper Platte" zu. Im Norden der Stadt finden sich sandige, ehemals sumpfige und walddreiche Böden, auf denen sich aufgrund geringer Ertragsfähigkeit nur Streusiedlungen bildeten. Auf dem fruchtbaren Lößboden der Castroper Hochfläche dagegen entstanden geschlossene Dorfsiedlungen.

Außer der im Norden von Osten nach Westen die Stadt durchquerenden Emscher durchfließen das Stadtgebiet mehrere Bäche, die alle auf der Castroper Platte entspringen und mit einer Ausnahme der Emscher zustreben.

Mit den industriellen Fortschritten des Kohleabbaus entstanden nacheinander die Zechen "Erin", "Graf Schwerin", Victor Schächte 1/2, 3/4 sowie 3 Großwerke für die Verarbeitung der bei der Koksgewinnung anfallenden Nebenprodukte in der Chem. Industrie: Rütgers Werke AG, Zweigstelle der Verwertung für Teerverwertung und BASF Düngemittel Victor GmbH. Dadurch, durch das rapide Anwachsen der Bevölkerung auf ca. 82.000 EW und durch zahlreiche Verkehrsverbindungen (Werksbahnen, Köln-Mindener Bahnlinie, Emschertal-Bahn, Rhein-Herne-Kanal, BAB Köln-Berlin, Bundesstraße 235 - Wuppertal-Münster, A 45, A 42 und die innerstädtische Westtangente) wurden die entscheidenden Eingriffe in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und in das Erscheinungsbild des Landschaftsraumes von Castrop-Rauxel vollzogen. Der Verkehrswegebau, verbunden mit der Flächenbesiedlung und den Gewerbegebieten schufen Barrieren, die zu einer Verinselung und einer großen Beeinträchtigung der verbliebenen Freiräume führen. An der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird deutlich, daß ökologische Systeme mehr sind als die Summe oder Aneinanderreihung ihrer einzelnen Komponenten.

A.7. Ziele der Landschaftsentwicklung
- Zielkonzept -

Das "Zielkonzept" stellt ein Bindeglied zwischen dem Grundlagenteil zum Landschaftsplan mit den Arbeitskarten und dem Planungsteil mit den Entwicklungszielen und Festsetzungen dar.

Die Arbeitskarten des Grundlagenteils sind im einzelnen:

- I Realnutzungskartierung nach Biotoptypen
- II Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz
- III Leistungen des Naturhaushaltes für Naturerlebnis und Erholung
- IV Leistungen des Naturhaushaltes für die Regulation und Regeneration von Boden, Wasser, Luft

Auf der Grundlage der o.g. Arbeitskarten sowie weiterer Fachplanungen (Fachbeiträge) wurden im Zielkonzept Faktoren benannt, deren Sicherung und Entwicklung Vorrang haben soll.

1. Sicherung naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften
2. Anlage, Wiederherstellung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften
3. Sicherung eines vielfältigen und typischen Landschaftsbildes
4. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die regionale Erholungsnutzung
5. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung
6. Bereiche mit besonderer Immissionsschutzfunktion
7. Bereiche mit besonderer Klimaschutzfunktion

1. Die langfristige Sicherung naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist unerlässlich, da sie die Grundlage zur Entwicklung einer ökologischen Stabilität bildet.
2. Die Anlage, Wiederherstellung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften dient der Verflechtung von Einzelbiotopen mit dem Ziel, ein möglichst dichtes Netz von möglichst wertvollen Biotopstrukturen aufzubauen.
3. Zur Sicherung von Naturerlebnis und Erholung gehört die Erhaltung eines vielfältigen und typischen Landschaftsbildes. Im Planungsgebiet sind besonders die Gebiete um Deininghausen, Schwerin, Obercastrop und Bladenhorst zu erhalten und ggf. zu verbessern.
4. Die Gebiete Grutholz, Nierholz, Rieperberg, Schellenberg/ sowie das Castroper Holz dienen hauptsächlich der
5. regionalen Erholungsnutzung, da hier entsprechende Voraussetzungen und Ausstattungen gegeben sind. Beinahe der gesamte restliche Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des LP's wird für die lokale Erholungsnutzung in Anspruch genommen.
 Auffallend ist der große Anteil der Flächen mit Erholungsbedeutung. Dies erklärt sich aus der enormen Bevölkerungsdichte des Landschaftsplanumlandes und dem gegenüberstehenden sehr geringen Freiflächenvolumen.
 Diese starke Nutzung der Freiflächen durch den Menschen erfordert ein besonderes Augenmerk des Landschaftsplaners und weiterer Fachplaner (wie z.B. im Bereich der Grünordnungspläne) für die Belange der Erholungssuchenden.
6. Die dargestellten Bereiche mit besonderer Klimaschutzfunktion sind von unterschiedlicher Qualität, so daß die Schutzfunktion oftmals nicht oder nur unzureichend erfüllt werden kann. Daher ist die Verbesserung des Immissionsschutzes vordringliche Aufgabe; z.B. durch Wiederaufforstungen und Sicherung alter vitaler Gehölzbestände über das Umtriebsalter hinaus.

7. Um die negativen Einflüsse der Stadt (d.h. Wärmeinseln, Smog-Gefahr, hoher Versiegelungsgrad ...) auf das Umland möglichst gering zu halten, müssen großflächige, durch Ausstattung und Lage geeignete Bereiche besondere Klimaschutzfunktionen erfüllen.

Im Plangebiet übernehmen vor allem die Wälder westlich und südlich von Deininghausen sowie das Castroper Holz diese Funktionen.

Maßnahmen zum Erosionsschutz kommen nur partiell zum Tragen (z.B. südlich von Schwerin), so daß sie allein aus der Festsetzungskarte ersichtlich werden.

Aufgrund der geringen Ergiebigkeit der Grundwasservorkommen sowie der nur partiell durchführbaren Sicherung des Bodens ist auf die Darstellung der "Sicherung der Naturgüter Wasser und Boden" verzichtet worden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß erforderliche Maßnahmen in den Entwicklungszielen bzw. Festsetzungen fehlen.

Maßnahmen zur Entwicklung eines Biotopverbundes erstrecken sich im wesentlichen auf Wiederaufforstungen, Renaturierungen und auf die Anlage bzw. Entwicklung und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Saumgesellschaften und Hecken entlang wichtiger landschaftlicher Leitlinien.

Dargestellt werden in diesem Zielkonzept Vorrangsbereiche zur Sicherung bzw. Entwicklung der genannten Faktoren; konkretisiert und detailliert werden die vorgestellten Ziele und auch solche Bereiche, die zwar bedeutsam sind, aber nicht zu den Vorrangsbereichen gehören in der anschließenden Planung (Entwicklungsziele und Festsetzungen).

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind in die Zielkonzeption mit eingeflossen.

**B. TEXTLICHE DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELE UND
ERLÄUTERUNGEN**

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**B.1. Entwicklungsziele (EZ) für die
Landschaft**

In den im Gebietsentwicklungsplan (GEP) des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt nördliches Ruhrgebiet, dargestellten Siedlungsbereichen und Bereichen für bes. öff. Einrichtungen, für die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes aufgestellt sind, gelten diese als "zeitlich begrenzte Ziele", sobald die Siedlungsdarstellung wirksam im Flächennutzungsplan erfolgt. Sie treten völlig außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Gemäß § 33 (1) LG (sollen die Entwicklungsziele für die Landschaft "... bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden"). Diese "Behördenverbindlichkeit" gibt den EZ eine wichtige Steuerungs- und Bündlungsfunktion, indem alles behördliche Handeln an diesen formulierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung auszurichten bzw. abzuprüfen ist. Dies reicht von der Selbstbindung des Planungsträgers mit seinen verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten bis zur Unterstützung der Entwicklungsziele durch andere Behörden im Rahmen ihrer (fach-) gesetzlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

Die dargestellten Entwicklungsziele betreffen somit ausschließlich die Behörden und nicht direkt die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Der Landschaftsplan hat gem. § 16 (2) LG die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Dies erfolgt bei raumgreifenden Vorgaben durch die Darstellung eines entsprechenden Entwicklungsraumes mit gesondertem Entwicklungsziel.

Mehr linienhafte oder punktuelle Vorgaben der Regional-, Bauleit- oder Fachplanung wie z.B. Straßenbauvorhaben, Deponien, werden in das Entwicklungsziel des umgebenden Raumes integriert und in der textlichen Erläuterung angesprochen.

Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden in die Entwicklungszieldarstellung der jeweils umgebenden Räume einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

In § 18 gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der vorliegende Landschaftsplan fußt auf diesen Entwicklungszielen. Lediglich für die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung wurde ein gesondertes Entwicklungsziel formuliert.

In Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird gem. Ziffer 2 darauf hingewiesen, daß durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme von Flächen für beachtenspflichtige Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist gem. Mbl. NW S. 1862 zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LG (§§ 4-6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und -Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die für die einzelnen Entwicklungsräume dargestellten Entwicklungsziele beeinträchtigen nicht die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die als Planungsvorhaben geltenden Straßenbauvorhaben. Die Vorhaben werden im einzelnen in den sie betreffenden Entwicklungsräumen angesprochen.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN

Darüber hinaus stehen die Entwicklungsziele dem Rad- und Wanderwegbau entlang von klassifizierten Straßen in der Regel nicht entgegen.

Im Gebiet dieses Landschaftsplanes gibt es eine Anzahl von Altlasten. Es handelt sich überwiegend Anfüllungen von Bauschutt, Hausmüll oder Sonderabfällen (legale und illegale). Während einige Standorte bereits vorabgeschützt / untersucht / begutachtet wurden und die Ergebnisse Schlüsse auf vertretbare Forderungen zulassen, können für andere dagegen noch keine Aussagen zum Gefahrenpotential für Wasser / Boden / Luft und demzufolge über die weitere Behandlung dieser Flächen getroffen werden. In diesen Fällen können auch die Zielsetzungen noch nicht konkretisiert werden.

Altlasteneinflüsse können insbesondere den Zielen zur Beibehaltung oder Verbesserung der Erholungseignung entgegenstehen. Ebenso sind schädliche Wirkungen auf vorhandene oder neuansiedelnde Pflanzen nicht in jedem Fall auszuschließen. In den jeweiligen Zielräumen werden einzelne Altlasten angesprochen, sofern sie nach derzeitigem Erkenntnisstand aus der Sicht der Landschaftsplanung von Bedeutung sind.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Nr. 3 - Castroper Hügelland - werden in Karte und Text folgende Entwicklungsziele verbindlich dargestellt:

B.2. Entwicklungsziel I.I

Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG hinsichtlich der

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Dies ist in der Regel in kleinteilig strukturierten Landschaften mit hoher Nutzungsvielfalt und vereinzelt extensiver Nutzungsform der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage für Lebensräume und Lebensgemeinschaften noch relativ stabiler Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 18 (2) LG die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG im Grundsatz nicht entgegen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung, -Erhaltung- sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 1.1 Waldbereich Habinghorst
- 2.1 Trabergestüt Bladenhorst
- 2.2 Schloß Bladenhorst und Umland
3. Castroper Holz
4. Ackerlage am Castroper Holz
- 5.1 Holthäuser Bruch

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN

- 8. Langeloh
- 9.1 westlicher Castroper Höhenrücken
- 9.3 Schweriner Höhenrücken Talraum Landwehrbach
- 9.6 Frohlinder Golfplatzbereich
- 10. Goldschmieding Park, ehemalige Pferderennbahn, Cottenburg
- 11. Schellenberg, Rieperberg, östlicher Höhenausläufer
- 14.1 Grutholz / Nierholz
- 14.2 Beerenbruch und Waldungen
- 14.3 Waldfläche am Schwarzen Weg, westlich der B 235

B.3. Entwicklungsziel I.II

Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer entgegenstehenden rechtskräftigen Plangenehmigung..

Das Entwicklungsziel I.II wird für Flächen dargestellt, die im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Castrop-Rauxel als Wohnbauflächen dargestellt und nach der städtebaulichen Zielsetzung Wohnbauflächen werden sollen, aber noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung dieser Zweckbestimmung zugeführt worden sind oder genutzt werden, oder für Bereiche, in denen rechtskräftige Plangenehmigungen derzeit noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Darstellung des Entwicklungszieles I.II erfolgt aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 2 LG. Demzufolge sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne im Landschaftsplan zu beachten und sinngemäß auch die aufgeführten Plangenehmigungen.

Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Flächen durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück. Für die Bereiche mit rechtskräftigen Plangenehmigungen bedeutet es, daß die Aussagen des Landschaftsplanes einer Inanspruchnahme der Plangenehmigung nicht im Wege stehen.

Der Landschaftsplan bezieht auch die von den Planungsvorgaben oder Genehmigungen belegten Bereiche in seine Untersuchungen und Bewertungen ein und kommt im Rahmen des zulässigen Interpretationsspielraumes der Planungsvorgaben anhand der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten zur Abgrenzung dieses besonderen Entwicklungszieles, in Ausnahmefällen auch zu maßvollen Schutz- und Maßnahmenfestsetzungen.

Entsprechend den in § 1 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan gibt dafür in seiner detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Hinweise.

Über Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB besteht auch in Bebauungsplänen die Möglichkeit, die im Landschaftsplan getroffenen Schutzausweisungen zu übernehmen.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Temporäre Erhaltung - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 1.2 Kanalbereich Habinghorst
13. Freiraumbereich Stadtmittelpunkt
15. Freiraumbereich südlich des Deininghauser Baches
18. Waldfläche am "Schwarzen Weg", östlich der B 235

B.4. Entwicklungsziel I.III

Erhalt der Freiraumfunktion des regionalen Grünzuges.

Das Entwicklungsziel I.III wird für Flächen dargestellt, die im Gebietsentwicklungsplan "Nördliches Ruhrgebiet" als regionale Grünzüge dargestellt sind.

Es handelt sich um ehemalige Industriestandorte die im Rahmen der Umstrukturierung des Ruhrgebiets neu überplant und abgegrenzt wurden.

Dabei sind Bereiche dieser Industriestandorte in Grünzüge umgewidmet worden um Grünverbindungen, Abstandsflächen, Emissionsschutz, Naherholung, Wegeverbindungen etc. in diesen Bereichen zu ermöglichen. Der Landschaftsplan trägt dieser positiven Entwicklung insoweit Rechnung als das diese Grünzugflächen in den Landschaftsplan mit übernommen werden.

Da keine Schutzausweisung oder andere Festsetzungen für diese Räume getätigt werden bleibt die Umsetzung des stadtnahen Grünzugsgedankens Sache der Stadt Castrop-Rauxel. Die Stadt hat auch bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung und z.T. der Bebauungsplanung diese Thematik aufgegriffen und umgesetzt.

Die nachfolgenden Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht "Erhalten der Freiraumfunktion des regionalen Grünzuges" sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1:10.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

6. IBA Grünzug "Erin"
16. IBA Grünzug "Ickern"

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**B.5. Entwicklungsziel II**

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung...") nicht mehr entsprechen und z.T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist in intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen und monostrukturierten Waldgebieten vielfach der Fall. Fehlende Strukturen der Feldflur und großflächig einheitlich, intensive Nutzungsformen haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und damit auch zur Beeinträchtigung des den Raum bestimmenden Ökosystems der Agrarlandschaft sowie zur Ausräumung des vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft geführt.

Das Entwicklungsziel dient der Anreicherung dieser Räume mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage, Entwicklung und Pflege verschiedenster Lebensstätten, wie unbewirtschaftete Säume, Ufergehölze, Kleingewässer, Feldhecken u.a. gem. § 26 LG.

Diese Maßnahmen sollen die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, daß sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

weitgehend entspricht. Dies ist nicht immer mit den Schutz-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen eines Landschaftsplanes und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen. Über die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des § 26 LG hinaus können in den mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung ..." dargestellten Entwicklungsräumen, insbesondere zur Sicherung der räumlich-funktionalen Beziehungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit Biotopverbundsystemen, Schutzfestsetzungen getroffen werden

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung -Anreicherung- sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 2.4 Freiraumbereich Bladenhorster Mühle
- 5.2 Roßbachniederung
- 5.3 Beringhauser Feld, Bredde
- 7. Ackerbereich nördlich des Langeloh
- 9.4 Bachtal Merklinde
- 9.5 östlicher Castroper Höhenrücken
- 9.7 Westhofsches Feld, Dingertal
- 12. Talbereich des Deininghauser Baches
- 17. Autobahndreieck Ickern

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**B.6. Entwicklungsziel III**

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume dargestellt, deren Erscheinungsbild und Wirkungsgefüge durch großflächige Eingriffe oder eine Vielzahl linienhafter Eingriffe - und damit vergleichsweise raumwirksam - beeinträchtigt oder geschädigt sind. Die Eingriffe sind nach den Regeln der §§ 4-6 LG auszugleichen; die Flächen können einer überwiegend landschaftsbezogenen Nutzung zugeführt werden.

Der Landschaftsplan formuliert für diese Räume, für die nach anderen Rechtsvorschriften entschieden wird, den Rahmen zur Bestimmung und Einbindung der notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Maßnahmen nach § 26 LG in der Trägerschaft des Kreises werden nicht festgesetzt. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand des Verfahrens nach § 4 bis 6 LG und obliegen den Verursachern.

Aufgrund der zu beachtenden unterschiedlichen Rechtsvorschriften und fachplanerischen Einbindungen der Räume kann somit keine generelle Zielaussage erfolgen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung - Wiederherstellung - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

2.3 Deponiefläche Haus Vörde

9.2 Östliche Tongrube Lessmöllmann

Neben den zuvor aufgezeigten, allgemeinen Erläuterungen zu den einzelnen Entwicklungszielen erfolgt im nachfolgenden zunächst eine - auf der Grundlage naturräumlicher, städtebaulicher, planerischer etc. Gegebenheiten - großräumige Raumbeschreibung. Die darauf folgenden Teilräume (1.1 - 11) entsprechen in ihrer Numerierung dem Kartenteil und zeigen in ihren Zielen nebst Erläuterungen das erforderliche Maß der Veränderungen in der Landschaft auf, das bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen ist.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**B.7. Entwicklungsräume****Raum 1 Habinghorst****1.1 Waldbereich Habinghorst**

Entwicklungsziel I.I

"Erhaltung"

- Erhalt des Freiraumes in seiner Ausprägung als land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche mit einigen größeren Brachflächen
- Erhalt der Wälder nördlich der Rütgerswerke;
- Erhalt der schutzwürdigen Feuchtgebiete nordwestlich der Kanalstraße und der Feldgehölzreihen dieses Gebietes;
- Abpflanzung von landschaftsbildstörenden Anlagen und Bauwerken;
- Sicherung der Erholungsfunktion dieses stadtnahen Bereiches.

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

Dieser Entwicklungsraum liegt in seiner Gesamtheit im Bereich der flachen Emschertalung. Er ist sehr heterogen zusammengesetzt, wobei zusammenhängende Waldungen überwiegen.

Die feuchte Senkungsfläche südöstlich der Kanalstraße ist wegen ihrer interessanten und artenreichen Flora naturschutzwürdig.

Die Erholungsnutzung des Raumes ist trotz der z.T. erheblichen Geruchsbelästigung durch die Rütgerswerke umfangreich. Durch die Nähe der besiedelten Bereiche und den hohen Erholungsgrad, speziell des Bereiches südlich der Kanalstraße, werden diese Bereiche recht stark für die Naherholung genutzt. Diese Funktion ist zu erhalten, ein weiterer Ausbau ist nicht notwendig.

1.2 Kanalbereich Habinghorst

Entwicklungsziel I.II

"Temporäre Erhaltung"

- Erhalt der vorhandenen Freiraumstrukturen als Rückzugsraum für Fauna und Flora.

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

Der Freiraumbereich südöstlich des Rhein-Herne-Kanals und nördlich der Kanalstraße soll bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer entgegenstehenden Plangenehmigung erhalten bleiben.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 2 Freiraumbereich Bladenhorst**

Der Raum, bestehend aus den Entwicklungsräumen Nr. 2.1 - 2.4, liegt im Bereich der Emscherniederung.

Das ökologische Potential der feuchten Wälder und Brachflächen ist zu sichern und die Landschaftsstruktur, soweit nötig, mit gliedernden und belebenden Feldgehölzen anzureichern. Störende Gebäude oder mangelhaft eingegrünte Linienelemente sollten besser in das Landschaftsbild integriert werden.

Die Fließgewässer des Bereiches sollten mittel- und langfristig renaturiert werden.

Die Erholungseignung des Raums ist relativ hoch. Der Erschließungsgrad ist ausreichend und nur im Detail verbesserungswürdig.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**2.1 Trabergestüt Bladenhorst**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als land- und forstwirtschaftlich genutzter Freiraum;
- Sicherung und Erhalt der ökologisch wertvollen Bereiche;
- Eingrünung der das Landschaftsbild störenden Linienelemente und Bauwerke;
- Ökologische Verbesserung der Fließgewässer;
- Sicherung der eingeschränkten Nutzung für die Naherholung.

Der Bereich des Entwicklungsraumes befand sich in den letzten Jahren im Umbruch. Das Gebiet, das nur als ebene gegliederte Acker- und Waldlandschaft mit ökologisch hochwertige Feuchtwaldflächen in Erscheinung getreten war, ist nun durch die Nutzung als Trabergestüt mit einer Übungsbahn verändert. Die sich an den Kanal im Norden anlehenden seltenen, feuchten Eichen-Birkenwälder, die sich auch nach Norden und Westen weiter über diesen Entwicklungsraum hinaus ausdehnen, verdienen einen besonderen Schutz. Sie sollten auf keinen Fall drainiert oder durchschnitten werden. Auch das Feuchtgebiet mit anschließender Brache, das sich auf Herner Gebiet weiter fortsetzt, ist nicht zu entwässern oder in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Die intensive Nutzung des Gebietes mit ihrer Sperrung entwertet dieses Areal für die Naherholung. Es ist aber darauf zu achten, daß die Gehwege im Bereich des Rhein-Herne-Kanals und die Zuwegung in Richtung Herne Erholungssuchenden weiter zur Verfügung stehen.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**2.2 Schloß Bladenhorst und Umland**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als land- und forstwirtschaftlich genutzter Freiraum;
- Sicherung und Verbesserung der ökologisch wertvollen Bereiche;
- Ökologische Verbesserung der Fließgewässer;
- Sicherung des Schlosses Bladenhorst mit seinem kulturhistorischen und ökologischen Wert für die Umgebung;
- Sicherung des Gebietes für die Naherholung der angrenzenden Stadtteile.

Das Gebiet, das vom Kanal mit Hafeneinrichtungen, den Rütgers-Werken im Westen und einer Bahnlinie im Süden begrenzt wird, ist in seinem Innenbereich gut gegliedert und von negativen Außeneinflüssen abgeschirmt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche unterteilt sich zu fast gleichen Teilen in extensiv/intensiv genutztes Grünland und Ackerflächen. Waldbereiche, z.T. ökologisch interessante feuchte Waldungen, schließen sich an. Dieser harmonische Eindruck von gegliederter, land- und forstwirtschaftlicher Fläche ist primär zu sichern. Das Schloß Bladenhorst, das den Entwicklungsraum im Westen begrenzt, ist mit seinem Wassergraben sowohl für den Naturhaushalt als auch für die Kulturgeschichte von Bedeutung und verdient besonderen Schutz. Gliedernde und belebende Elemente sind in ihrer Struktur zu starken Pflanzlücken zu schließen. Die potentielle Eignung des Bereichs für die Naherholung ist gut. Einige bestehende Feldwege sollten maßvoll mit wasser gebundenen Materialien ausgebaut werden. Inwiefern eine ehemalige Deponie die Eignung des Gebietes für die Naherholung in Frage stellt, ist noch zu klären (siehe auch Entwicklungsraum 2.3). Die begrenzende Gleisanlage im Süden sollte in einigen Bereichen zur besseren Einbindung in die Landschaft stärker eingegrünt werden.

2.3 Deponiefläche Haus Vörde

Entwicklungsziel III

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Wiederherstellung"

- Wiederherstellung der ehemaligen Deponiefläche der Rütgers-Werke in einen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild befriedigenden Zustand.

Die brachliegende Deponiefläche, die zum Teil als Pferdekoppel und zum Teil als Aufforstungsfläche genutzt wird, sollte auf ihren Belastungsgrad geprüft werden. Nach den Unterlagen des Amtes 60 - Abfallwirtschaft - des Kreises Recklinghausen sind auf dieser Abfallfläche Industriemüll und Industrieschlämme deponiert worden.

Falls die Belastung zu hoch ist, sollte der gesamte Bereich saniert und aus einer landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Es ist sicherzustellen, daß es zu keiner Verunreinigung des Grundwassers kommen kann.

Im Rahmen der Wiederherstellung könnte die gesamte Deponiefläche aufgeforstet und, falls nötig, für Unbefugte gesperrt werden.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENTWICKLUNGSZIELEN

2.4 Freiraumbereich Bladenhorster Mühle

Entwicklungsziel II

siehe auch generelle Zielbeschreibung.

”Anreicherung”

- Renaturierung des Deininghauser Baches;
- Sicherung der Landschaftsstruktur als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Freiraum aus Ackerlagen, kleinen Waldungen und Grünlandresten bestehend;
- Sicherung der landschaftsbildgliedernden und belebenden Feldgehölze und kleinen Waldungen;
- Ökologische Verbesserung weiterer Fließgewässer;
- Eingrünung der den Entwicklungsraum begrenzenden Linienelemente und Bauwerke, wie z.B. der Autobahn und der Bahnlinie;
- Einbindung und Eingrünung des Regenrückhaltebeckens in die Landschaft.
- Sicherung des Bereichs für die Naherholung.

Der Entwicklungsraum liegt im Spannungsbereich zwischen der A 42 im Süden, der Bahnlinie *im Norden* und der Kreisstraße 25 im Osten. Im Osten schließt sich an den Landwehrbach der ehem. Freizeitpark Bladenhorst an. Die Landschaft ist landwirtschaftlich geprägt und innerhalb der Ackerbereiche relativ gut durchgrünt.

Die Eisenbahnlinie, die den Entwicklungsraum im Norden begrenzt, bedarf einer verstärkten Eingrünung und Einbindung in die Landschaft. Das sich auf Herner Gebiet weiter fortsetzende großflächige Regenrückhaltebecken ist in angemessener Form, ohne die Funktion zu beeinträchtigen, zu bepflanzen und so besser in die Landschaft einzufügen.

Der Landwehrbach wird im Rahmen eines IBA Projektes durch die Emsergenossenschaft renaturiert. Durch diese Maßnahme wird die ökologische Qualität des Gesamttraumes maßgeblich gestützt und verbessert.

Gut und artenreich ausgeprägte Heckensysteme in diesem Raum verdienen besonderen Schutz. Sie sollten substanzschonend gepflegt werden, an Fehlstellen komplettiert und, wo nötig, mit standortgerechten Gehölzen angereichert werden. Defizite in der Waldstruktur sollten im Rahmen der Nutzung der Waldungen verbessert werden. Die Erholungseignung des Gebiets ist, trotz Verschattung durch die A 42, relativ hoch. Es sollte gesichert werden, daß eine Querung des Gebiets von Ost nach West (nach Herne) und eine Wegeführung parallel zum Landwehrbach mit Anschluß an die K 25 möglich bleibt bzw. ein Anschluß erstellt wird.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 3 Castroper Holz**

Entwicklungsziel I.I.

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

"Erhaltung"

- Erhalt der stadtnahen, ökologisch wertvollen und landschaftlich reizvollen Waldfläche in ihrer Form und Ausprägung als gut entwickelter Buchenmischwald;
- Erhalt und Sicherung der Erholungsfunktion des Waldbereiches ohne weiteren Ausbau der Erholungsinfrastruktur.

Die zusammenhängende Waldfläche im Westen der Stadt, die durch ihre Größe und Ausprägung als artenreicher, naturnaher Bestand eine große Bedeutung für den Naturhaushalt, die Lufthygiene und die visuelle Prägung des Raumes hat, ist in ihrem Bestand zu sichern und in Bereichen, wo Defizite erkennbar sind, anzureichern. D.h. im einzelnen, daß die ökologisch besonders interessanten feuchten Siepen der Flachkuppe in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten sind.

Einige markante, das Landschaftsbild und den Wald in seiner typischen Ausprägung bildende Altbuchenbestände sollten über das Umtriebsalter hinaus erhalten werden.

Die Erholungseignung des Raumes ist hoch, die Waldwege sind gut ausgebaut und ausreichend mit den angrenzenden Wohngebieten vernetzt. Das Waldstück westlich des Westringes ist für Erholungssuchende nur in den Randbereichen erschlossen. Von einem weiteren Ausbau der Erholungswege sollte Abstand genommen werden, um die ökologische Ausgleichsfunktion dieses Waldgebietes zu stärken. Durch feuchte Senken im Randbereich ist dieser Wald nur schwer für Fußgänger zu erschließen. Der gesamte Entwicklungsraum mit seiner positiven Ausstrahlung sowohl in die bebauten Bereiche nach Osten in die Stadt hinein, als auch nach Westen in die freie landwirtschaftliche Fläche, ist in seinem Bestand zu erhalten.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 4 Ackerlage am Castroper Holz**

Entwicklungsziel I.I

"Erhaltung"

- Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als landwirtschaftlich genutzter Freiraum;
- Sicherung und Verbesserung der ökologisch bedeutenden Bereiche, insbesondere des als Naturschutzgebiet Nr. 2 "Schlaan" festgesetzten Feuchtgebietes;
- Erhalt der Feldgehölze und Grünlandstandorte;
- Anpflanzung von Straßenbegleitgrün;
- Sicherung der Erholungseignung dieses Bereichs.

Der Entwicklungsraum bildet einen landwirtschaftlich genutzten Übergang von weitflächigem Talraum der Emscherzuflüsse zur bewaldeten Flachkuppe des Castroper Holzes. Die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes ist abwechslungsreich, die Ackernutzung überwiegt. Der Raum ist mit gliedernden und belebenden Elementen ausreichend versorgt, bestehende Feldgehölze sollten lediglich komplettiert werden. Die das Gebiet im Osten begrenzende Straße bedarf einer stärkeren Einbindung in die Landschaft. Das z.T. mit Pappeln bestandene Feuchtgebiet im Süden des Entwicklungsraumes verdient besondere Aufmerksamkeit. Einer Entwässerung dieses naturschutzwürdigen Feuchtgebietes ist auszuschießen.

Der gesamte Landschaftsraum steigt landschaftlich reizvoll von Süden nach Norden zum Castroper Holz hin an. Die Autobahn A 42, die den Raum im Süden begrenzt, verschallt den Raum. Dessen ungeachtet bietet er der Naherholung gute Möglichkeiten. Die bestehenden Feldwege bieten eine Möglichkeit der Querung von West nach Ost und erschließen das Gebiet ausreichend.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 5 Freiraumbereich zwischen
Castrop und Herne**

Der Raum, bestehend aus den Entwicklungszielen 5.1 - 5.3, leitet in den flachen Bereich der Emschertalung über. Zur Erfüllung seiner Ausgleichs- und Trennfunktion ist dieser Freiraum in seiner jetzigen Ausdehnung zu erhalten.

Er sollte durch keine weitere Siedlungstätigkeit, Straßenbau oder Gewerbeansiedlung eingegrenzt werden. Die innere Struktur des Landschaftsraumes ist nicht immer befriedigend. Gezielte Anreicherungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche und ökologische Strukturverbesserungen in den Waldungen sollten Abhilfe schaffen.

Die oft unbefriedigende Einbindung von angrenzenden Siedlungs- und Industrieflächen an den Freiraum ist zu beseitigen, um die innere Struktur und das Erscheinungsbild des Gebietes zu verbessern. Ökologisch interessante Restflächen, wie brachgefallene Grünländereien, sind zu schützen und zu entwickeln.

Die eingeschränkte Erholungsfunktion des Raumes ist zu erhalten. Nach Abschluß der gezielten Anreicherungsmaßnahmen sollte eine stärkere Öffnung für die Naherholung von Teilbereichen des Entwicklungsraumes möglich sein.

Diese Problematik wurde im Rahmen des Grünzuges E der IBA Em-scherpark erkannt und aufgegriffen. Ein Entwicklungskonzept unter dem Arbeitstitel "Engstelle zwischen Herne und Castrop" ist erarbeitet worden. Die beschriebenen einzelnen Entwicklungsziele ermöglichen und stützen eine Umsetzung dieses Konzeptes durch die beteiligten Kommunen und die IBA.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**5.1 Holthäuser Bruch**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

”Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft”

- Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als landwirtschaftlich genutzter Freiraum;
- Erhalt und Sicherung der ökologisch bedeutenden Grünlandbrachen;
- Ökologische Verbesserung von Fließgewässern;
- Anreicherung und Komplettierung der bestehenden Feldgehölze;
- verstärkte Abschirmung des Gebietes vor der Verlärmung durch die A 42;
- Sicherung der eingeschränkten Erholungsfunktion des Bereichs.

Die Fläche liegt im Spannungsbereich zwischen der Siedlungsfläche in Herne, einer Eisenbahnlinie im Süden, der Autobahn im Norden und einer vorgehaltenen Industriefläche im Castroper Westen. Der Bereich ist in seinem Bestand als land- und forstwirtschaftlicher Freiraum zu sichern, da er eine wichtige Ausgleichs- und Trennungsfunktion übernimmt. Einer weiteren Überformung bzw. Zersiedlung des Raumes ist entgegenzuwirken. Die negativen Einflüsse, die auf das Gebiet durch die Autobahn (Verschallung, Emissionen) und andere Siedlungselemente eindringen, sollten durch Pflanzmaßnahmen aufgefangen und ausgeglichen werden.

Die ökologisch bedeutenden Brach- und Heckenbereiche im Südwesten des Entwicklungsraumes sind weiter der natürlichen Entwicklung zu überlassen und zu schützen. Die Erholungseignung des Bereichs ist wegen der starken Verschallung durch die A 42 eingeschränkt. Die Querung des Gebietes von Ost nach West ist möglich, die Wegeverbindungen sind ausreichend und bedürfen keines weiteren Ausbaus.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENTWICKLUNGSZIELEN

5.2 Rossbachniederung

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

”Anreicherung”

- Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als land- und forstwirtschaftlich genutzter Freiraum;
- Abpflanzung und Eingrünung der landschaftsbildstörenden Gebäude und Einrichtungen;
- Eingrünung der das Gebiet querenden Bäche, Verstärkung der Durchgrünung mit Feldgehölzen und Renaturierung von Fließgewässern, insbesondere des Rossbaches;
- Sicherung und Ausbau der ökologisch wertvolleren Bereiche;
- Anpflanzung von Baumreihen oder Gehölzen an die das Gebiet begrenzen- de Straße und Bahnlinie;
- Sicherung und Verbesserung der eingeschränkten Erholungseignung.

Der Bereich des Entwicklungsraumes liegt als land- und forstwirtschaftlicher Freiraum im Spannungsbereich des Castroper Gewerbegebietes im Osten und des Herner Wohngewerbegebietes im Westen. Die wichtige Trennfunktion, die dieser Freiraum mit seinen positiven Eigenschaften für das besiedelte Umland, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfüllt, ist zu sichern und zu entwickeln. Die durch die Randeinflüsse eingeschränkte Erholungseignung des Bereichs soll durch beschriebene Maßnahmen gesichert und verbessert werden, so daß im Anschluß auch eine Öffnung des Raumes für die begrenzte Naherholung möglich ist.

Negative Einflüsse, die auf das Gebiet einwirken, sind soweit wie möglich auszugleichen, positive Merkmale zu erhalten und zu stärken. Das stark in Erscheinung tretende Gewerbegebiet im Osten und ein Gartenbaubetrieb an der L 642 bedürfen einer angemessenen Eingrünung. Die Maßnahmen sind erforderlich, da das Gebiet eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft darstellt. Defizite in der Waldstruktur sind im Rahmen der natürlichen Nutzung zu beseitigen. Der Straßenraum der L 642 und der Gleiskörper der Bahnlinie im Norden bedürfen einer verstärkten Eingrünung und Einordnung in das Landschaftsgefüge. Die Feldflur im Norden des Bereichs sollte durch Anpflanzung von Feldgehölzen an Feldwegen besser gegliedert werden.

Die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes ”Engstelle zwischen Herne und Castrop” des Grünzuges E der IBA Emscherpark, das im Rahmen der Grünzugplanung erstellt wurde, wird durch die beschriebenen Entwicklungsziele ermöglicht und gestützt. Die Umsetzung des Konzeptes wird, begleitet vom Kreis Recklinghausen von den beteiligten Kommunen Castrop-Rauxel und Herne und der IBA, weiterverfolgt.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**5.3 Behringhauser Feld, Bredde**

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Anreicherung"

- Anreicherung dieser ausgeräumten Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Feldgehölzen und bachbegleitenden Gehölzstreifen;
- Erhalt der wenigen Grünlandstandorte;
- Sicherung und Anreicherung der verbliebenen ökologischen Rückzräume;
- Renaturierung von Fließgewässern, insbesondere des Rossbaches;
- Alleepflanzung an die begrenzenden Straßen;
- Erhalt der Naherholungsfunktion (z.B. Wegebau);
- Eingrünung von das Landschaftsbild störenden Gebäuden.

Dieser Entwicklungsraum ist landwirtschaftlich überformt und ausgeräumt. Die einzigen, die Landschaft gliedernden und den Naturhaushalt bereichernden Feldgehölze, sind eine Pappelanpflanzung, die Hofbäume der landwirtschaftlichen Betriebe und eine bewachsene ehem. Lehmentnahme. Gerade diese für das Gebiet bedeutende, zur Hälfte auf Herner Gebiet liegende kleine Waldung ist durch abgelagerten Müll, Bodenaushub und Reste gerodeter Feldgehölze stark beeinträchtigt und bedarf dringend einer Sanierung. Der den Bereich querende Bach fließt in einem begradigten, aber nicht massiv ausgebauten Bett. Er muß durch eine bachbegleitende Gehölzpflanzung, vor allem im Süden, aufgewertet werden. Im Norden des Entwicklungsraumes sollen sich Feldgehölzpflanzungen an bestehenden Feldwegen orientieren. Reste ehemaliger Feldgehölze sind noch heute zu erkennen.

Gebäude im Nordosten bedürfen einer Eingrünung und Eingliederung in die Landschaft. Die Herner Straße, die diesen Entwicklungsraum im Norden begrenzt, sollte durch eine Alleepflanzung eine landschaftsbezogene Aufwertung erfahren.

Der Einblick von der Straße in die nach Süden hin leicht ansteigende Feldflur darf jedoch mit dieser Maßnahme nicht beschränkt werden.

Die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes "Engstelle zwischen Herne und Castrop" des Grünzuges E der IBA Emscherpark, das im Rahmen der Grünzugplanung erstellt wurde, wird durch die beschriebenen Entwicklungsziele ermöglicht und gestützt. Die Umsetzung des Konzeptes wird, begleitet vom Kreis Recklinghausen, von den beteiligten Kommunen Castrop-Rauxel und Herne und der IBA, weiterverfolgt.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 6 IBA Grünzug "Erin"**

Entwicklungsziel I.III

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Erhalt eines Grünzuges zwischen dem Innenstadtbereich von Castrop und dem stadtnahen anschließenden Außenbereich;
- Schaffung einer Naherholungsverbindung zwischen dem städtischen Innenbereich und dem Außenbereich;
- Erhalt und Schaffung eines Vegetationspuffers zwischen den Stadtbereichen von Castrop und dem neugeschaffenen Gewerbepark Erin.

Es handelt sich um die Zechenbrache der ehemaligen Zeche Erin.

Die beschriebenen Ziele sollen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes 127 a der Stadt Castrop-Rauxel "Dienstleistung, Gewerbe und Landschaftspark" Erin realisiert werden.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 7 Ackerbereich nördlich des Lan-
geloh**

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Anreicherung"

- Anreicherung dieses landwirtschaftlich intensiv genutzten Raumes mit gliedernden und belebenden Gehölzen;
- Sanierung bestehender ökologischer Resträume und Renaturierung von Fließgewässern, insbesondere des Rossbaches;
- Sicherung und Erhalt der für das Stadtklima wichtigen Funktion dieses Raumes;
- Sicherung bestehender Landschaftsstrukturen vor weiterer Überformung;
- Erhalt des Grünlandanteils;
- Eingrünung von landschaftsbildstörenden Siedlungsbereichen, insbesondere der "Distelkampsiedlung";
- Verbesserung von landschaftlichen Leitstrukturen durch Anpflanzung von Alleebäumen.

Dieser Entwicklungsraum wird durch seine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. In seiner nördlichen Hälfte sind noch hochwertige Lößlehmböden vorherrschend. Im Süden daran anschließend nimmt die Bodenqualität langsam ab, Lehm Böden mit größerem Sandanteil überwiegen. Dieser Landschaftsraum, der sich landschaftlich reizvoll von Süden nach Norden zur Stadt hin öffnet, ist in vielerlei Hinsicht Übergangsbereich. Er leitet den Wechsel vom Lößlehm-Höhenrücken Castrops zu den ärmeren Bereichen der Emscherniederung ein. Landschaftscharakteristika des Lößrückens mischen sich mit den Eindrücken der Niederung.

Durch die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist der Bereich an Feldgehölzen verarmt. Eine gezielte Anreicherung speziell auch durch bachbegleitende Pflanzungen sollte Abhilfe schaffen. Ein kleiner Waldbereich verdient durch seinen alten Baumbestand und seine Lage besonderen Schutz. Der in diesem Bereich anstehende Müll ist zu beseitigen, die Zufahrten zu sperren. Die das Landschaftsbild störende Siedlung am Distelkamp ist einzugrünen.

Durch seine topographische Struktur, seine Öffnung nach Castrop, ist dieser Raum für das Stadtklima von Bedeutung. Insgesamt soll durch eine gezielte Anreicherung dieses Entwicklungsraumes eine ökologisch und landschaftlich befriedigende landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 8 Langeloh**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Erhalt der interessanten und typisch ausgeprägten Landschaftsstruktur mit ihren bewaldeten Talhängen und brachgefallenen Feuchtwiesen am Bach selbst;
- Erhalt der Waldbereiche in ihrer typischen Ausprägung als Buchen-Eichenwald;
- Ökologische Verbesserung der Fließgewässer;
- Eingrünung von landschaftsbildstörenden Neubaubereichen am Eselsberg;
- Anpflanzung von Straßenbäumen an die das Entwicklungsziel begrenzende Straße;
- Erhalt der Naherholungsfunktion.

Der Entwicklungsraum ist durch die anstehenden Lößlehmböden geprägt. Die topographische Besonderheit ist eine Bachtalung, die sich nach Castrop hin öffnet. Die oberhalb der Talung gelegenen Höhen sind als Ackerland landwirtschaftlich genutzt.

Die Hangbereiche sind überwiegend mit naturnahen Buchen-Eichenwäldern bestockt. Diese wertvollen Waldflächen sollten substanzschonend bewirtschaftet werden, großflächige Kahlschläge sollten auch aus Erosionsschutzgründen unterbleiben, um den Eindruck eines mächtigen Altbestandes, soweit möglich, zu erhalten. Im weiteren feuchten Talbereich schließen sich z.T. Pappel- und Roterlenbestände an. Die Pappelbestände sollten im Rahmen ihrer natürlichen Nutzung in naturnahe Bestände umgewandelt werden. Im Bachbereich liegen artenreiche, brachgefallene Grünländereien, die einen besonderen Schutz verdienen. Der Bach selbst fließt relativ naturnah, in einem begradigten, aber nicht ausgebauten Bett. Diese Wertung vollzieht die Ausweisung als NSG Nr. 3 "Langeloh" nach.

Dieser landschaftlich und ökologisch gut ausgeprägte Entwicklungsraum, der sich auf Hermer und Bochumer Gebiet noch fortsetzt, ist ohne große Anreicherungsmaßnahmen so zu erhalten. Die Erholungseignung des Raumes ist hoch.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 9 Castroper Höhenrücken**

Der Raum, bestehend aus den Entwicklungsräumen 9.1 - 9.7, der im Süden an das Stadtgebiet heranreicht, ist von homogener Struktur. Durch die hochwertigen Lößlehmböden dieses Bereichs überwiegt die landwirtschaftliche Ackernutzung. Die in diesen Bereichen entspringenden Bäche haben im Laufe der Zeit tiefe z.T. steile Erosionsrinnen in die ansonsten wellige Topographie des Höhenrückens geschnitten. Die Bacheinschnitte sind Bereiche, die zum großen Teil mit alten Laubwäldern bestockt sind. In diesen Bachtälern hat sich durch ungünstige Bewirtschaftungsmöglichkeiten eine artenreiche, standortgemäße Vegetation erhalten. Diese Bereiche mit zum Teil mäandrierenden Bächen verdienen besonderen Schutz, gleichfalls die an diese Waldungen und Bäche anschließenden Grünländereien. Wegen der hochwertigen Böden sind die ackerbaulich intensiv genutzten Flächen in diesem Entwicklungsraum an gliedernden und belebenden Gehölzen verarmt. Eine der Situation angepaßte Durchgrünung der gesamten Ackerflächen ist anzustreben.

Diese großen auch für die ortsnahe Erholung wichtigen Freiräume sind durch Siedlungstätigkeit und Straßenbau bedroht. Die gesamten Ackerflächen des Castroper Höhenrückens sind Kaltluftentstehungsgebiete von lokaler Bedeutung. Die Bachtäler und -talungen dienen durch den Abfluß der Kaltluft in die Stadtbereiche von Castrop, Schwerin, Frohlinde und Dortmund der Lufthygiene der besiedelten Bereiche.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENTWICKLUNGSZIELEN

9.1 Westlicher Castroper Höhenrücken

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

”Erhaltung”

- Erhalt der land- und forstwirtschaftlich genutzten Feldflur;
- Sicherung der für die stadtklimatische Situation bedeutenden Flächen und Bereiche;
- Umbau der nicht naturnahen Roteichenbestockung in naturnahe Bestände;
- Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände der Feldgehölze und Grünländereien;
- Ökologische Verbesserung der Fließgewässer;
- Anpassung und Erhalt des für die Erholung geeigneten Wegenetzes;
- bei Konkretisierung des Planvorhabens L 654 n Überprüfung der Auswirkungen auf die ökologische Funktion des Raumes, insbesondere auf das gepl. NSG Nr. 4 ”Wagenbruch”.

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche des Castroper Höhenrückens, die von Bächen mit z.T. bewaldeten Talflanken durchzogen wird.

Die Ackernutzung konzentriert sich auf die Kuppen und Höhenlagen. In den Bachniederungen dominiert das Grünland.

Die Talschultern mit z.T. naturnahen Waldgesellschaften betonen die ökologische und landschaftliche Wertigkeit des Bereiches.

Zwei in diesem Landschaftsraum entspringende Bäche fließen relativ naturnah nach Norden der Emscher zu.

Der gesamte Raum ist als Kaltluftentstehungsgebiet für den besiedelten Bereich von Castrop und Obercastrop von Bedeutung.

Die besondere Bedeutung dieses Raumes dokumentiert sich auch in der Ausweisung von 2 Naturschutzgebieten und einen geschützten Landschaftsbestandteil. Insbesondere der östliche Bachsiepen mit seinen Quelltöpfen im Süden und dem bachbegleitenden Grünlandkomplex der Löslehnböden verdient einen besonderen Schutz. Die Erholungseignung des Bereiches ist hoch. Der Raum ist gut erschlossen, nur in Teilbereichen ist ein zusätzlicher Wegebau bzw. ein teilweises Einziehen von Wegen notwendig.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**9.2 Östliche Tongrube Lessmöllmann**

Entwicklungsziel III

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Wiederherstellung"

- Wiederherstellung des zerstörten Naturhaushaltes und eines befriedigenden Landschaftsbildes.

Der Bereich der ehem. Tongrube Lessmöllmann soll nach Abschluß der Verfüllung durch eine ausreichende Modellierung und Abdeckung mit Oberboden rekultiviert werden. Die anstehenden steilen Geländekanten im Westen sollten abgerundet und bepflanzt werden.

9.3 Schweriner Höhenrücken Talraum Landwehrbach

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Verhinderung weiterer baulicher Maßnahmen im Talbereich;
- Sicherung und Verbesserung der für die stadtklimatische Situation wichtigen Bereiche;
- Erhalt der Laubwaldreste im Quellbereich des östlichen Baches;
- Ökologische Verbesserung der Fließgewässer;
- Abpflanzung und bessere Einbeziehung landschaftlich störender Bereiche;
- Gliederung ausgeräumter Bereiche durch neue Anpflanzungen;
- Sicherung des Gebietes für die naturnahe Erholung.

Der Entwicklungsraum ragt in das Stadtgebiet von Obercastrop und Schwerin hinein. Dadurch erhält er die Aufgabe eines innerstädtischen Grünzugs mit Ausgleichsfunktionen zum bebauten Umfeld. Durch seine Funktion als "Schleuse" zur freien und un bebauten Landschaft hat der Entwicklungsraum besondere Wichtigkeit in Bezug auf Austauschbarkeit für Fauna, Flora und Lufthygiene der Stadt.

Bereiche, wie die Bahnlinie und das Industriegebiet im Süden des Entwicklungsraumes, sollten durch Abpflanzung besser in die Landschaft eingefügt werden. Wo nötig, sollten auch landwirtschaftliche Flächen durch Gehölzanpflanzungen besser gegliedert werden. Besonderen Schutz vor Beeinträchtigung sollte die Restwaldfläche am Schweriner Hellweg erfahren. Um das Gebiet für die stadtnahe Erholung zu sichern, ist ein begrenzter Wegeausbau durchführbar.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**9.4 Bachtal Merklinde**

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Anreicherung"

- Erhalt der gut gegliederten landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Erhalt der Grünlandstandorte und Geländeböschungen;
- Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktionen dieses Raumes;
- Ökologische Verbesserung der Fließgewässer;
- Erhalt der gliedernden und belebenden Feldgehölze und Baumreihen;
- Ergänzung des bestehenden Feldgehölznetzes;
- Sicherung des faunistisch und floristisch bedeutenden Bachtals südwestlich der Brandheide;
- Anpflanzung von Baumreihen und Alleen zur Einbindung von Straßen in die Landschaft;
- Umbau einer nicht naturnahen Forstkultur.

Dieser Entwicklungsraum wird von einem sich nach Frohlinde hin orientierenden Talraum gebildet. In diesem Bereich ist die Talung sanft ausgeprägt, der Hangbereich ist nicht bewaldet. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird zu gleichen Teilen als Acker und Grünland genutzt. Nur ein kleiner Bereich im Anschluß an die in der Brandheide gelegene, jetzt geschlossene Müllkippe ist mit Hybridpappeln aufgeforstet und soll im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung in einen naturnahen Laubbaumforst umgewandelt werden. Der gesamte Talraum ist in seiner Ausprägung jetzt schon gut durch Feldgehölze gegliedert. Nur in Teilbereichen ist eine weitere Anreicherung notwendig. Ein feuchter, kleiner und ungenutzter Bacheinschnitt, der an das Bachtal anschließt, verdient wegen seiner artenreichen Ausprägung besonderen Schutz. Dieses Gebiet setzt sich auch nach Süden über den Geltungsbereich des Landschaftsplanes nach Dortmund hinaus fort.

Insgesamt ist der Talraum in seiner jetzigen Ausprägung zu erhalten, kleinere Beeinträchtigungen können durch gezielte Anreicherungsmaßnahmen abgeschwächt werden.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**9.5 Östlicher Castroper Höhenrücken**

Entwicklungsziel II

"Anreicherung"

- Anreicherung des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs mit Feldgehölzen;
- Durchführung geeigneter Maßnahmen gegen Bodenerosion;
- Sicherung und Verbesserung der ökologisch wirksamen Ausgleichsräume des Bereichs, wie Feldgehölzreihen, bewaldete Bachtalungen, Brachflächen und Renaturierung von Fließgewässern, insbesondere des Frohlinder Mühlenbaches;
- Eingliederung von störenden Industrie- und Neubaubereichen in das bestehende Landschaftsbild;
- Gliederung und Belebung der Landschaft durch Baumreihenpflanzung an Straßen und Feldwegen;
- Erhalt und Vermehrung des Grünlandanteils;
- Erhalt des Wegesystems für die Naherholung.

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Die Ackernutzung dominiert. Eigene Bereiche werden als Grünland genutzt.

Die Ackerbereiche dieses Entwicklungsraumes sind nicht ausreichend mit Feldgehölzen gegliedert und entwicklungsbedürftig. Mit einer verstärkten Vernetzung der Waldbereiche/Brachen und Feldflur durch Feldgehölzpflanzungen sollen die ökologischen Defizite der Ackerbereiche in Ansätzen ausgeglichen werden. Darüber hinaus sollte auch aus Erosionsschutzgründen versucht werden, den Grünlandanteil zu mehren. Die meisten Brachflächen dieser Agrarlandschaft sind als Ausgleichsflächen zur intensiv genutzten Ackerlandfläche besonders wertvoll und sollen nicht unter Kultur genommen oder aufgeforstet werden. Die Industrieansiedlung im Südosten bedarf einer besseren Eingrünung.

Der gesamte Teilbereich hat in seiner Ausprägung als Höhenrücken mit ableitenden Talungen eine lufthygienische Funktion für die bebauten Stadtbereiche.

Die Erschließung des Bereichs für die Naherholung ist gut und bedarf nur in wenigen Teilbereichen einer Erneuerung.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**9.6 Frohlinder Golfplatzbereich**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Erhalt der land- und forstwirtschaftlich genutzten Feldflur und der bestehenden Struktur des als Golfplatz genutzten Bereiches;
- Sicherung der für die stadtklimatische Situation bedeutenden Flächen und Bereiche;
- Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände, der Feldgehölze und Grünlandbereiche;
- Erhalt der naturnahen Bäche;
- Erhalt des Wegesystems für die Naherholung.

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich zum einen um eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, zum anderen um den Bereich des Golfplatzes Frohlinder.

Durch qualifizierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dieser Bereich ökologisch aufgewertet worden. Die Dauergrünlandbereiche haben die Erosionsproblematik mit dem Eintrag von Sediment in die Siepbäche gelöst. Insgesamt wird der Golfplatzbereich nicht so intensiv bewirtschaftet wie die vormaligen Ackerflächen.

Die Waldflächen des Bereiches auf steilen Flanken die durch die Bäche eingeschnitten wurden, sind naturnah und gut strukturiert.

Der Teilbereich hat in seiner Ausprägung als Hohenrücken mit seinen die Kaltluft ableitenden Talungen eine lufthygienische Funktion für die bebauten Stadtbereiche.

Die Erschließung des Bereiches für die Naherholung ist gut und bedarf keiner Erweiterung.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENTWICKLUNGSZIELEN

9.7 Westhofsches Feld, Dingerdal

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

”Anreicherung”

- Erhalt der typischen Landschaftsstruktur und Sicherung des land- und forstwirtschaftlichen Freiraumes;
- Anreicherung der ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Strukturelementen wie Feldhecken und Rainen;
- Ausgleich von Landschaftsdefiziten, die im Rahmen des L 654 Neubaus entstanden sind;
- Ökologische Verbesserung der Fließgewässer;
- Erhalt der das Landschaftsbild prägenden und den Naturhaushalt bestimmenden Landschaftsbestandteile wie den bewaldeten Bachtälern und Hängen;
- Eingrünung der das Landschaftsbild störenden Anlagen, Bauwerke und Straßen;
- Sicherung und Verbesserung des Erholungswertes des Raumes.

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich des Castroper Höhenrückens mit seinen ausgeräumten, hochwertigen Ackerlagen, die rekultivierte Bergehalde ”Graf Schwerin” und die nach Osten verlaufenden, bewaldeten Siepen, die in der Talung des Deininghauser Baches auslaufen bzw. sich nach Dortmund hin öffnen. Das harmonische und gut ausgeprägte Landschaftsbild sollte gepflegt und erhalten und in Bereichen, wo sich die Defizite erkennen lassen, angereichert werden. Die ausgeräumten Ackerlagen des Höhenrückens sollten angemessen durchgrünt werden. Störende Gebäude und Anlagen, wie z.B. der Betonmischer des Betonwerks auf dem ehem. Ziegeleigelände in Schwerin, bedürfen dringend einer Eingrünung. Auch bei den das Gebiet begrenzenden Straßen sollte der Straßendamm begrünt bzw. sollten die Straßen durch Alleen und Baumreihen eingefäßt und besser in die Landschaft integriert werden. Die Neubaustrecke der L 654 durchschneidet die Landschaft an der südlichen Grenze des Entwicklungsraumes hart. Durch die Führung der Trasse im Einschnitt ist jedoch die Lärmbelastung begrenzt und die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hält sich in gewissen Grenzen. Splissparzellen, die durch den Straßenbau entstanden sind, sollten rekultiviert und mit Gehölzen bepflanzt werden. An der Grenze zu Dortmund ist es durch den Neubau der Straße zu großflächigen Verfüllungen des Geländes und Veränderungen der Geländestruktur gekommen. Diese Eingriffe sind noch nicht ausreichend ausgeglichen, eine entsprechende Eingrünung und Einfassung des betroffenen Gebietes sollte hier Abhilfe schaffen.

Die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wichtigen Siepen mit ihren z.T. naturnah mäandrierenden Bächen und wertvollen Buchen- und Eichenwäldern an den Talhängen verdienen einen besonderen Schutz. Die wertvollen Waldbestände sollten substanzschonend bewirtschaftet, großflächige Kahlschläge auch aus Erosionsschutzgründen vermieden werden. Die Bach- und Niederungsbereiche sind oft mit Pappel- und Pappel/Erlenmischkulturen bestockt. Diese Bestände sollten im Rahmen ihrer natürlichen Nutzung in naturnahe Bestände umgewandelt werden. Der Landschaftsgarten des Hauses Dorloh sollte in seiner jetzigen weitflächigen Form mit beherrschenden Einzelbäumen erhalten bleiben, weitere Aufforstungen sollten unterbleiben.

Die Erholungseignung des gesamten Bereichs ist hoch, das Gebiet ist ausreichend erschlossen.

Die gut sanierte Bergehalde ”Graf Schwerin” wird, wenn die Bepflanzung sich stabilisiert hat, eine Bereicherung für die Naherholung darstellen. Ein Anschluß der Ortslage Schwerin über das brachliegende ehemalige Zechengelände und die Bodelschwingerstr. hinweg zur rekultivierten Halde sollte ermöglicht werden.

Hinweis:

Es ist vorgesehen, im Südwesten der Halde ”Graf Schwerin” eine Brücke über die Bodelschwingerstraße zu errichten, um die Ortslage Schwerin mit der Halde als Naherholungsgebiet zu verknüpfen (Arbeitsgemeinschaft Grünzug F – Schlußbereich der Werkstatt ”Landmarke Schwerin, Nov. 1993).

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 10 Goldschmiedingspark ehem.
Pferderennbahn Cottenburg**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Erhaltung des Freiraumes als ökologisch wirksame Ausgleichsfläche zur stark besiedelten Fläche im Stadtbereich;
- Sicherung ökologisch wertvoller Bereiche und Ökologische Verbesserung von Fließgewässern;
- Erhalt der Funktionen des Raumes als stadtnaher Erholungsbereich;
- Erhalt des Landschaftsbildes in seiner typischen Ausprägung;
- Erhalt der wichtigen klimatischen Funktion des Raumes für den besiedelten Stadtbereich.

Dieser Grünzug stößt von Schwerin aus bis in das Siedlungszentrum Castrop vor. Die Anbindung an die freie Landschaft erfolgt über den Entwicklungsraum 9.3. Aufgrund dieser Siedlungsnähe, der naturnahen Ausprägung und des repräsentativen Charakters des Hauses Goldschmieding, wird der Bereich als Naherholungsgebiet stark genutzt. Insbesondere der parkartige, alte Buchen- und Birkenwald am Haus Goldschmieding ist mit dichtem Stechpalmengebüsch unterwachsen.

Auf den Brachflächen konnte sich ein relativ hoher Artenreichtum mit zum Teil seltenen Pflanzengesellschaften entwickeln.

Der Bucheneichenwald auf der Cottenburg unterstreicht den naturnahen Charakter des Gesamtbereiches.

Diese Ausprägung des Landschaftsbildes trägt erheblich zum großen Erholungswert bei.

Als Kaltluftinsel ist die Fläche wertvoll und ist daher in ihrer derzeitigen Ausprägung zu erhalten.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 11 Schellenberg Rieperberg, östlicher Höhenausläufer**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Erhalt der typischen Landschaftsstruktur und Sicherung des land- und forstwirtschaftlichen Freiraumes;
- Erhalt von landschaftsbildprägenden und den Naturhaushalt bestimmenden Landschaftsbestandteilen, wie z.B. den Bachtälern und deren Quelltöpfen, den bewaldeten Talflanken und der ausgeprägten Bewaldung des Raumes;
- Ökologische Verbesserung der Fließgewässer, insbesondere des Deininghauser Baches;
- Eingrünung und Aufwertung von Teilbereichen, die noch visuelle oder naturräumliche Defizite aufweisen, wie z.B. ausgeräumte Ackerlagen und mangelhaft eingegrünte Häuserzeilen oder Umwandlung eines unproduktiven Ackers in extensives Grünland;
- Ausbau und Sicherung der wichtigen Erholungsfunktion des Raumes (z.B. Wegebau);
- Neuregelung der Reitnutzung innerhalb der Wälder.

Dieser Entwicklungsraum ist mit seinen großen relativ naturnahen Wäldern, die auf den Kuppen und Flachrücken des Castroper Höhenrückens stocken, seiner reizvollen, welligen Topographie und seinem harmonischen Wechsel zwischen Wald und Feldflur eines der landschaftlich interessantesten Gebiete im Castroper Stadtgebiet. Der bewaldete Schellenberg/Rieperberg bildet das Bindeglied zwischen den Lößlehmbereichen des Südens und den flacheren, nicht so produktiven Ackerlagen der nördlichen Castroper Platte. Der ganze Landschaftsraum sollte gesichert und gepflegt werden, um seine hohe Wertigkeit weiter zu erhalten. Nur in Teilbereichen sind erkennbare Defizite zu beseitigen, um das positive Gesamtbild weiter aufzuwerten. Zum Beispiel ist es nötig, die Neubausiedlung an der Dorlohstraße besser in die Landschaft einzufügen. Eine Baumreihe bzw. ein Gehölzstreifen sollte die Dorlohstraße selbst landschaftlich aufwerten. Am nördlichen Rand des Entwicklungsraumes sind in Teilbereichen Anpflanzungen von Feldgehölzen nötig, um eine ökologische Aufwertung der weitflächigen Ackerflächen zu erreichen. Die gesamten Waldflächen dieses Bereiches sind gut ausgeprägt. Sie sollten vorsichtig und substanzschonend bewirtschaftet werden. Die Buchenholzreihe, die den Wald am Nordrand zur Ackerlage "Auf dem Felde" ganz wesentlich prägt, sollte in ihrer Form über das Umtriebsalter der Bäume hinaus erhalten werden. Die Bedeutung dieses großen zusammenhängenden Wald- und Feldbereichs für den Naturhaushalt ist groß. Areale, wie der naturnah mäandrierende Zulauf des Deininghauser Baches im Bereich der Nägerbecke mit seinen zahlreichen Quellfluren an der südlichen Talflanke, verdienen besonderen Schutz. Die in den Bereichen der Quellen und Quellfluren stockenden Wälder sollten auch aus Erosionsschutzgründen vorsichtig bewirtschaftet werden. Großflächige Kahlschläge sollten auch hier vermieden werden.

Der Südrand des Rieperberges ist ebenfalls ein Bereich besonderer Bedeutung. Der Bach und der künstlich aufgestaute Teich sollten erhalten, die unterhalb des Teiches gelegenen vernähten und unproduktiven Äcker sollten zumindest teilweise wieder in Grünland umgewandelt werden. Die Erholungseignung des gesamten Raumes ist hoch und wird auch stark in Anspruch genommen. Die Dichte und der Ausbauzustand der Wanderwege ist in der Regel ausreichend. Nur in Teilbereichen ist ein weiterer Ausbau notwendig. Im Südbereich sollten zusätzliche Verbindungen von Nord nach Süd und West nach Ost erstellt werden. Die stark berittenen Waldwege innerhalb der Waldungen sollten für die Reiterei gesperrt werden. Stark zertretene Wegeverbindungen innerhalb von Quellmulden sollten über Holzstege saniert werden.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 12 Talbereich des Deininghauser Baches**

Entwicklungsziel II

"Anreicherung"

- Ökologische Verbesserung des Deininghauser Baches und anderer Fließgewässer;
- Anreicherung von ausgeräumten landwirtschaftlichen Bereichen mit Feldgehölzen;
- Stärkung der ökologischen Ausgleichsfunktion;
- Erhalt des land- und forstwirtschaftlich genutzten Freiraumes;
- Erhalt naturnaher Wald- und Feldgehölzreste;
- Umwandlung von nicht naturnahen Waldkulturen im Rahmen ihrer natürlichen Nutzung in naturnahe Bestände;
- Eingrünung der den Entwicklungsraum begrenzenden oder durchschneidenden Linienelemente und Bauwerke, wie z.B. der Autobahn, des ehem. Bahndammes oder Häuserzeilen;
- Sicherung und Anreicherung der Erholungsfunktion des Gebietes.

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

Der Entwicklungsraum, der sich bandförmig von Süden nach Norden hin erstreckt, wird durch den Deininghauser Bach als durchgehendes Element gebildet. Er leitet vom Ausläufer des Castroper Höhenrückens über den Bereich der flacheren, schwachwelligen Castroper Platte in die Emschertalung ein. Im Norden wird der Bereich durch die Kuppen des Grutholz/Nierholz und umfangreiche Wälder am Beerenbruch begrenzt. Der Deininghauser Bach ist der einzige Bach im Planungsgebiet, der, obwohl heute noch z.T. kanalisiert und ausgebaut, in seiner Gesamtheit von seinen Quellen im Castroper Höhenrücken bis zum Bereich der Emschertalung noch offen existiert und nicht verrohrt oder umgelegt worden ist. Dieser Bach wird derzeit im Rahmen eines IBA Projektes durch die Emschergenossenschaft renaturiert. Diese zentrale Renaturierungsmaßnahme wird den gesamten östlichen Castroper Außenbereich positiv beeinflussen. Die relativ ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen nutzen zum größten Teil den Deininghauser Bach als Vorfluter. Eine verstärkte Eingrünung und Durchgrünung der Ackerfläche ist geboten, um eine Vernetzung mit den angrenzenden Waldbereichen zu erreichen und die ökologische Qualität der Ackerbereiche anzuheben. Der langgezogene Entwicklungsraum wird von verschiedenen Linienelementen durchquert. Die Restwaldbereiche des Gebietes sind zu schützen und durch vorsichtige Bewirtschaftung langfristig in ihrem Bestand zu sichern. Großflächige Kahlschläge sollten nach Möglichkeit unterbleiben. Ökologische Defizite der Waldstruktur sollten im Rahmen der natürlichen Nutzung der Bereiche ausgeglichen werden.

Im nördlichen Bereich des ER befindet sich eine Kleingartensiedlung. Durch eine angemessene Eingrünung des Komplexes sollte verhindert werden, daß eine "städtische" Nutzung des Bereiches eine, an sich noch landwirtschaftliche Prägung des Raumes überlagert.

Die Erholungsnutzung des Entwicklungsraumes ist hoch. Speziell der südliche Teilbereich ist aber von der Verschallung der A 42 betroffen. Die bestehenden Wege sind ausreichend und bedürfen nur in Teilbereichen eines Ausbaus.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 13 Freiraumbereich, Stadtmittelpunkt**

Entwicklungsziel I.II

"Temporäre Erhaltung"

- Erhalt des z.T. brachgefallenen, z.T. als Acker genutzten Freiraums bis zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Castrop-Rauxel;
- Erhalt der gliedernden und belebenden Hecken und Feldgehölzreihen bis zur Erstellung eines Bebauungsplanes und, wenn möglich, darüber hinaus;
- Erhalt der Erholungsfunktion bis zur Realisierung der Bauleitplanung, darüber hinaus Sicherung der Verbindungswege zwischen jetzt besiedelten Bereichen und der Waldfläche des Grutholz/Nierholz;
- Gliederung des Straßenrandes der B 235 durch eine Baumreihe.

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

Der Freiraumbereich zwischen der B 235 im Westen und der Waldfläche des Grutholz/Nierholz im Norden und Osten soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung für diesen Bereich in seiner jetzigen Ausprägung als gegliederte landwirtschaftliche Nutzfläche mit großflächigen Brachflächen erhalten werden. Der Raum nimmt wichtige Verbindungsfunktionen zwischen den besiedelten Bereichen von Castrop, Dorf Rauxel und Rauxel und dem Erholungsbereich des Grutholz/Nierholz wahr. Diese Aufgabe muß der Raum auch nach Realisierung der Bauleitplanung noch erfüllen können. Für den Naturhaushalt wichtige Feldgehölzreihen und Heckensysteme sollten in der zu erstellenden Bauleitplanung aufgegriffen und integriert werden, um ökologische Trittsteine in der Landschaft zu erhalten.

Der Straßenraum der B 235 sollte durch eine Baumreihe eine verstärkte Eingrünung erfahren.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 14 Nordöstlicher Waldpuffer**

Der Raum im Norden und Nordosten des Plangebietes, bestehend aus den Entwicklungsräumen 14.1 - 14.3, werden durch weitflächige, relativ naturnahe Waldungen bestimmt. Diese großen zusammenhängenden Waldflächen üben vielfältige Wohlfahrtsfunktionen auf die umgebenden Siedlungs- und Industrieflächen aus. Auch die anschließenden, relativ ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzflächen profitieren aus ökologischer Sicht von der positiven Ausstrahlung der Waldungen.

Um die Bedeutung der Wälder, die insbesondere auch in ihrer Filter- und Reinigungsfunktion in diesem stark belasteten Bereich besteht, zu sichern, sollte ihr Bestand garantiert und keine Inanspruchnahme geplant werden.

Die ökologische Bedeutung des Raumes ist schon durch den großen Anteil an Wald hoch. Altbuchenbestände mit Unterwuchs und das große, durch Bodensenkungen entstandene Feuchtgebiet des Bereiches werten den Raum darüber hinaus auf. Diese Bereiche sollten einen besonderen Schutz genießen.

Durch ihre Ausdehnung und ansprechende Ausprägung sind die Wälder des Raumes von großer Bedeutung für die Naherholung des gesamten Plangebietes. Diese Funktion ist zu sichern. Ein Ausbau bzw. eine weitere Erschließung ist nicht notwendig. Im Gegenteil würde ein weiteres Öffnen für die Naherholung nur deren negative Begleiterscheinungen erhöhen.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**14.1 Grutholz/Nierholz**

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Erhalt der stadtnahen, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wichtigen großen zusammenhängenden Waldflächen in ihrer für diesen Landschaftsraum typischen Ausprägung als Buchen- und Eichenwald, Umwandlung monostrukturierter Bereiche in naturnahe Bestände;
- Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktion des Raumes;
- Abpflanzung von landschaftsbildstörenden Häuserzeilen;
- Sicherung dieses für die Erholung wichtigen Raumes;
- Sanierung und Renaturierung der ehemaligen Kalkschlammdeponie.

Die zusammenhängende Waldfläche im Osten der Stadt, die durch ihre Größe und Ausprägung als artenreicher, relativ naturnaher Bestand eine große Bedeutung für den Naturhaushalt, die Lufthygiene und die visuelle Prägung des Raumes hat, ist in ihrem Bestand zu sichern und in Bereichen, wo Defizite zu erkennen sind, anzureichern.

Defizite in der Waldstruktur, wie bei Pappelforsten vorhanden, sollten im Rahmen der natürlichen Nutzung der Bereiche in naturnahe Bestände umgewandelt werden. Der gesamte Waldbereich sollte substanzschonend bewirtschaftet werden.

Ökologisch bedeutende feuchte Waldbereiche mit z.T. offenen Wasserflächen im Frühjahr sollten nicht stärker dräniert oder entwässert, wassergefüllte Bombentrichter erhalten und nicht verfüllt werden, um das positive Potential zu erhalten. Die Erholungseignung dieses Raumes ist groß. Durch gute Erschließung und Anbindung der Waldfläche an die besiedelten Bereiche und den guten Ausbauzustand der Waldwege wird die Waldfläche stark für die Naherholung in Anspruch genommen. Die derzeitige Situation ist angemessen und bedarf weder eines Ausbaus noch einer Einschränkung.

Die rekultivierte Kalkschlammdeponie im Grutholz sollte auf eventuell auftretende Umweltbelastung untersucht und Sanierungsmaßnahmen in die Wege geleitet werden.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENTWICKLUNGSZIELEN

14.2 Beerenbruch und Waldungen

Entwicklungsziel I.I

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

”Erhaltung”

- Erhalt des land- und forstwirtschaftlich geprägten Freiraumes;
- Erhalt des Naturschutzgebietes Beerenbruch und des durch Bergsenkungen entstandenen Brunoteiches;
- Erhalt der positiven Waldstruktur mit Altbuchenbeständen und Unterwuchs aus Stechpalmen;
- Aufwertung ökologischer Defizite in der Waldstruktur im Rahmen der natürlichen Nutzung;
- Lenkung und Sicherung der Erholungsfunktion des Bereichs, Regelung der Jagd und Fischerei im Naturschutzgebiet ”Beerenbruch”.

Der angesprochene Bereich des Beerenbruch mit anschließenden Waldungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen ist Teil eines großen Grünzuges, der den gesamten Castroper Nordosten umfaßt (siehe auch 3.1.). Er grenzt die Stadt und Industriestandorte Ickerns von den überwiegend landwirtschaftlichen Flächen ab, die sich auch auf Dortmunder Gebiet weiter fortsetzen. Der Entwicklungsraum erfüllt damit eine wichtige Trenn- und Pufferfunktion. Der Wald- und der Landschaftsbe- reich sind darum in seiner Erstreckung und Ausprägung zu erhalten und zu sichern.

Zu den ökologischen Besonderheiten gehört der durch Bergsenkungen entstandene Brunoteich, der sich auch auf Dortmunder Gebiet weiter fortsetzt. Er hat eine besondere Bedeutung sowohl für die Flora und Wasserfauna und verdient besonderen Schutz. Der Brunoteich ist ein wichtiges Rast-, Brut- und Überwinterungsbiotop für einheimische und durchziehende Wasservögel. In Verbindung mit den naturnahen Wald- flächen des Gebietes ist ein großflächiges Naturschutzgebiet geplant. Der gesamte Bereich des Brunoteiches und die angrenzenden Wälder sind vom Kommunalverband Ruhrgebiet, (KVR) angekauft worden. Im Rahmen dieses Besitzerwechsels wird es möglich sein, die nötigen Pfl- ege- maßnahmen, die ein Biotopmanagementplan für den Bereich be- schreibt, umzusetzen.

Defizite in der Waldstruktur sollten im Rahmen der Nutzung der be- treffenden Bereiche ausgeglichen werden.

Die Erholungseignung des Bereichs ist hoch. Die Waldwege sind gut ausgebaut und in ausreichender Anzahl vorhanden. Ein weiterer Ausbau für die Erholung ist nicht erforderlich.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**14.3 Waldfläche am "Schwarzen Weg"
westlich der B 235**

Entwicklungsziel I.I

"Erhaltung"

- Erhalt der stadtnahen, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wichtigen Waldflächen östlich der B 235 und nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn und die nördöstlichen Randbereiche des Beerenbruches in ihrer für diesen Landschaftsraum typischen Ausprägung als Eichen- und Buchenwald;
- Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktion des Raumes;
- Sicherung dieses für die Erholung wichtigen Raumes;
- Ökologische Verbesserung des Deininghauser Baches.

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

Die Waldflächen im Osten der Stadt sind durch ihre Ausprägung und stadtnahe Lage von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt, die Lufthygiene und visuelle Prägung des Landschaftsraumes. Der gesamte Bestand sollte substanzschonend bewirtschaftet werden.

Die Erholungseignung dieses Raumes und die Naherholungsaktivität in diesem Raum sind hoch. Durch die Renaturierung des Deininghauser Baches durch die Emschergenossenschaft im Rahmen eines IBA Projektes wird die ökologische Wertigkeit weiter gesteigert.

Der Bereich ist mit Wanderwegen gut erschlossen, er bedarf keines weiteren Ausbaus.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 15 Freiraumbereich südlich des
Deininghauser Baches**

Entwicklungsziel I.II

"Temporäre Erhaltung"

- Erhalt der Sukzessionsfläche mit ihren ökologischen Funktionen für den Landschaftsraum bis zur Inanspruchnahme der Fläche und Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Castrop-Rauxel;
- Erhalt des Gehölzbewuchses bis zur Realisierung eines Bebauungsplanes und wenn möglich darüber hinaus;
- Erhalt der Erholungsfunktion bis zur Realisierung eines Bebauungsplanes.

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

Der Sukzessionsbereich südlich des Deininghauser Bachbogens ist mit einer Hochstaudenflur und randlichen Gehölzstreifen bewachsen.

Es soll, da der Gesamttraum durch eine Renaturierung des Deininghauser Baches ökologisch erheblich aufgewertet wird, bis zur Realisierung einer möglichen späteren gewerblichen oder industriellen Nutzung erhalten werden, um die ökologische Struktur des Gesamttraumes, wenn auch eventuell nur zeitlich begrenzt, zu stärken.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN**Raum 16 IBA Grünzug "Ickern"**

Entwicklungsziel I.III

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

"Erhaltung"

- Erhalt eines Grünzuges zwischen den Stadtbereichen von Ickern und den stadtnahen Waldflächen, die sich im Süden anschließen;
- Schaffung einer Naherholungsverbindung zwischen städtischem Innenbereich und Außenbereich;
-
- Erhalt und Schaffung eines Vegetationspuffers zwischen den Stadtbereichen von Ickern und dem südlich liegenden Gewerbegebiet mit Ausgleichs- und Rückzugsfunktionen für Fauna und Flora.

Es handelt sich um eine Industriebrache, die spärlich mit Hochstauden und dicht mit Birkenaufwuchs bestockt ist.

Die beschriebenen Ziele sollen in einem noch zu erstellenden Grünordnungsplan federführend durch die Stadt Castrop-Rauxel auf Basis der bestehenden Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden.

Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes hat keinen direkten Einfluß auf die Form und planerische Gestaltung dieses Bereiches durch die LEG und die Stadt Castrop-Rauxel. Aufgrund des 1998/99 schwebenden Planverfahrens und möglicher Restriktionen (Altlasten, Kampfmittelräumung ...) kann und soll die Lage und Darstellung des Regionalen Grünzuges nicht parzellenscharf bestimmt sein.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN

Raum 17 Autobahndreieck Ickern

Entwicklungsziel II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung

”Anreicherung”

- Erhalt des land- und forstwirtschaftlich genutzten Freiraumes;
- Anreicherung des in seiner Gesamtheit relativ befriedigenden Landschaftsbildes mit Feldgehölzen und Bachbegleitpflanzungen;
- Abpflanzung von landschaftsbildstörenden Bauwerken und Einrichtungen;
- Sicherung der für den Naturhaushalt wichtigen Bereiche, wie der Feuchtstellen im Wald;
- Sicherung der Erholungsnutzung des Gebietes.

Der Entwicklungsraum, der inselförmig an den Hauptteil des Landschaftsplanes heranreicht, wird im Norden von der A 2 und einem Autobahndreieck im Osten begrenzt.

Der gesamte Bereich gehört zu den ökologisch relativ armen Bereichen der Emscherniederung. Die Verteilung von Wald- zu Ackerflächen ist harmonisch und ermöglicht einen Blick in die weite Emschertalung. Die Ackerflächen sollten an ihren Rändern mit Feldgehölzreihen angereichert werden. Der stark ausgebaute Schmutzwasserlauf der Emscher, der den Entwicklungsraum im Süden begrenzt, sollte eingegrünt werden, um wieder die ehemalige Gliederung der Landschaft in Ansätzen zu erreichen.

Ökologisch bedeutende Bereiche, wie eine feuchte Senkungsfläche innerhalb des Waldes direkt an der Emscher, sollten keinesfalls verfüllt, sondern der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Die Erholungseignung des Gebietes ist wegen der starken Verschattung durch die Autobahn relativ gering. Durch die Nähe der besiedelten Bereiche und die gute Erschließung des Gebietes wird es aber für die Naherholung genutzt. Diese Funktion ist zu erhalten und durch beschriebene, aufwertende Maßnahmen zu stärken.

DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN
ENTWICKLUNGSZIELEN

Raum 18 Waldfläche am "Schwarzen Weg", östlich der B 235

Entwicklungsziel I.II

Siehe auch generelle Zielbeschreibung.

"Temporäre Erhaltung"

- Erhalt der stadtnahen, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wichtigen Waldflächen nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn in ihrer für diesen Landschaftsraum typischen Ausprägung als Eichen- und Buchenwald bis zur möglichen Ausschöpfung der geltenden Genehmigungen der VKR oder der Erstellung eines Bebauungsplanes;
- Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktionen des Raumes bis zur möglichen Ausschöpfung der geltenden Genehmigungen der VKR oder der Erstellung eines Bebauungsplanes;
- Sicherung dieses für die Erholung wichtigen Raumes bis zur möglichen Ausschöpfung der geltenden Genehmigungen der VKR oder der Erstellung eines Bebauungsplanes.

Die Waldflächen nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn im Osten der Stadt sind durch ihre Ausprägung und stadtnahe Lage von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt, die Lufthygiene und die visuelle Prägung des Landschaftsraumes. Der gesamte Bestand sollte substanzschonend bewirtschaftet werden.

Die Erholungseignung dieses Raumes und die Naherholungsaktivität in diesem Raum sind hoch. Durch die Renaturierung des Deininghauser Baches durch die Emschergenossenschaft im Rahmen eines IBA Projektes wird die ökologische Wertigkeit weiter gesteigert.

Der Bereich ist mit Wanderwegen gut erschlossen, er bedarf keines weiteren Ausbaus.

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
UND ERLÄUTERUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.0. Allgemeines

Die unter Ziffer C. 0. getroffenen Festsetzungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 42 LG rechtsverbindlich.

Die Verbote nach § 34 (1) bis (4) LG gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen sowie rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Sollte nicht zweifelsfrei erkennbar sein, ob ein Grundstücksteil von einer Festsetzung betroffen ist, so gilt er als nicht betroffen.

Festsetzungen dieses Landschaftsplanes, die der Inanspruchnahme von Flächen für vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachbehörden entgegenstehen, sind gegenstandslos.

Alle Festsetzungen des Landschaftsplanes sind in ihren genauen Grenzen bzw. ihrer genauen Lage in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text sowie im Flurkartenwerk festgesetzt. Falls keine volle Übereinstimmung zwischen der Festsetzungskarte und dem Flurkartenwerk besteht, gilt die Festsetzungskarte.

Die unter Ziffer C. 0. getroffenen Festsetzungen gelten für den gesamten Landschaftsplan. Sie sind aus gesetzlichen Vorgaben oder sonstigen rechtlichen Gründen verbindlich werdende Regelungen. Sofern sie in den einzelnen Kategorien der Festsetzungen von Bedeutung sind, werden sie an diesen Stellen nochmals aufgegriffen.

Die Verbote nach § 34 LG gelten gegenüber jedermann.

Diese Regelung trifft § 34 (4a) LG.

Regelungen zur forstlichen Nutzung nach § 25 LG verpflichten die Eigentümer und Nutzer/Bewirtschafter von Waldflächen. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung nach § 26 LG werden für die Grundeigentümer/Nutzungsberechtigten verbindlich.

Hierdurch werden bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gesichert.

Diese selbständige Aufhebung von Teilen des Landschaftsplanes beruht auf dem RdErl. des MURL vom 09.09.1988, Ziffer 1.2.5.3.

Diese planerischen Festsetzungen sind nach §16(2)LG bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten. Wegen des Zeitfaktors des Aufstellungsverfahrens können sie nicht alle von Beginn an berücksichtigt werden.

In Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird gem. Ziffer 2 darauf hingewiesen, daß durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme von Flächen für beachtenspflichtige Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist gem. Mbl. NW S. 1862 zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gemäß den Bestimmungen des LG (§§ 4-6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und -Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sind nach §47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Es ist verboten, sie zu beschädigen oder zu beseitigen, insbesondere sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Wallhecken und Anpflanzungen.

Die in den folgenden Text eingefügten Kartenausschnitte ergänzen die Erläuterungen. Sie sollen die Handhabung des Landschaftsplanes erleichtern.

ERLÄUTERUNGEN

Nach Satz 2 des § 47 (1) LG bedarf es dabei keiner besonderen Ausweisung gem. den §§ 19 bis 23 LG (automatischer Schutzstatus).

Dem Landschaftsplan ist ein Verzeichnis mit allen unter Ziff. 4.2 festgesetzten Pflanzmaßnahmen beigelegt, auf welche diese Regelung zutreffen kann. Zur Zeit der Entwurfsaufstellung kann noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob alle diese Anpflanzungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG) lfd. Nrn. 1 bis 6
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) lfd. Nrn. 1 bis 13 (4 temporäre Landschaftsschutzgebiete)
- Naturdenkmal (§ 22 LG) Nr. 1
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) lfd. Nrn. 1 bis 6

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) Nr. 2 LG den Unteren Landschaftsbehörden.

Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der zuständige Fachminister des Landes eine abweichende Regelung treffen.

Nach § 14 (1) Nr. 2 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gem. § 19 LG geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.

Gemäß § 48 (1) LG werden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Naturdenkmale von der Unteren Landschaftsbehörde in Verzeichnisse eingetragen.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden gem. § 48 Abs. 2 LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Einzelheiten der Kennzeichnung sind im Abschnitt IV der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW 1986, S. 683) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

- (1) Von allen Verboten und Geboten nach C 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

Die Befreiung kann nach § 69 Abs. 1 LG erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten nach C 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet,

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- (3) Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben die Unterhaltung öffentlicher Verkehrswege und die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes und Sicherungsmaßnahmen unberührt. **Unberührt** bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Unberührt von den allgemeinen Ge- und Verboten des Landschaftsplanes bleiben ferner die in der Baulast der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehenden Straßen (Straßenkörper). Dies gilt insbesondere auch für die zeichnerische Darstellung.

- (4) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden insbesondere an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

In der Baulast der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehende Straßen sind sowohl bestehende als auch planfestgestellte Straßen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C.1.1 Naturschutzgebiete
(gemäß § 20 LG)**

Die Naturschutzgebiete sind unter der Ziffer C 1.1.2 lfd. Nrn. 1- 6 in ihren genauen Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text sowie im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a).

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter C 1.1.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sowie die unter C1.1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete".

**C.1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle
Naturschutzgebiete**Verbote

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang, mit Ausnahme der Verbote zu 4., 5., 12., 17., 18. und 20.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. Wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes und der Fischerei, soweit dies nicht bei den einzelnen Gebieten eingeschränkt wird.

3. Tiere, Pflanzen einzubringen.
Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, mit Ausnahme der Verbote zu 22. und 23.

4. Biozide zu lagern.

5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.

6. Das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Führen von Krankenfahrstühlen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und zum Zwecke sorgfältig ausgeübter jagdlicher Tätigkeiten sowie der Fischerei.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Als Jagdschutz im Sinne dieser Bestimmung gilt u.a. die jagdliche Eingulierung der besonders geschützten Rabenvögel.

Biozide sind z. B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel.

Als Silagemieten sind auch Silageballen zu verstehen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebbaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

Nicht erfaßt vom Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, werden Jagdhunde, soweit sie sich unter unmittelbarer Einwirkung ihres Führers oder sonst im Rahmen einer ordnungsgemäßen Jagdausübung, insbes. nach § 30 LJG NW, im jagdlichen Einsatz bewegen.

Als jagdliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt u.a. das Transportieren von Ansitzleitern oder ihrer Teile sowie von Wildfutter in Notzeiten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

7. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.
Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern nach vorheriger Standortbestimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.
9. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu kennzeichnen.
10. Gewässer, einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes zu verändern.
11. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.
12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen.
13. Verkaufsbuden, Verkaufsstände Verkaufswagen, , Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder ähnliche, aufzustellen.
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- Landungs-, Boots- und Angelstege
 - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
 - Dauercamping- und Zeltplätze
 - Sport- und Spielplätze
 - Lager- und Ausstellungsplätze
 - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
 - Hochsitze, Jagdhütten.
- Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reitwege.
- Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Es wird außerdem auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot mit der ULB sowie auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBI NW Nr. 57/89) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | | |
|-----|---|--|
| 14. | Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen. Unberührt bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauONW vom 07.03.1995 (GV NW S. 218). | |
| 15. | zu lagern oder Feuer zu machen. | |
| 16. | Gewässer mit Booten zu befahren, Wassersport zu betreiben oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Unterhaltungspflichtigen oder den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und der Jagd sowie das Betreten der Eisfläche zum Zwecke sorgfältig ausgeübter jagdlicher Tätigkeiten. | Als jagdliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt u.a. die Nachsuche von erlegtem, verletztem oder krankem Wild. |
| 17. | Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern. | Die Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nicht beeinträchtigt werden. |
| 18. | den Grundwasserflurabstand zu verändern; unberührt bleiben bergbaubedingte Veränderungen aufgrund zugelassener Betriebspläne. | |
| 19. | Motor- und Modellsport sowie Fahrradsport abseits befestigter Wege zu betreiben. | Dazu gehören auch Ultra-Leichtflieger und Modellsegelflieger. |
| 20. | Auf den in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Flächen Grünland dauerhaft in andere Nutzung umzuwandeln. | Pflegeumbrüche sind hiervon nicht betroffen. |
| 21. | die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern; es sei denn, es liegt eine fischereirechtliche Genehmigung vor. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer. | Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen. |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

22. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.
23. mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
24. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben.
Unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz.

Hinweise:

Die Unberührtheitsklauseln zu den Verboten der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind gebiets- und objektbezogen teilweise eingeschränkt oder modifiziert.

Von allen genannten Verboten bleiben die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung unberührt (s.a. C.1.(3)).

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden und Gefahren umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen (s.a. C.1.(4)).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
2. Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- oder Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBI NW Nr. 57/89) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen, standortgerechten Sukzessionsverlauf.
Das bedeutet: die Unterlassung aller Schädigungen, Beunruhigungen und Störeinflüsse auch durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung der Sukzession.

Ausnahmen

1. Über die Befreiungsmöglichkeit für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. Ziffer C 1 (1) hinaus gilt für Naturschutzgebiete folgende Ausnahmeregelung:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter Ziff. C 1.1.1 für folgende Maßnahmen wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird

- den Bau oder die Änderung unterirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

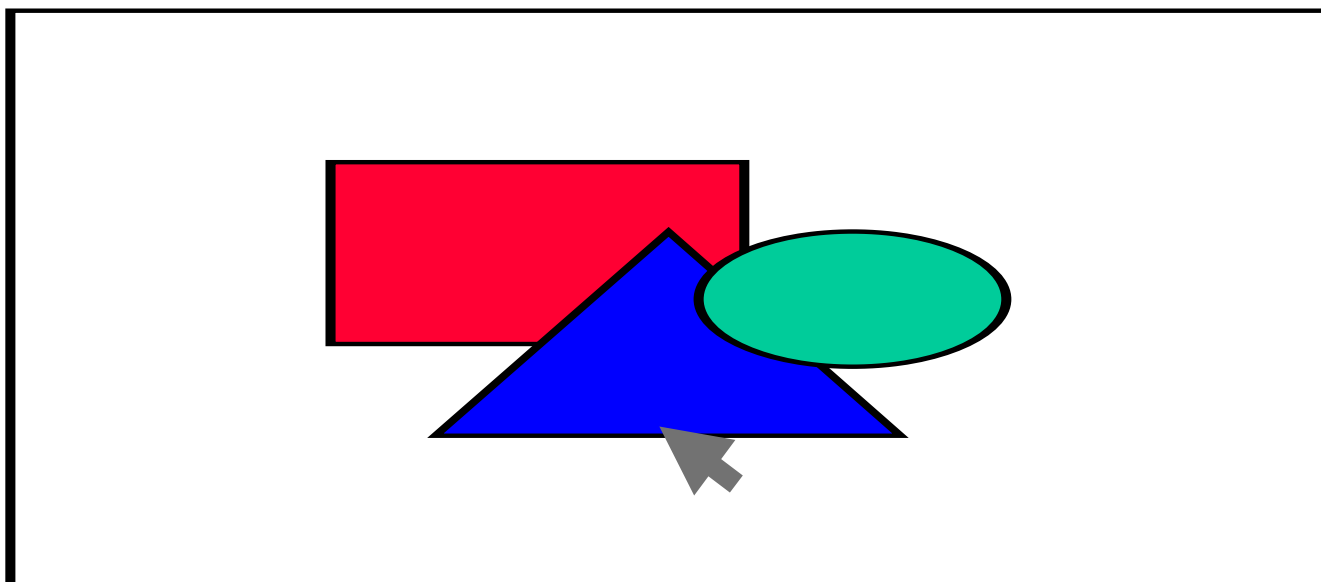
ERLÄUTERUNGEN

C.1.1.2. Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete**Naturschutzgebiet Nr. 1****"Habinghorst"**

Größe ca. 2,21 ha

Feuchtgebiet mit begrenzender Eichenbaumreihe nordwestlich der Kanalstraße im Anschluß an das Industrie- und Gewerbegebiet von Habinghorst.

Es handelt sich um eine reich strukturierte, feuchte Fläche mit hoher Artenvielfalt. Es herrschen Seggen, Binsen und Hochstauden vor; dazwischen finden sich bis zu 4 m hohe Gebüsche, meist Weiden, einzeln oder in Gruppen zusammengeschlossen auf höher gelegenen Teilen der Fläche. Im nordöstlichen Teil finden sich Ruderalfluren, während der nordwestliche Teil von einer alten Eichengehölzreihe gebildet wird, die die Fläche vor negativen Einwirkungen abschirmt.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- die reich strukturierten Feuchtbereiche mit ihren für diesen Lebensraum typischen, seltenen Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
- 2. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart oder der Fläche

hier insbesondere

- die Röhricht- und Großseggen- gesellschaft (Phragmitetalia) mit verschiedenen Carexarten, davon eine in der Roten Liste aufgeführten Art (Carex riparia, A.3.).

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

Pflegemaßnahme gem. Ziffer C.4.1.7. Nr. 1

- der Gehölzaufwuchs (überwiegend Weide) ist regelmäßig zu entfernen um die zunehmende Verbuschung zu verhindern. Vorhandene Eichen bleiben von der Maßnahme ausgeschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

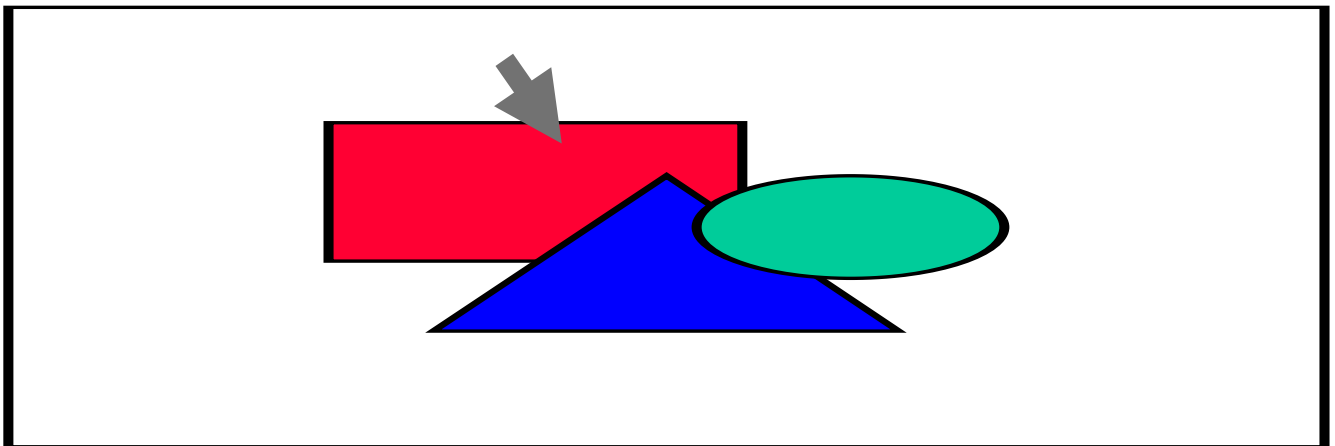
Naturschutzgebiet Nr.2**"Schlaan"**

Größe ca. 3,2 ha

Feuchtgebiet südlich der Ackerlage "Steinhardt". Das Gebiet wird im Süden durch einen Abwasserkanal parallel zur A 42 (Emscherschnellweg) begrenzt. Im Westen schließt eine alte Pappelaufforstung an, im Osten die am Westring gelegene Fettwiese.

Das Feuchtgebiet setzt sich aus mehreren unterschiedlich strukturierten Flächen zusammen. Es ist z.T. mit ehemals angepflanzten alten Pappeln bestanden. Darunter hat sich eine vielfältige, gut ausgeprägte Krautschicht entwickelt.

Die offenen Bereiche im Süden und Osten sind beherrscht von großen Seggen- und Binsenansammlung sowie Feuchtwiesengesellschaften (z.B. Mädesüßflur); dazwischen findet sich Weidengebüsch. Der gesamte Bereich ist sehr feucht. Die Gesamtgröße liegt bei ca. 3,2 ha.



Maßstab ca. 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Als Lebensstätte gelten hier insbesondere

- die für den Lebensraum "Feuchtgebiet" typischen seltenen Pflanzen- und Tiergesellschaften (z.B. Molinietalia (Feuchtwiesen) und Phragmitetalia (Röhrichte und Großseggenriede));
- die Amphibienlebensbereiche;
- die Bereiche für die Vogelbrut;

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche

hier insbesondere

- die Feuchtwiesen und Großseggen-
gesellschaft mit verschiedenen
Carexarten, insbesondere die Rote
Liste-Art (*Carex riparia* A.3.).

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

Pflegemaßnahmen gem. Ziffer C.4.1.3 Nr. 3

- der Gehölzaufwuchs ist auf dem Ried- und Schlagflurflächen regelmäßig zu entfernen; zur Autobahn hin ist ein Gehölzmantel als Immissionsschutz zu erhalten
- die östliche Hochstaudenflur ist im 5jährigen Turnus zu mähen; das Mähgut ist abzutransportieren

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

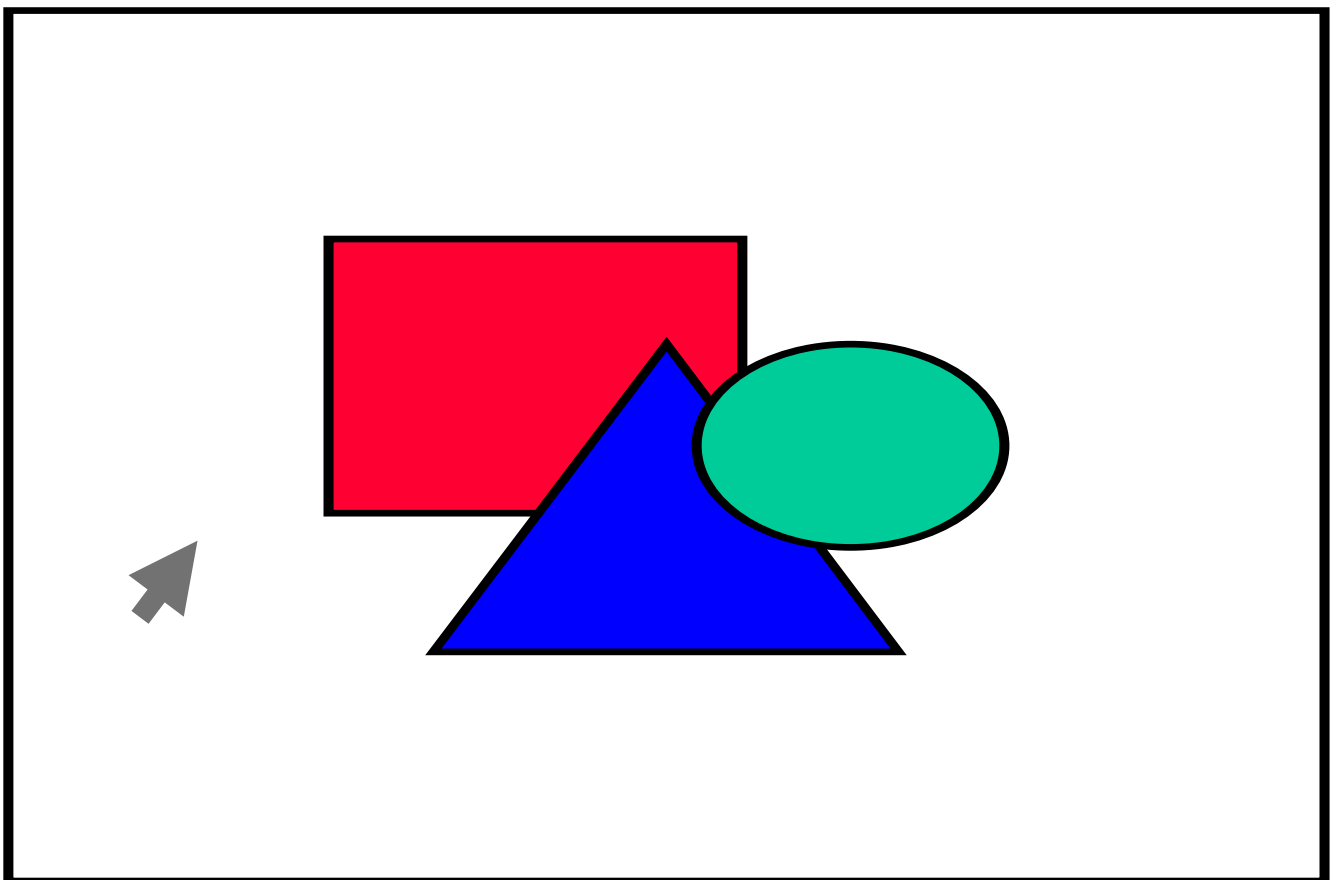
ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 3**"Langeloh"**

Größe ca. 12,4 ha

Der die Quelle und den Bachlauf begleitende Eichen-Buchenmischwald auf den Hangschultern und die den Bach begleitenden Grünlandbrachen des Langelohtales.

Im Langelohbachtal sind die Hangschultern wie im Bereich des Castrop-Rauxeler Südens typisch mit Buchen-Eichenmischwald bestockt. Im Talgrund befinden sich bachbegleitende feuchte Grünlandbrachen. Auf diesen Flächen sind die typischen Pflanzengesellschaften gut und artenreich ausgeprägt. Der Bereich des NSG setzt sich nach Süden auf Herner Stadtgebiet fort. In diesem Bereich entspringt auch der Langelohbach.



Maßstab ca. 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- die gebietstypischen naturnahen Waldbereiche
 - die reich strukturierten Grünlandbrachen mit ihren für diesen Lebensraum typischen seltenen Pflanzen und Tiergemeinschaften.
2. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart oder der Fläche

hier insbesondere

- der Kleinseggenriede der Grünlandbrachen.

Verbote

Es gelten die unter C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Verbote

Gebote

Über die allgemeinen Gebote gem. C.1.1.1. hinaus ist geboten

- die in dem in Aufstellung befindlichen Pflege- und Entwicklungsplan NSG "Langeloh" beschriebenen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, soweit sie fachlich und behördlich abgestimmt sind in Zusammenarbeit mit den Grundbesitzern und den Unteren Landschaftsbehörden der Stadt Herne und des Kreises Recklinghausen umzusetzen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

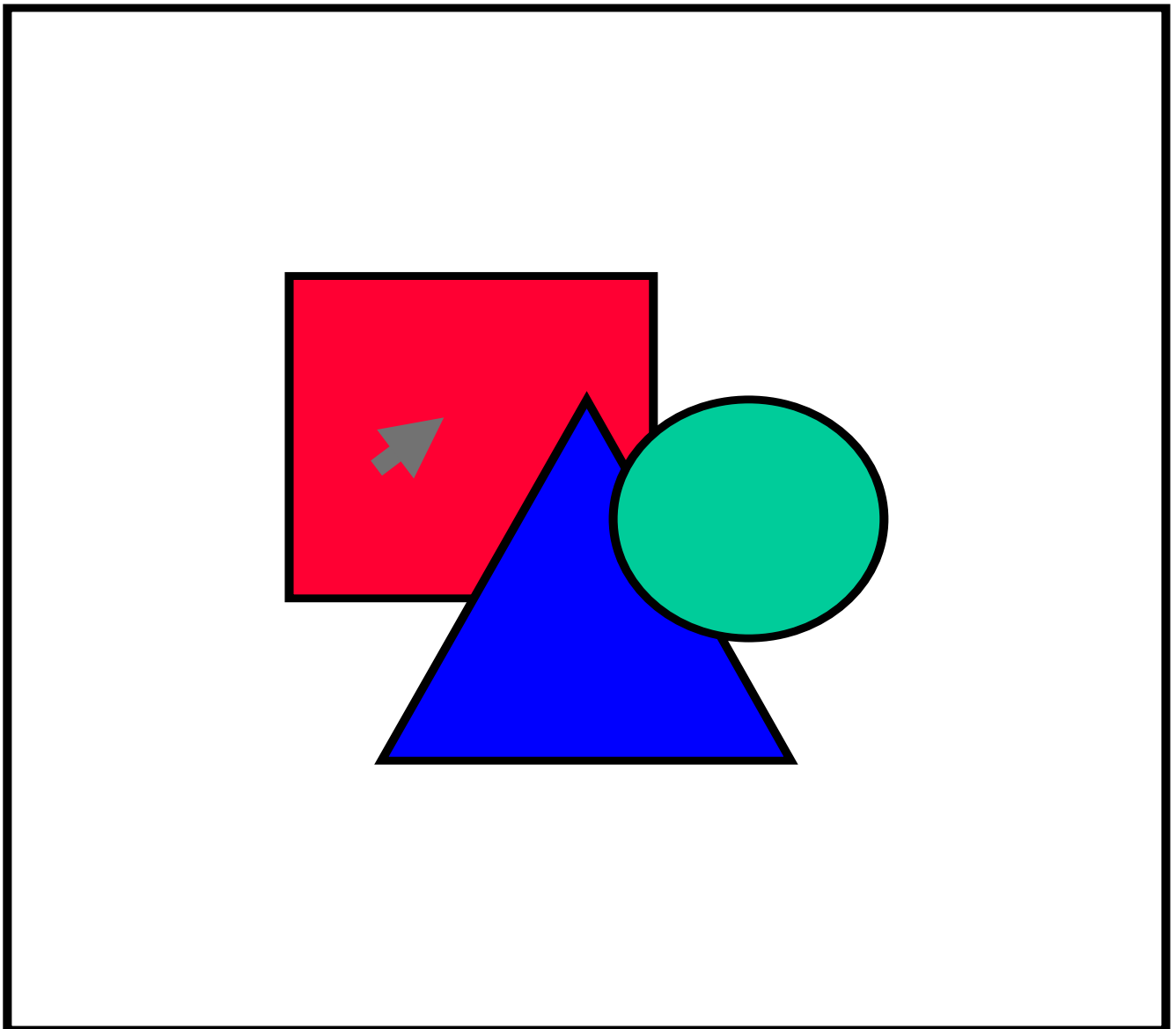
ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 4**”Wagenbruchquellen”**

Größe ca. 21,46 ha

Wald - Feuchtgrünland - Bachtalkomplex
südlich Obercastrop.

Der Komplex aus Wald und bachbegleitendem Grünland repräsentiert eine typische Situation innerhalb einer Bördenlage. Der Bach hat z.T. tiefe Erosionsrinnen in den Löslehm der Borde geschnitten. Die steilen Böschungen sind überwiegend mit standortgerechtem, alten Laubwald bestanden. Die Quelltöpfe des Baches sind relativ naturnah und gut ausgeprägt.
Der Komplex des ”Wagenbruch” wird zudem von den durch Grünland begleiteten Bächen bestimmt.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b), c)
LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- die Quelltöpfe mit ihrer typischen und naturnahen Ausgestaltung.
 - die naturnahe Bestockung des Bereiches mit alten, totholz- und höhlenreichen Altbaumbeständen.
 - die Bäche und bachbegleitenden Fettweiden des Gebietes
 - die feuchten, extensiveren Grünlandbereiche am nördlichen Rand des Gebietes
 - die Sukzessions- und Quellbereiche
- 2 wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche,

hier insbesondere

- die Quellbereiche mit ihren typischen Krenobionten und krenophilen Organismen (ausgewiesene Quellspezialisten) insbesondere dem Alpenstrudelwurm (*Crenobia alpina*) als Indikatorart für kühle, relativ nährstoffarme, beschattete, natürliche Quellsituationen.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.3 Nr. 1

- Den Buchen und Roteichenwald an einem steilen Westhang des Schreppenberges nicht mehr als 0,25 ha in 2 Jahren zu nutzen und nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände mit standortgerechten Baumarten unter Ausschluß von Pappel und Roteiche aufzuforsten.

Herrichtung gemäß Ziffer C.4.3. Nr. 1

- Herrichtung im südlichen Quellbereich des Obercastroper Baches die bestehenden Wege und Brückenbauwerke zu beseitigen und die Zuwegung zu sperren.

Pflege gemäß Ziffer C.4.1.7. Nr. 4

- Im westlichen Bacharm des Wagenbruch den Uferbereich mit standortgerechten einheimischen Gehölzen abzapflanzen.

Pflege gemäß Ziffer C.4.1.7. Nr. 5

- Im nördlichen Ausläufer des Wagenbruch die Nutzung des Grünlandes zu extensivieren.

Pflege gemäß Ziffer C.4.1.7. Nr. 6

- Im südlichen Quellbereich des Wagenbruch die Zuwegungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen abzapflanzen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

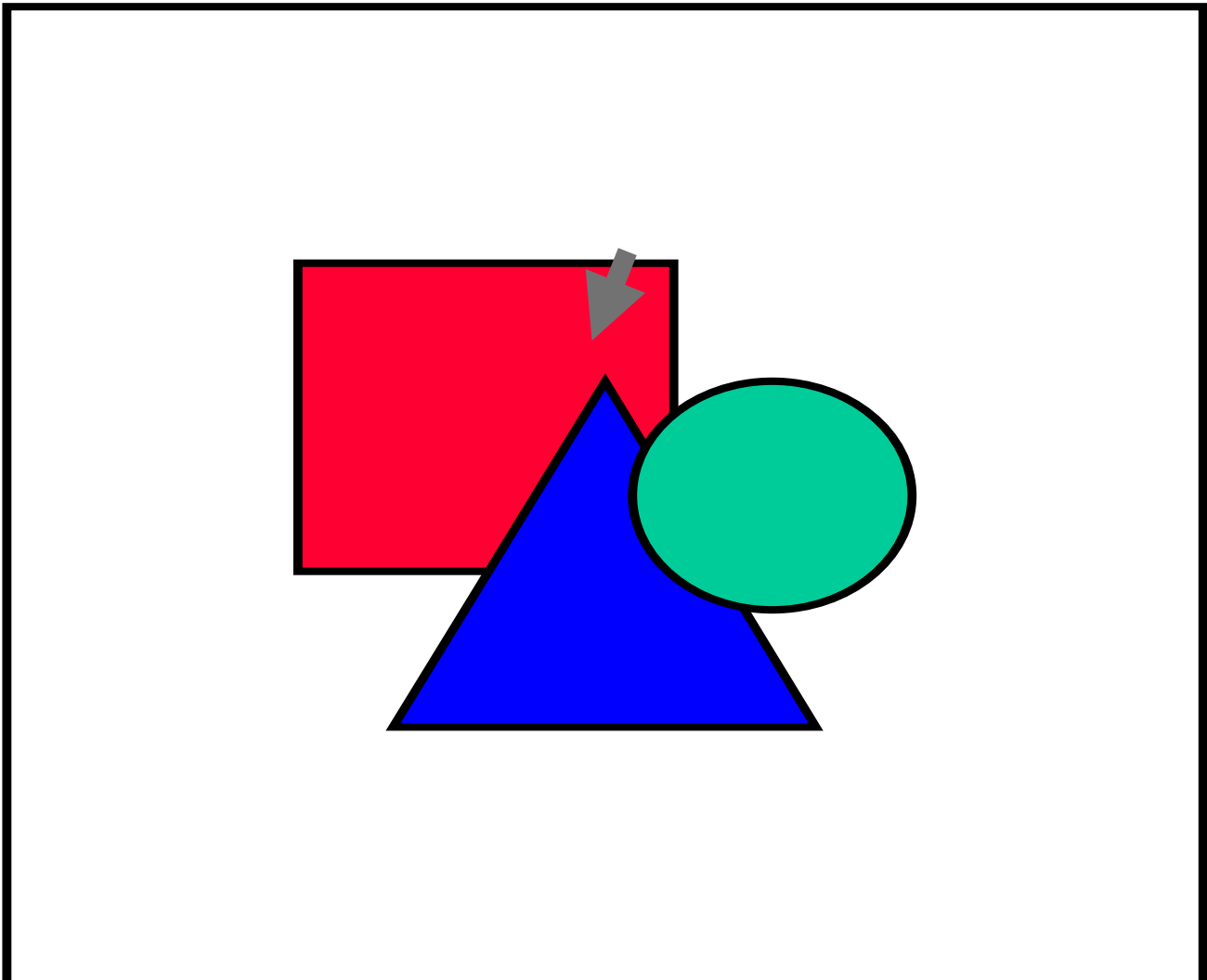
Naturschutzgebiet Nr. 5**"Beerenbruch"**

Größe ca. 61,85 ha

Brunoteich mit ausgedehnter Ufer- und Verlandungszone sowie umgebender Waldbestand in Castrop-Rauxel und Dortmund.

Das seit 1950 durch Bergsenkungen entstandene Feuchtgebiet hat sich zu einer seltenen Biozönose entwickelt. Das Gewässer selbst weist unterschiedliche Tief- und Flachwasserzonen sowie "Schlammبانke" auf, so daß sich eine ausgeprägte Unterwasservegetation entwickeln konnte. U.a. findet sich auch die Wasserfeder (*Hottoria palustris* A.2). Auf flachen Uferpartien ist ein breiter Verlandungsgürtel entstanden, in dem Weidengebüsche und Schwadenröhrichte dominieren, örtlich aber auch Großseggenrieder, Rohrkolbenröhricht und Uferhochstaudenfluren eingestreut sind. Den umgebenden, feuchten Wald bilden Buche, Eiche, Birke, Pappel und Erle.

Infolge der reichen Strukturierung hat das Gebiet eine hohe Bedeutung als Rast-, Brut- und Überwinterungsplatz für einheimische und durchziehende Wasservögel, darunter mehrere Arten der Roten Liste, sowie Amphibien. Der Beerenbruch setzt sich auf Dortmunder Gebiet fort. Dort ist er als NSG inzwischen Teil des rechtskräftigen Landschaftsplanes Dortmund-Nord.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b), c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Als Lebensstätten gelten hier insbesondere

- die ausgedehnten Verlandungszonen und Feuchtwiesen mit den für diese Lebensräume typischen seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften.
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,

hier insbesondere

- wegen der Bedeutung als geowissenschaftliches Objekt
- 3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche,

hier insbesondere

- wegen der hohen floristischen und faunistischen Artenvielfalt, die auch eine Reihe gefährdeter, in der Roten Liste erfaßten Arten umfaßt.

Die seltenen und typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften sind insbesondere Seggen, Binsen, Wasserfeder und Schwimmblattgesellschaften.

Bei den Tiergesellschaften sind insbesondere die Amphibien, Libellen und Vögel (Brutvögel und Durchzügler wie Bekassine, Haubentaucher, Krickente, Knächente, Löffelente, Reihente und Tafelente, sowie Grün- und Kleinspecht) zu nennen.

Darüber hinaus existiert im Bereich des Beerenbruches eine Population von Fledermäusen.

Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.1.1 aufgeführten allgemeinen Verbote.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Darüber hinaus gilt folgendes Verbot:

- Verboten ist die Ausübung der Jagd im Bereich der offenen Wasserfläche, der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf- und Ufergehölzzonen (bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Uferkante aus) des Brunosees (Beerenbruchteich) innerhalb des Zeitraumes vom 15. Februar bis zum 30. April und vom 1. September bis zum 30. November eines jeden Jahres mit Ausnahme der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes und dem Nachstellen kranken oder verletzten Wildes gem. § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz:

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Fischerei im Rahmen der bestehenden privatrechtlichen Verträge.

Die Einschränkung der Jagd ist zum nachhaltigen Schutz brütender oder rastender Wasservögel erforderlich. Für die zusätzliche Bejagung einzelner Tierarten wird im Fall einer Überpopulation von der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilt, soweit dies der Schutzzweck erfordert. Durch das Nachstellen kranken oder verletzten Wildes soll dieses vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bewahrt werden.

Gebote

Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.1.1. hinaus ist geboten

- die im Pflege- und Entwicklungsplan NSG Beerenbruch beschriebenen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, soweit sie fachlich und behördlich abgestimmt sind in Zusammenarbeit mit dem Grundbesitzer und den Unteren Landschaftsbehörden der Stadt Dortmund und des Kreises Recklinghausen umzusetzen.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

Forstliche Festsetzung gem. Ziff. C.3.1. Nr. 1.

- Die Pappelwaldparzelle am Deininghauser Weg westlich des Beerenbruchs nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände mit standortgerechten Baumarten unter Anschluß von Pappel und Roeteiche aufzuforsten.

Forstliche Festsetzung gem. Ziffer C.3.2. Nr. 1.

- Bei dem alten Buchen- und Eichenwald östlich des Deininghauser Weges nicht mehr als 1 ha Wald im Rahmen von 2 Jahren im Kahlschlag zu nutzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

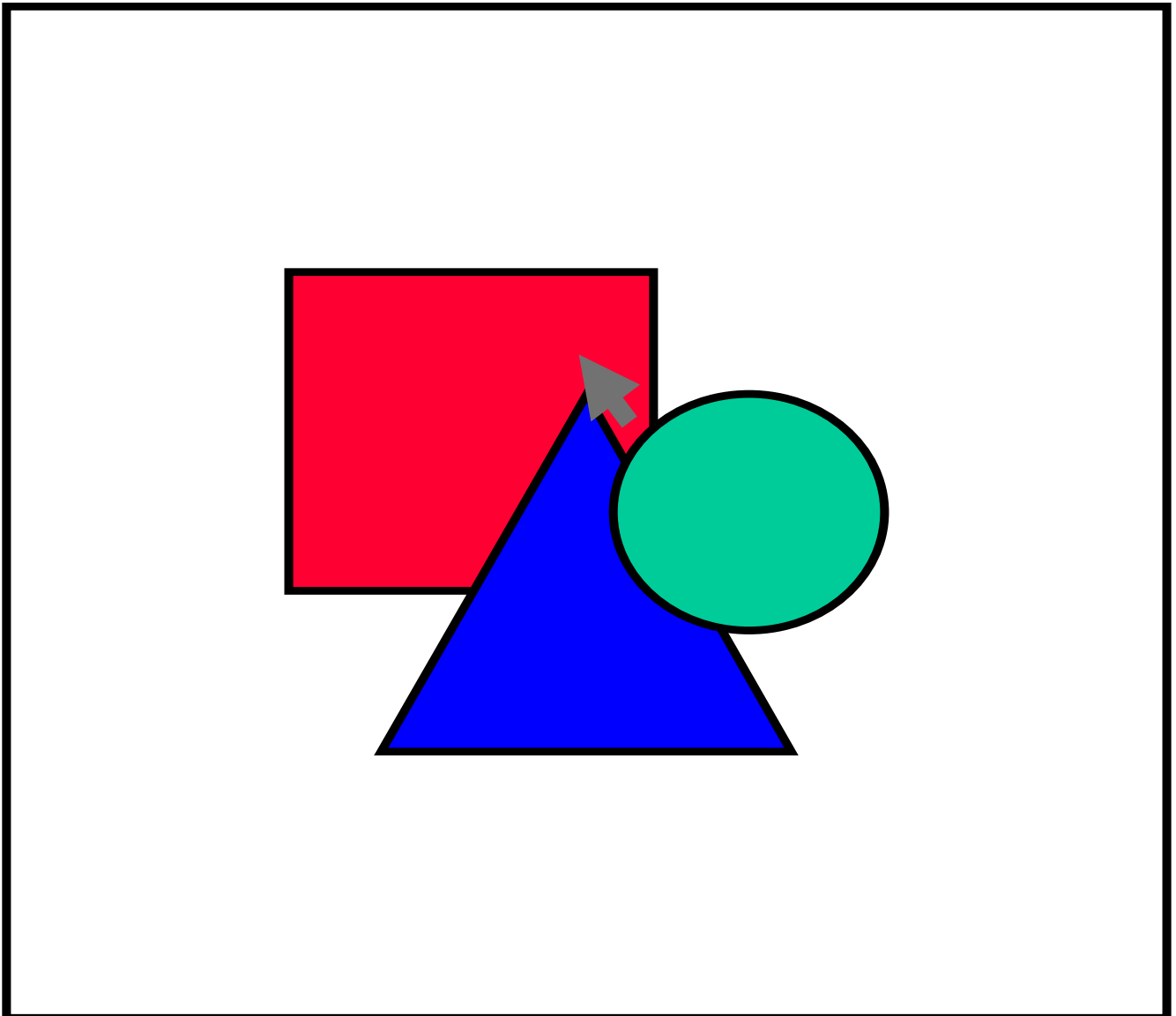
ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet Nr. 6**”Tongrube Lessmöllmann”**

Größe ca. 3,7 ha

Die aufgelassene ehem. Tongrube Lessmöllmann

Die seit Jahren offen gelassene, nicht mehr betriebene Tongrube hat sich im Rahmen der natürlichen Sukzession zu einem schützenswerten Biotop entwickelt.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b), c)
LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Als Lebensstätten gelten insbesondere

- die Sukzessionsbereiche der Tonentnahme
 - der angeschnittene Schichtwasserleiter, das Gerinne und der anschließende Teich
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
 - wegen der Bedeutung als geowissenschaftliches Objekt
 3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche,
 - insbesondere wegen der besonderen Bedeutung für die Amphibien.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C 1.1.1. aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C.1.2 Landschaftsschutzgebiete
(gemäß § 21 LG)**

Die Landschaftsschutzgebiete sind unter der Ziffer C 1.2.2, lfd. Nrn. 1-13 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text, in der Festsetzungskarte Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die temporären Landschaftsschutzgebiete sind unter Ziffer C 1.2.2, lfd. Nrn. T 1 - T 4 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text, in der Festsetzungskarte Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Landschaftsschutzgebiet liegt, so gilt das fragliche Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehörig.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter C 1.2.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" sowie die unter C 1.2.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete".

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle LandschaftsschutzgebieteVerbote

In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern oder deren Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
unberührt bleibt die Errichtung von, offenen Melkständen oder offenen Viehunterständen von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, Feuerwachtürmen sowie von jagdlichen Einrichtungen;
unberührt bleibt ferner die Errichtung von Windenergieanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen;
 2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Landungs-, Boots- und Angelstege;
 - b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote;
 - c) Dauercamping- und Zeltplätze;
 - d) Sport- und Spielplätze;
 - e) Lager- und Ausstellungsplätze;
 - f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
 - g) Jagdhütten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen, **unberührt** bleibt der Bau von Forstwirtschaftswegen nach dem Rd.Erl des MURL vom 08.11.1986 in der jeweils gültigen Fassung;

Dazu gehört auch die Anlage oder der Ausbau von Reitwegen.

4. den Grundwasserstand abzusenken, Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören sowie bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel oder Grabenfräse oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise (z. B. extremer Mähkorb) einzusetzen; **unberührt** bleibt:

- die Gewässerunterhaltung
- die Behebung von Bergsenkungen und die Beseitigung der damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen. Das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde ist herzustellen;
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang;

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 Landeswassergesetz. Auf den Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984 (MBI NW 1985 S. 4) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Einwirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche sind möglichst so zu lenken, daß die natürliche Dynamik der Gewässer erhalten bleibt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden;

6. Außerhalb des Waldes gelegene Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben:

- Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung unter der Voraussetzung, daß der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt oder neu begründet wird;
- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie des Funktionserhaltes von Schienenwegen, wobei die Beseitigungs- und Pflegemaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind;

7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;

unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich, z.B. auch durch Huftritt
- Verbißschäden infolge Beweidung.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder ähnliche aufzustellen;
unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten und von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten sowie das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Zelten oder ähnlichen auf Hofflächen, wenn sie nicht genutzt werden;
9. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen;
unberührt bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 der BauONW vom 07.03.1995 (GV NW S. 218);
10. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege und Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte landwirtschaftliche Geräte etc. zu führen oder abzustellen;
unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft sowie von Krankenfahrstühlen;
unberührt bleibt ferner das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung und des Betriebes öffentlicher Versorgungsanlagen und Fernmeldeleitungen;
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
- Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial für das Befahren hergerichtet sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

11. Feuer zu machen;
unberührt bleibt das Feuermachen auf eingerichteten und öffentlichen Feuerstellen, das Verbrennen pflanzlicher Rückstände oder Abfälle, soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, und Feuermachen im Rahmen forstwirtschaftlicher Nutzung;
12. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren;
unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei sowie durch den Unterhaltungspflichtigen;
13. Motor- und Modellsport sowie Fahrradsport abseits befestigter Wege zu betreiben;
14. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei sowie nach dem Stand der Technik und üblichen sorgfältigen Wirtschaftsweise unvermeidbare Handlungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

ERLÄUTERUNGEN

Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

Voraussetzung für diese Unberührtheit sind Vorsichtsmaßnahmen, die Schädigungen außerhalb der direkten Feuerstelle ausschließen.

Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen, oder freilaufende Hunde, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.

Hinweise:

Von allen genannten Verboten bleiben die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung unberührt (s.a. C.1.(3)).

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden und Gefahren umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen (s.a. C.1.(4)).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

15. die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Zur Umwandlung zählen auch Erstaufforstungen und das Anlegen von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen. Das derzeitige Struktur- und Nutzungsgefüge der mit dem Umwandlungsverbot belegten Flächen weist durch die enge Verzahnung noch ein bedeutsames und einmaliges Lebensraumangebot für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten im Planungsraum auf. Zur dauerhaften Erfüllung dieses besonderen Schutzzweckes sind die Grünlandflächen mit ihrem Kleinrelief dauerhaft zu sichern.

Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Unterhaltung von Entwässerungsgräben im Rahmen üblicher Waldpflege ist vom Gebot nicht betroffen, sofern die Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes beachtet werden.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBL NW Nr. 57/89) in der jeweils gültigen Fassung und auf den Rd. Erl. des MELF vom 26.11.1984 (MBL NW 1985 S. 4) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Ausnahmen

1. Über die Befreiungsmöglichkeit für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. Ziffer C 1 (1) hinaus erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter Ziff. C 1.2.1 für folgende Maßnahmen wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht (a, b + c) bzw. beeinträchtigt wird (d, e, f, g, h, i, j, k, l):
- a. von dem Grünlandumwandlungsverbot Nr.15 unter Ziffer C.1.2.1 für die Grünlandflächen, die nach der Nutzungseignungskartierung der Landwirtschaftskammer als potentielle Ackerstandorte geeignet sind, wenn vom Antragsteller die betriebliche Notwendigkeit der Umwandlung nachgewiesen wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;
 - b. Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB;
 - c. Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB;

Die Anträge sind dem Oberkreisdirektor Recklinghausen über die Kreisstelle Recklinghausen der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- d. die Errichtung von baulichen Anlagen wie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne vom § 14 BauNVO für zugelassene und rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen wie
- Gartengeräte-, Gartengewächshäuser etc.
 - Garagen, Carports, Stellplätze etc.
 - Wege, Terrassen etc.
- auf Haus und Hofgrundstücken sowie von notwendigen Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser.
- e. die Anlage oder Änderung von Zäunen oder anderen Einfriedigungen;
- f. das Zelten;
- g. das Aufstellen und Ändern von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten, das Anbringen von Werbeanlagen oder Werbemitteln oder sonstigen temporären baulichen Anlagen, die zur Durchführung von Veranstaltungen notwendig sind;
- h. der Bau oder die Änderung unterirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen;
- i. die Lagerung von Stoffen, Gegenständen oder Abfall;
- j. Verfüllungen und Aufschüttungen geringen Umfanges, die aus Gründen der landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen erfolgen sollen;
- k. Grundwasserabsenkung auf Ackerflächen einschließlich Drainage;

Unter Veranstaltungen sollen Sportfeste, Schützenfeste, Verkaufsveranstaltungen, Wandertage o.ä. verstanden werden.

Unter temporären Anlagen sollen sanitäre Einrichtungen, Zelte, unbefestigte Parkplätze o.ä. verstanden werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1. das Abstellen für Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte einschließlich der Errichtung von Stellplätzen ohne Oberflächenbefestigung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete

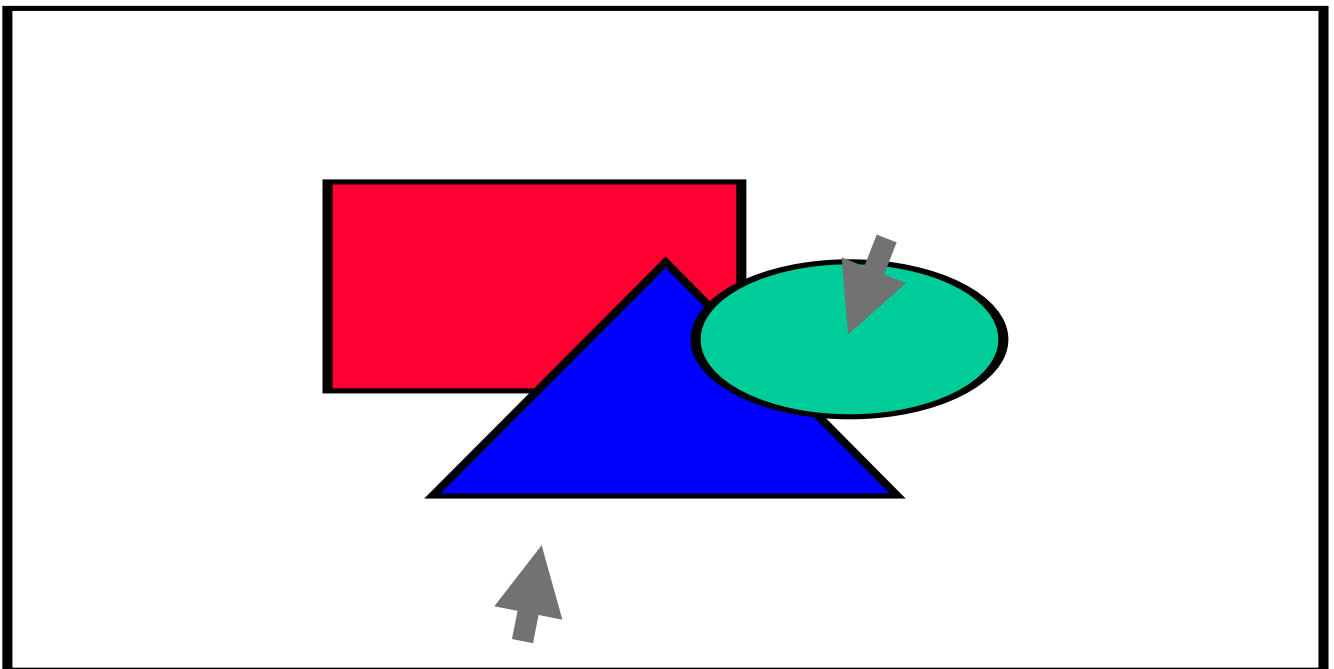
Landschaftsschutzgebiet Nr.1

"Habinghorst"

Größe ca. 25,27 ha

Der Bereich wird im Norden durch ein Gewerbegebiet, im Osten durch die Wartburgstraße, im Süden durch die Rütgerswerke und im Westen durch die Kanalstraße begrenzt.

Die Ausweisung des Bereichs als Landschaftsschutzgebiet (Entwicklungsraum 1.1 : Erhaltung) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Dieser Freiraumbereich, der von besiedelten und industriell genutzten Stadtteilen umgeben ist, erfüllt wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen. Das Areal ist im Vergleich zu den das Gebiet begrenzenden Flächen naturnah, unversiegelt und reich gegliedert. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung sind wichtige Aufgaben, die der Raum erfüllt. Die Waldbereiche, wenn auch stark belastet, und feuchte Niederungen sind wichtige Rückzugsräume für die Fauna und Flora des Bereichs. Speziell der Waldbereich spielt darüber hinaus eine wichtige Rolle für die stadtnahe Erholung von Habinghorst.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die hier im wesentlichen bestimmt wird durch:
 - die Laubwaldbestände und Feldgehölze;
 - die durch Gehölze und Aufforstungen gegliederte Freifläche;
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind diese Freiräume und Grünzüge wichtige Bereiche für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr.2**"Castroper Holz - Bladenhorst"**

Größe ca. 358,2 ha

Der Bereich wird im Norden durch den Rhein-Herne-Kanal, im Osten durch das Stadtgebiet und im Süden durch die A 42 begrenzt. Im Westen stößt er bis an die Stadtgrenze von Herne.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsräume

Nr. 2.1: Erhaltung

Nr. 2.2: Erhaltung

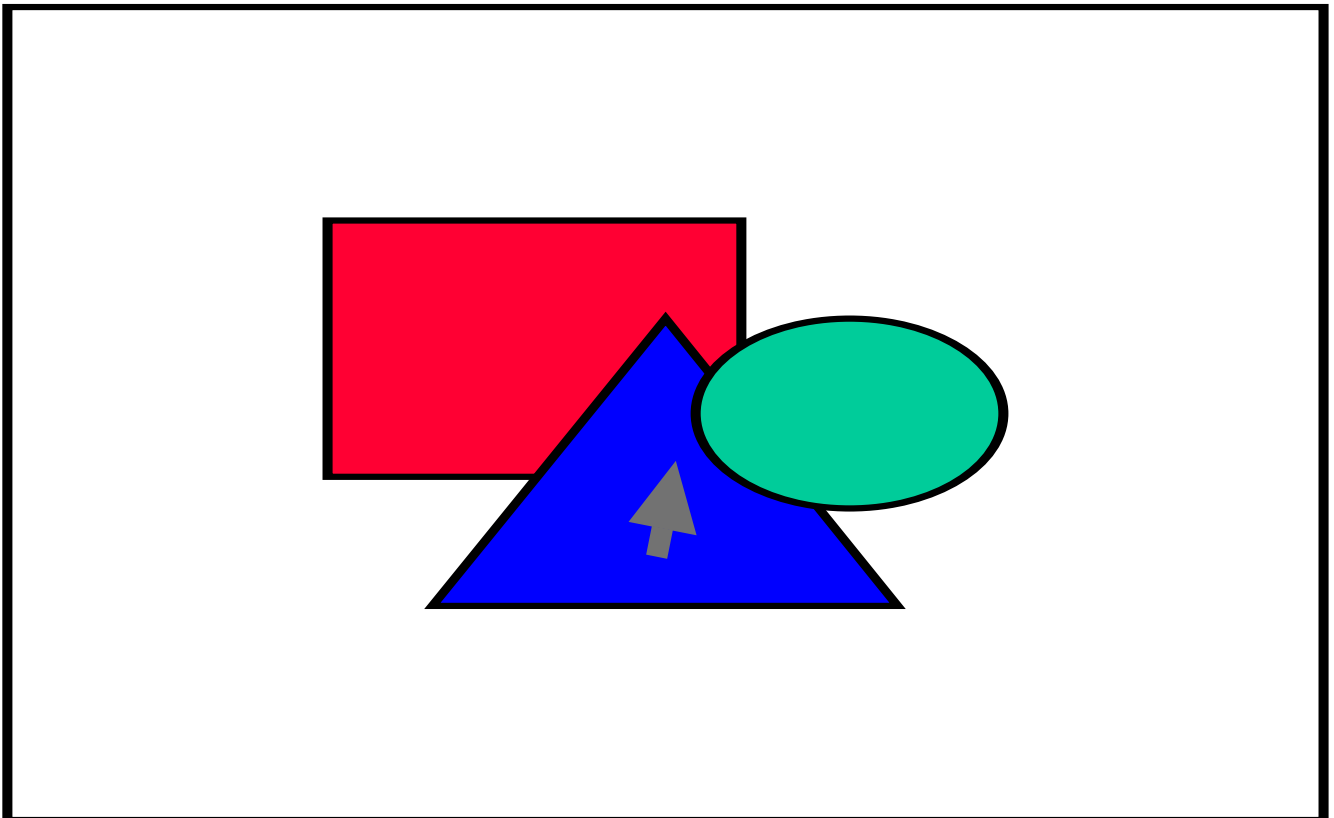
Nr. 2.3: Wiederherstellung

Nr. 2.4: Anreicherung

Nr. 3: Erhaltung

Nr. 4: Erhaltung)

soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraum, der an die Industrie- und Siedlungsflächen im Westen von Castrop und Habinghorst anschließt, hat wichtige Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung sind wichtige Aufgaben, die dieser Bereich erfüllt. Die land- und die forstwirtschaftliche Nutzung des Gebiets unterstreicht das natürliche Landschaftsbild. Der gesamte Raum ist mit Wanderwegen gegliedert und hat eine hohe Erholungsfunktion für den gesamten Stadtbereich. Die gute Ausstattung mit Quellen, Bächen, Wiesen und großflächigen, zusammenhängenden Wäldern macht den Bereich zu einem wichtigen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere.



Maßstab ca. 1:20.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die naturnahen Waldbestände, insbesondere durch die feuchten Waldbereiche südlich des Rhein-Herne-Kanals mit ihrer besonderen Bedeutung für die Avifauna und die Amphibia;
- die durch Gehölzstreifen gegliederte Feldflur, insbesondere die Hecken und Gebüsche südlich des Castroper Holzes nördlich der Autobahn wegen ihrer Bedeutung als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere;
- die feuchten Wald- und Bachbereiche, insbesondere die naturnah ausgebildeten Bach- und Grabensysteme nördlich und westlich des Trabergestüts Bladenhorst;
- die Sukzessionsflächen westlich des Trabergestüts Bladenhorst an der Stadtgrenze zu Herne;
- das Feuchtgebiet im Castroper Holz zwischen Westring und Holthäuser Straße, insbesondere wegen seiner Bedeutung für die Amphibien;

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Zur Optimierung des Feuchtgebietes sollen naturnahe Gräben angelegt werden, um das anfallende Oberflächenwasser aus dem Castroper Holz westlich der Straße "Westring" zu sammeln und durch die Feuchtgebiete des ehemaligen Freizeitparkes Bladenhorst zu leiten. – Der technische Graben entlang der Holthäuser Straße sollte im Rahmen dieser Maßnahme aufgegeben werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- die Rekultivierungs-, Sukzessions- und Aufforstungsbereiche des ehem. Freizeitparks "Skutta" westlich der Holthäuser Straße;
 - den in Verbindung mit den benachbarten Räumen relativ großen, zusammenhängenden Landschaftsraum;
 - die Kastanienallee (*Aesculus hippocastanum*; 18 Bäume; Stammumfang zwischen 1,40 m und 2,20 m; Höhe ca. 15 m) an der Zufahrt zu Schloß Bladenhorst;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur sowie die Waldbestände mit Waldrandkulisse dieses Raumes.

Neben dieser Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind diese Freiräume und Grünzüge wichtige Bereiche für die Naherholung. Seine Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

Diese Ge- und Verbote gelten nicht für rechtlich abgesicherte Maßnahmen zur Sanierung der im EZ Fläche 2.3. liegenden Altlast.

Unberührtheiten:

- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 3 bleibt der Bau von notwendigen Straßen und Wegen mit wassergebundener Decke auf den Friedhöfen, sofern schützenswerte Grünbestände nicht beeinträchtigt werden.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 5 bleibt auf Friedhöfen die Verlegung von notwendigen unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gemeinschaftsanlagen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume nicht beeinträchtigt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 6 bleiben Maßnahmen im Rahmen der üblichen gärtnerischen Pflege auf Friedhöfen und die Friedhofsnutzung mit Ausnahme von Hecken im Randbereich sowie Feld- und Ufergehölzen.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 10 bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Friedhofsnutzung.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 14 bleiben nach dem Stand der Technik und der üblichen sorgfältigen Wirtschaftsweise unvermeidbare Handlungen im Rahmen der Friedhofsnutzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr.3

"Behringhausen"

Größe ca. 88,1 ha

Das Gebiet ist im Norden durch die A 42, im Osten durch den Siedlungsrand von Castrop und im Süden durch die Karlstraße begrenzt. Im Westen stößt der Bereich bis an die Stadtgrenze von Herne.

Die Ausweisung des Bereichs als Landschaftsschutzgebiet (Entwicklungsräume

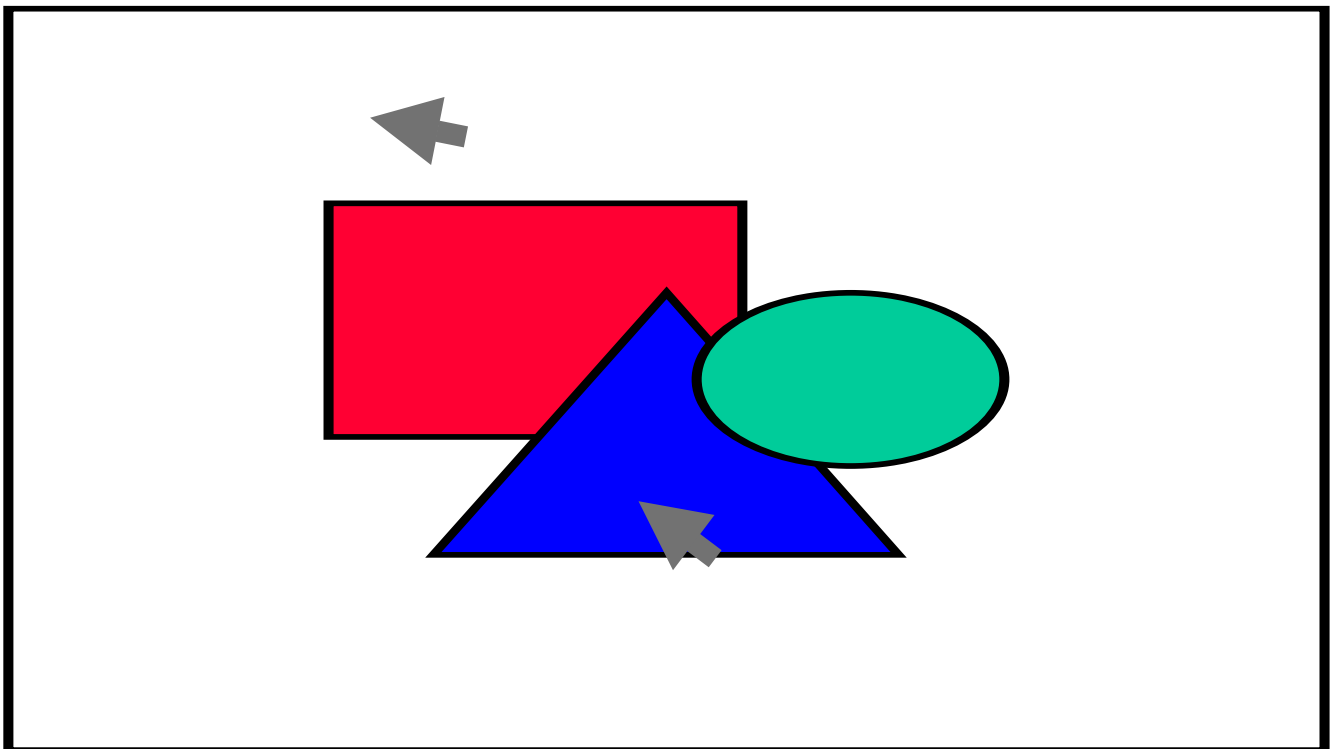
Nr. 5.1: Erhaltung

Nr. 5.2: Anreicherung

Nr. 5.3: Anreicherung)

soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung sichern. Der Freiraumbereich, der zwischen dem Siedlungs- und Gewerbegebiet von Herne und Castrop liegt, hat wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen. Das Areal ist im Vergleich zu den begrenzenden Flächen naturnah, unversiegelt und zum Teil relativ reich gegliedert. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung sind wichtige Aufgaben, die der Raum auch für das Stadtgebiet zu erfüllen hat.

Die Waldungen, Brachflächen, Niederungen und Bachläufe sind Rückzugsräume für die Fauna und Flora des Gebietes. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bereiches unterstreicht den naturnahen Eindruck des Landschaftsbildes. Die Lage des Raums zwischen den besiedelten Bereichen von Herne und Castrop und seine natürliche Ausstattung ermöglichen eine stadtnahe Erholungsnutzung.



Maßstab ca. 1:20.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die Feldflur mit Grünland und eingestreuten Feldgehölzen;
- den Bereich nördlich des Bahndammes im Holthäuser Bruch wegen seiner Bedeutung für die Avifauna;
- den naturnahen Roßbach mit seiner bachbegleitenden Vegetation;
- die Sukzessions- und Grünlandflächen nördlich der Herner Straße;
- die bewaldete ehemalige Lehmentnahmestelle in der Ackeralage "Bredde";

2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum und Grünzug wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr.4**"Langeloh, Distelkamp"**

Größe ca. 36,56 ha

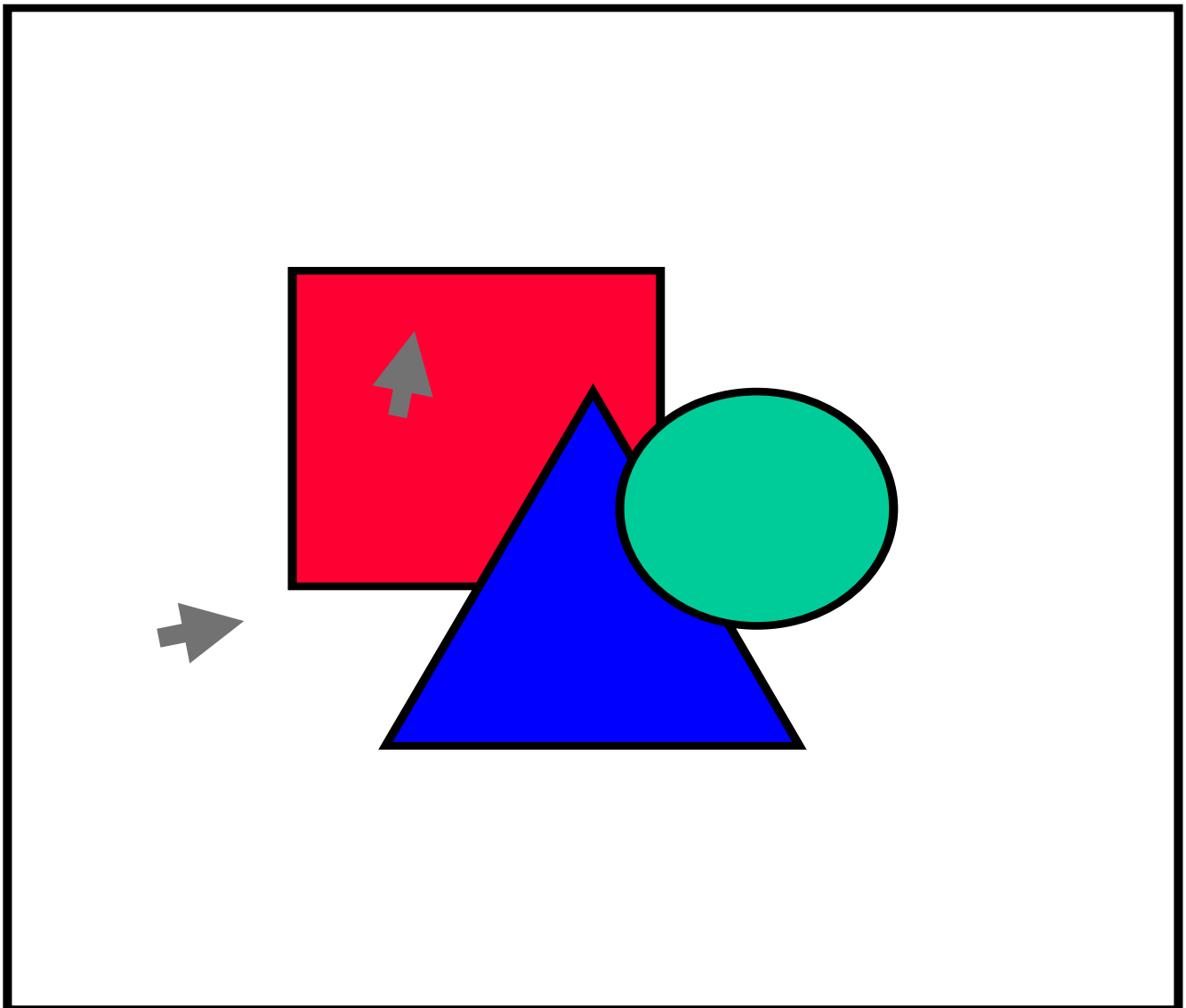
Das Gebiet wird im Norden durch die Karlstraße, im Osten durch den Siedlungsrand von Castrop und im Süden durch die Bochumer Straße begrenzt. Im Westen stößt der Bereich bis an die Stadtgrenze von Herne und Bochum.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsräume Nr. 7: Anreicherung

Nr. 8: Erhaltung)

soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der land- und forstwirtschaftlich geprägte Raum hat eine große Bedeutung als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet für das Stadtgebiet von Castrop.

Darüber hinaus ist es ein Bereich, in dem sich Grundwasser neu bilden kann. Die gute Ausstattung mit Quellbereichen, feuchten Brachen und Wald macht den Raum zu einem wichtigen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere. Das positive Landschaftsbild, gute Wanderwegeverbindungen und großflächige Waldbereiche, die sich auf Herne und Bochumer Gebiet weiter fortsetzen, geben dem Bereich eine hohe Bedeutung für die Naherholung.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die vielfach strukturierten naturnahen Gehölze und Gebüsche;
- den Rossbach mit naturnahen Strukturen und bachbegleitender Vegetation;
- die gegliederte Feldflur mit ihren eingestreuten Feldgehölzen;
- die Sukzessions und Ruderalflächen im Osten des Bereichs nördlich der Distelkamp Straße;

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur sowie die Waldbestände mit Waldrandkulisse dieses Raumes.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum und Grünzug ein wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

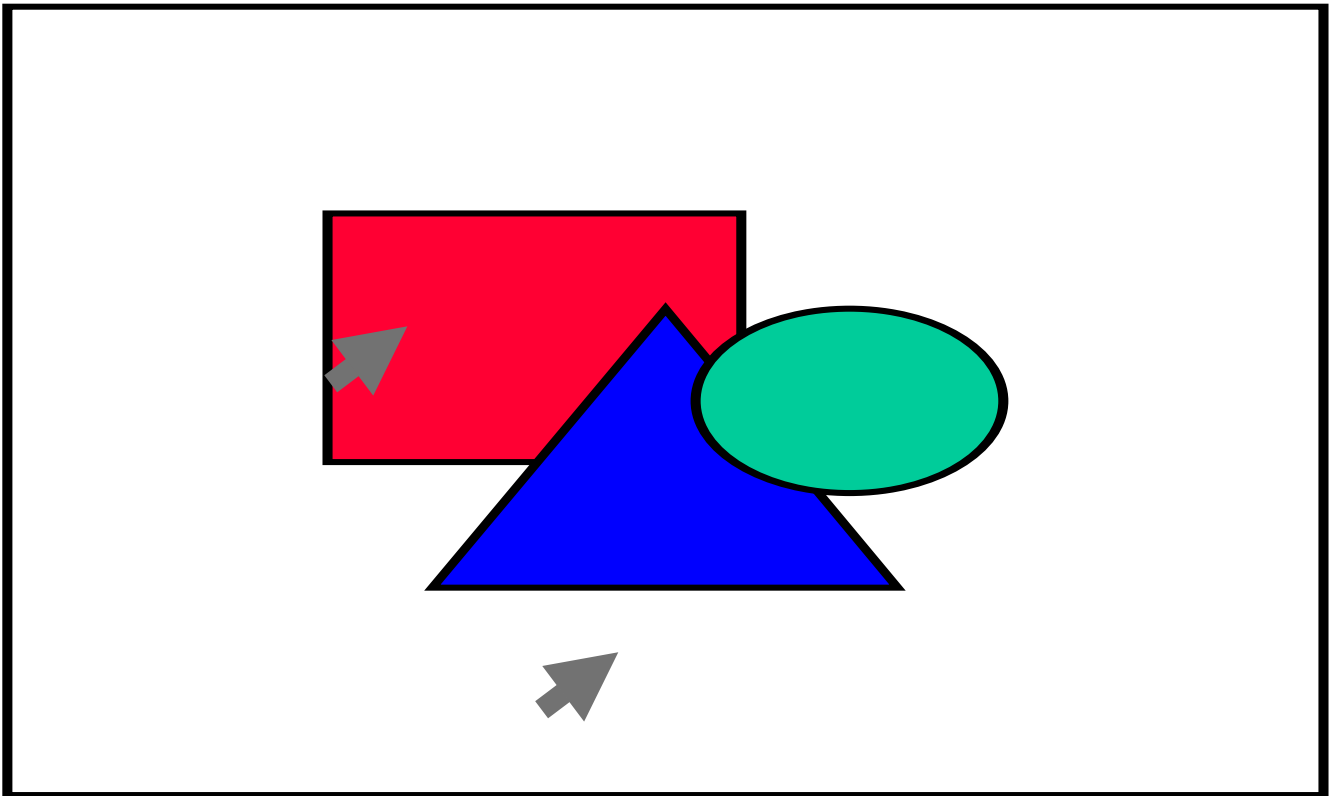
Landschaftsschutzgebiet Nr.5

"Westlicher Castroper Höhenrücken"

Größe ca. 135,6 ha

Der Bereich wird im Norden durch das Siedlungsgebiet von Castrop und im Osten durch die B 235 und die ehemalige Ziegelei Lessmöllmann begrenzt. Die südliche Grenze bildet das Stadtgebiet von Merklinde und die Stadtgrenzen von Dortmund und Bochum. Die westliche Begrenzung findet das Landschaftsschutzgebiet durch die Bochumer Straße.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum 9.1: Erhaltung) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der große zusammenhängende Freiraumbereich, der Obercastrop im Süden begrenzt, hat wichtige Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Frisch- und Kaltluftentstehung/-abfluß sind wichtige Aufgaben, die der Bereich für den Stadtbereich erfüllt. Der gesamte Bereich ist gut mit Wanderwegen erschlossen und erfüllt wichtige Erholungsfunktionen für den gesamten Stadtbereich. Die Ausstattung mit Quellen, Bachbereichen, Wiesen, Waldungen und gliedernden und bewachsenen Geländekanten macht den Bereich zu einem Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Bereichs und die bewegte Topographie bilden das Landschaftsbild.



Maßstab ca. 1:20.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die gegliederte Feldflur mit eingestreuten Feldgehölzen;
- den Gantenbergbach mit naturnahen Strukturen;
- Geländestufen und bewachsene Geländekanten;
- die reich strukturierten Laubwälder;
- das bachbegleitende Grünland im Wagenbruch;
- den in Verbindung mit den benachbarten Bäumen großen zusammenhängenden Landschaftsraum;
- Die Rotbuche (*Fagus sylvatica*; Stammumfang ca. 3,80 m; Höhe ca. 22 m) an der Zuwegung zur Tongrube Lessmöllmann südlich von Obercastrop

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote und Verbote.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur sowie die Waldbestände mit Waldrandkulisse dieses Raumes.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum und Grünzug wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Sie gelten nicht für rechtlich abgesicherte Vorhaben und Maßnahmen zur Verfüllung und Rekultivierung im Bereich der westlichen und östlichen Tongrube Lessmöllmann.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Unberührtheiten:

- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 3 bleibt der Bau von notwendigen Straßen und Wegen mit wassergebundener Decke auf den Friedhöfen, sofern schützenswerte Grünbestände nicht beeinträchtigt werden.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 5 bleibt auf Friedhöfen die Verlegung von notwendigen unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gemeinschaftsanlagen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume nicht beeinträchtigt werden.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 6 bleiben Maßnahmen im Rahmen der üblichen gärtnerischen Pflege auf Friedhöfen und die Friedhofsnutzung mit Ausnahme von Hecken im Randbereich sowie Feld- und Ufergehölzen.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 10 bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Friedhofsnutzung.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 14 bleiben nach dem Stand der Technik und der üblichen sorgfältigen Wirtschaftsweise unvermeidbare Handlungen im Rahmen der Friedhofsnutzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr.6

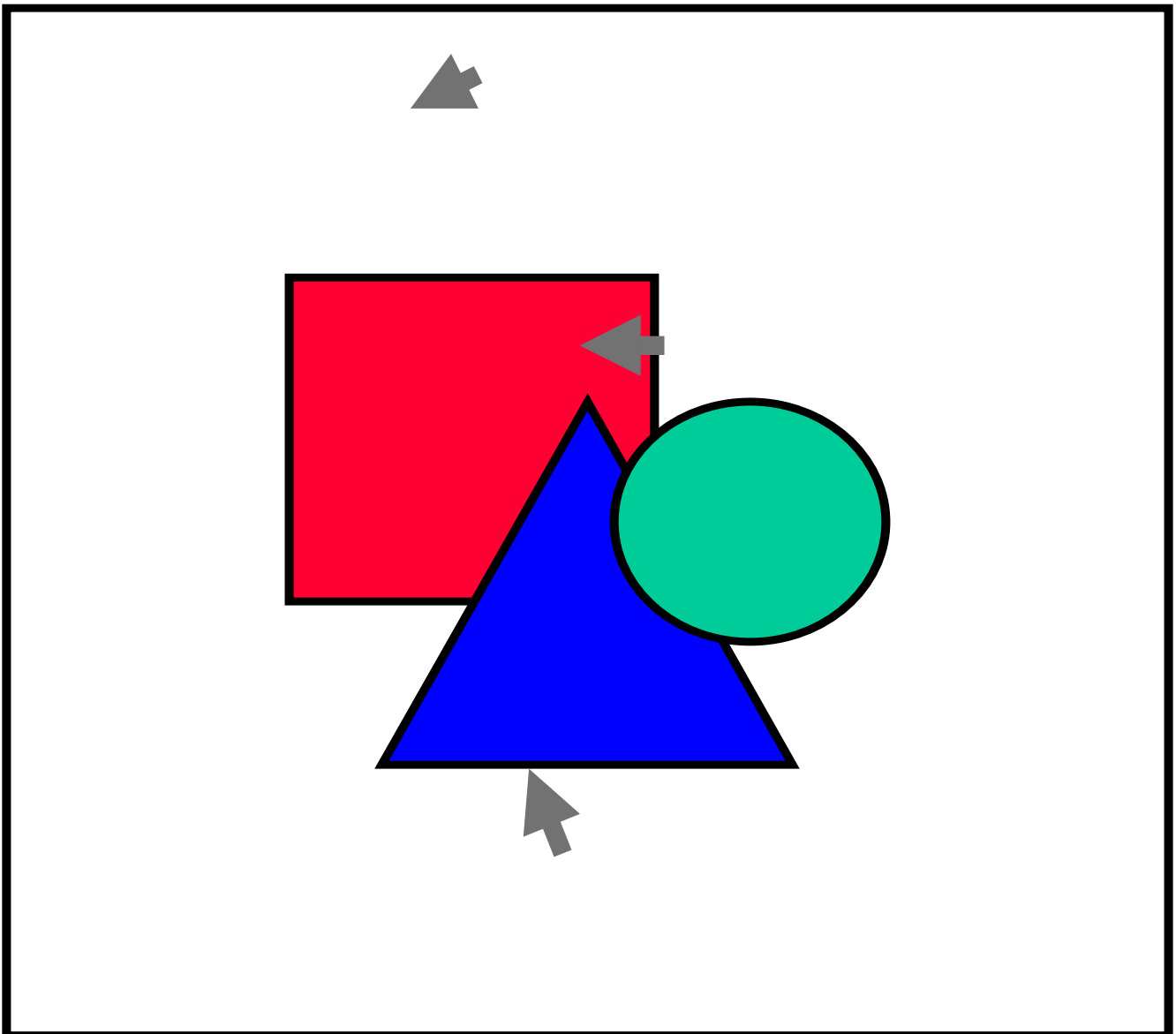
"Schweriner Höhenrücken, Landwehrbachtal-Schellenberg, Cottenburg"

Größe ca. 89,3 ha

Der Bereich wird im Norden von Castrop, im Osten von der Schweriner Zechenbahn, im Süden von der Stadtgrenze Bochum und einem Gewerbegebiet und im Westen von der B 235 bzw. Emschertalbahn begrenzt.

Die Ausweisung des Bereiches als Landschaftsschutzgebiet (Entwicklungsräume Nr. 9.3 und Nr. 10: "Erhaltung") soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Dieser Freiraumbereich, der in das besiedelte und gewerblich genutzte Stadtgebiet hineinreicht, erfüllt wichtige Trenn- und Ausgleichaufgaben. Der Raum ist im Vergleich zu den das Gebiet begrenzenden Flächen relativ naturnah, unversiegelt und reich gegliedert. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung sind wichtige Aufgaben, die dieser Raum auch für das Stadtgebiet zu erfüllen hat. Waldparzellen, feuchte Niederungen und extensive Gärten und Obstwiesen sind wichtige Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dieses Bereiches.

Die bestehenden Wege erlauben eine geregelte Naherholung.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - die Laubwaldbestände und Feldgehölze;
 - die Bachläufe mit ihren entsprechenden Lebensräumen;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, hier insbesondere die Naherholungsbereiche der Castroper Rennbahn und des Hauses Goldschmieding.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur sowie die Waldbestände mit Waldrandkulisse dieses Raumes.

Neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und der Funktion der Stadtgliederung und Gestaltung sind die innerstädtischen Grünzüge insbesondere an der Erholungsnutzung ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle. Im Landschaftsschutzgebiet wechseln sich intensiv ausgebaute Grünflächen mit Zweckbestimmungen wie Parkanlage sowie extensive Bereiche mit dem Schwerpunkt Naturerlebnis ab.

Gebote und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

Unberührtheiten:

- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 3 bleibt der Bau von notwendigen Straßen und Wegen mit wassergebundener Decke auf den Friedhöfen, sofern schützenswerte Grünbestände nicht beeinträchtigt werden.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 5 bleibt auf Friedhöfen die Verlegung von notwendigen unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gemeinschaftsanlagen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume nicht beeinträchtigt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 6 bleiben Maßnahmen im Rahmen der üblichen gärtnerischen Pflege auf Friedhöfen und die Friedhofsnutzung mit Ausnahme von Hecken im Randbereich sowie Feld- und Ufergehölzen.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 10 bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Friedhofsnutzung.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 14 bleiben nach dem Stand der Technik und der üblichen sorgfältigen Wirtschaftsweise unvermeidbare Handlungen im Rahmen der Friedhofsnutzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

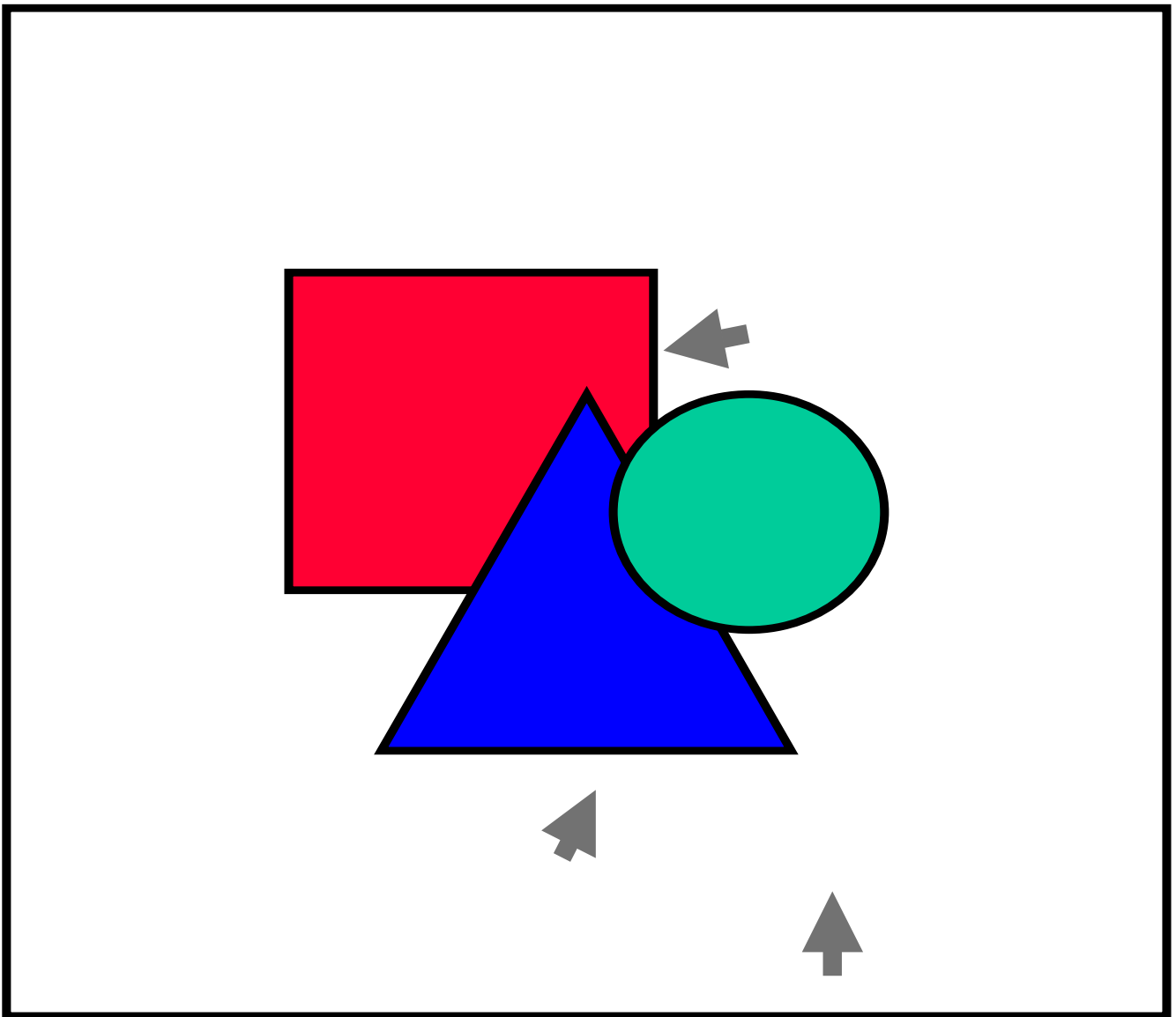
Landschaftsschutzgebiet Nr.7

"Östlicher Castroper Höhenrücken"

Größe ca. 282,2 ha

Der Bereich wird im Norden durch die Hellwegsiedlung und den Hellweg begrenzt. Die östliche bzw. südliche Grenze bildet der Ortsteil Frohlinde und die Stadtgrenze zu Dortmund. Im Westen wird der Bereich durch das Gewerbegebiet Merklinde begrenzt.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsräume Nr. 9.4 Anreicherung Nr. 9.5 Anreicherung Nr. 9.6 Erhaltung) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der große zusammenhängende Freiraumbereich, der Schwerin im Süden und Frohlinde im Norden und Westen begrenzt, hat wichtige Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Frisch- und Kaltluftentstehung-/abfluss sind wichtige Aufgaben, die der Bereich erfüllt. Der gesamte Bereich ist gut mit Wanderwegen erschlossen und erfüllt wichtige Erholungsfunktionen für den gesamten Stadtbereich. Die überdurchschnittliche Ausstattung mit Quellen, Bachbereichen, Brachen, Wiesen, Trockenhängen, bewaldeten Siepen und einigen bewachsenen Geländekanten macht den Bereich zu einem maßgeblichen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Bereichs sowie die gut gegliederten und ökologisch angereicherten Grünflächen des Golfplatzes schaffen ein positives Landschaftsbild.



Maßstab ca. 1:20.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - die Laubwaldbestände, insbesondere die Buchenhochwaldbereiche und Eichen-Eschen-Erlen Waldungen am Oberlauf des Barbaches wegen ihrer besonderen Bedeutung für Höhlenbrüter;
 - die gegliederte Feldflur mit ihren eingestreuten Feldgehölzen;
 - die Bäche mit ihren naturnahen Strukturen, insbesondere die Quell- Niederungs- und Uferbereiche des Frohlinder Mühlenbaches und des Barbaches;
 - die bachbegleitenden extensiven Grünlandflächen und Sukzessionsbereiche am Frohlinder Mühlenbach;
 - Geländestufen und bewachsenen Geländekanten, insbesondere die Südost exponierte Böschung der "Haferwiese" westlich der Neubausiedlung in Frohlinde und Geländeböschungen des Frohlinder Mühlenbaches;
 - den in Verbindung mit den benachbarten Räumen relativ großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsraum,
 - eine Baumgruppe aus 4 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*; Stammumfang zwischen 2,70 m und 3,50 m; Höhe ca. 20-23 m) auf der Böschung im Sunderkamp in Frohlinde;

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- die Platanenallee an der Bodelschwingher Straße;
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

Unberührtheiten:

- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 3 bleibt der Bau von notwendigen Straßen und Wegen mit wassergebundener Decke auf den Friedhöfen, sofern schützenswerte Grünbestände nicht beeinträchtigt werden.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 5 bleibt auf Friedhöfen die Verlegung von notwendigen unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gemeinschaftsanlagen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume nicht beeinträchtigt werden.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 6 bleiben Maßnahmen im Rahmen der üblichen gärtnerischen Pflege auf Friedhöfen und die Friedhofsnutzung mit Ausnahme von Hecken im Randbereich sowie Feld- und Ufergehölzen.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 10 bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Friedhofsnutzung.
- Unberührt vom allgemeinen Verbot Nr. 14 bleiben nach dem Stand der Technik und der üblichen sorgfältigen Wirtschaftsweise unvermeidbare Handlungen im Rahmen der Friedhofsnutzung.

ERLÄUTERUNGEN

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur sowie die Waldbestände mit Waldrandkulisse dieses Raumes.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist dieser Freiraum und Grünzug wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 8

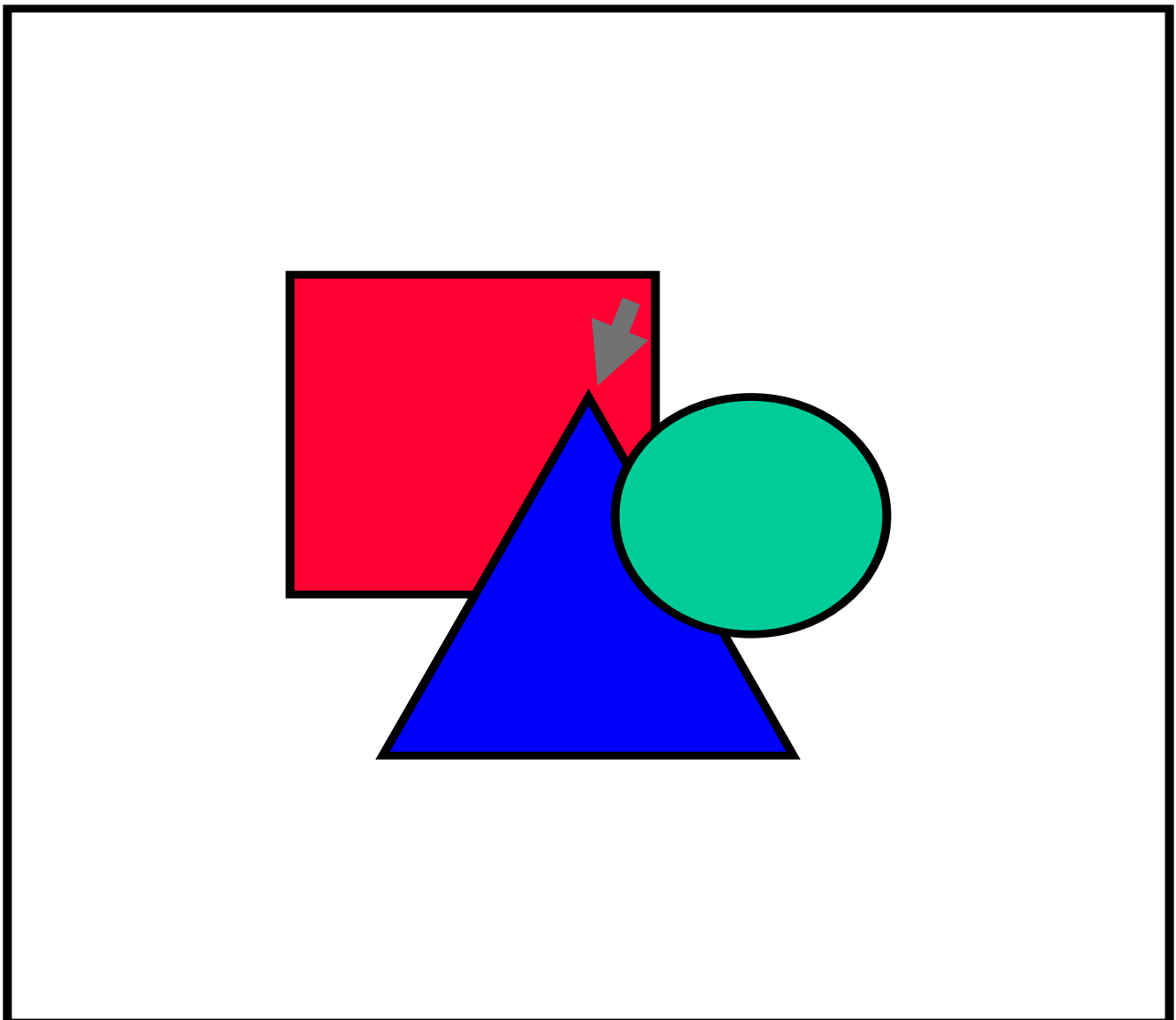
"Westhofsches Feld - Dingerdal -"

Größe ca. 77,55 ha

Bereich zwischen Dorlohstraße und Dingen im Norden und Osten bis an die Dortmunder Stadtgrenze heran. Das Gewerbegebiet an der Mengeder Straße und die Bodelschwingher Straße begrenzen das Gebiet im Süden. Die westliche Grenze bildet der Waldrand am Grafacker bzw. Kramberg.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum Nr. 9.7 Anreicherung) soll die bestehenden Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der Freiraumbereich östlich von Schwerin hat wichtige Wohlfahrtsfunktionen, wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung, zu erfüllen. Die natürliche Ausstattung mit bewaldeten Sieden, Waldungen und Niederungen macht den Bereich zu einem wichtigen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schafft ein positiv wirksames Landschaftsbild. Das harmonische Landschaftsbild und die ausreichende Versorgung mit Wanderwegen geben dem Gebiet eine gute Erholungseignung. Die im Bereich liegende, gut rekultivierte Bergehalde "Graf Schwerin" wird, wenn der Gehölzbestand ökologisch stabiler und belastbarer ist, die Erholungseignung des Gebiets weiter steigern.

Die Halde "Graf Schwerin" wurde 1994/95 im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscher-Park (IBA) durch den Bau einer "Sonnenuhr", eines "Monopteros-Wassertempels" und eines Geokreuzes" zur "Landmarke Schwerin" gestalterisch aufgewertet.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die Laubwaldbestände;
- die gegliederte Feldflur;
- die Bäche mit ihren naturnahen Strukturen;
- die bewachsenen Geländekanten und Geländestufen;

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur sowie die Waldbestände mit Waldrandkulisse dieses Raumes.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist dieser Freiraum und Grünzug wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

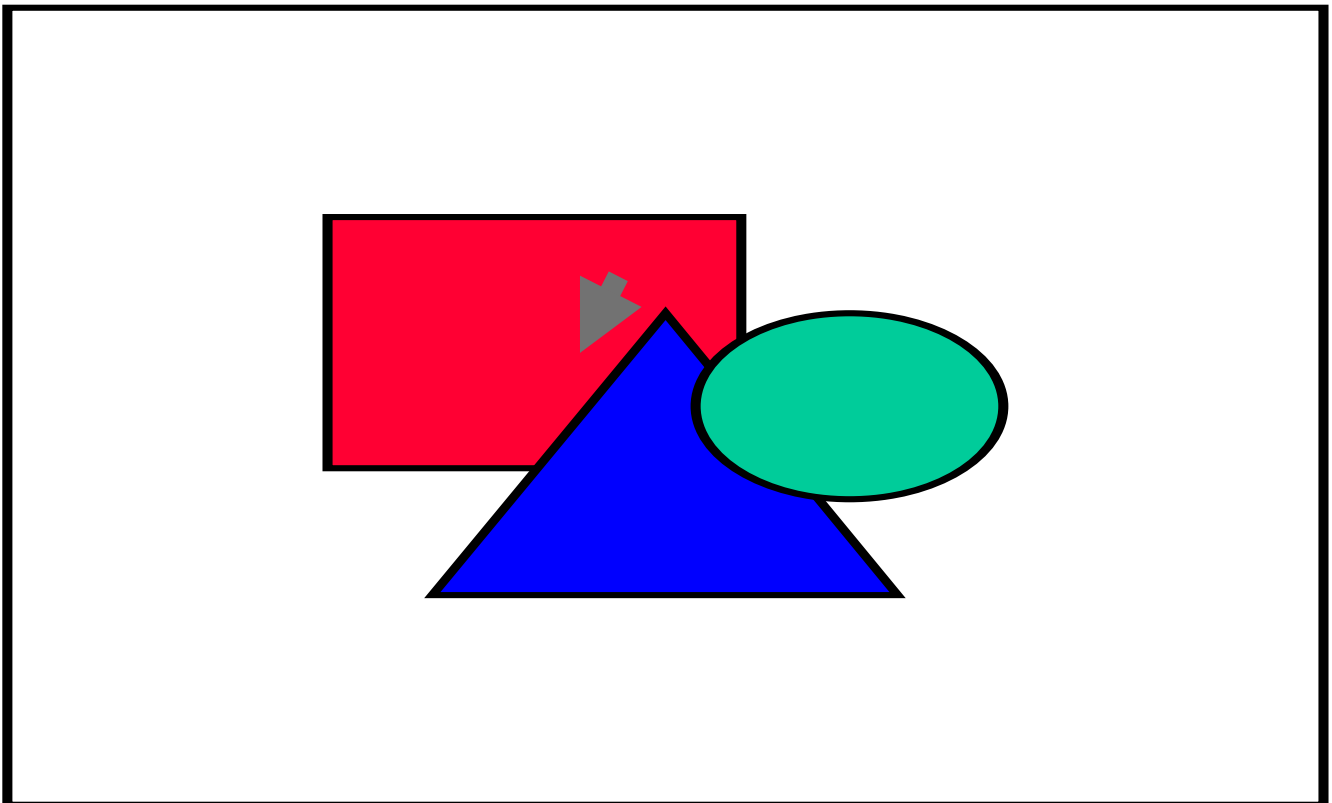
ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 9**"Rieperberg"**

Größe ca. 146,8 ha

Im Norden ist dieser Bereich durch die Oststraße begrenzt. Der Waldrand am Deininghauser Bach bildet die Grenze im Osten bzw. Süden. Im Westen reicht der Schutzbereich bis an die Siedlungsflächen von Schwerin und Dorf Rauxel heran.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum 11: Erhaltung) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Die großflächigen Waldungen mit einigen eingestreuten Ackerflächen haben wichtige Wohlfahrtsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung für das Umland. Die zusammenhängenden naturnahen Waldungen, Waldränder, die Quellbereiche, feuchten Niederungen und Lichtungen haben große Bedeutung für den Naturhaushalt und sind wichtige Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere. Das harmonische Landschaftsbild und die ausreichende Versorgung mit Wanderwegen geben dem Gebiet eine gute Erholungseignung.



Maßstab ca. 1:20.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die großen zusammenhängenden Laubwaldbestände;
- die gegliederte Feldflur;
- den ökologisch verbesserten Deininghauser Bach und seine naturnahen Zuflüsse;
- die Sickerquellen am südlich des Deininghauser Bachs gelegenen Hanges;
- eine Altholzreihe bestehend aus 50 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*; Stammumfang zwischen 1,50 m und 4,00 m; Höhe bis zu 35 m) am Nordhang des Rieperberges zur Ackerlage "Auf dem Felde" hin, einschließlich der drei alten Rotbuchen an der gegenüberliegenden Wegseite;

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur sowie die Waldbestände mit Waldrandkulisse dieses Raumes.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist dieser Freiraum und Grünzug wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

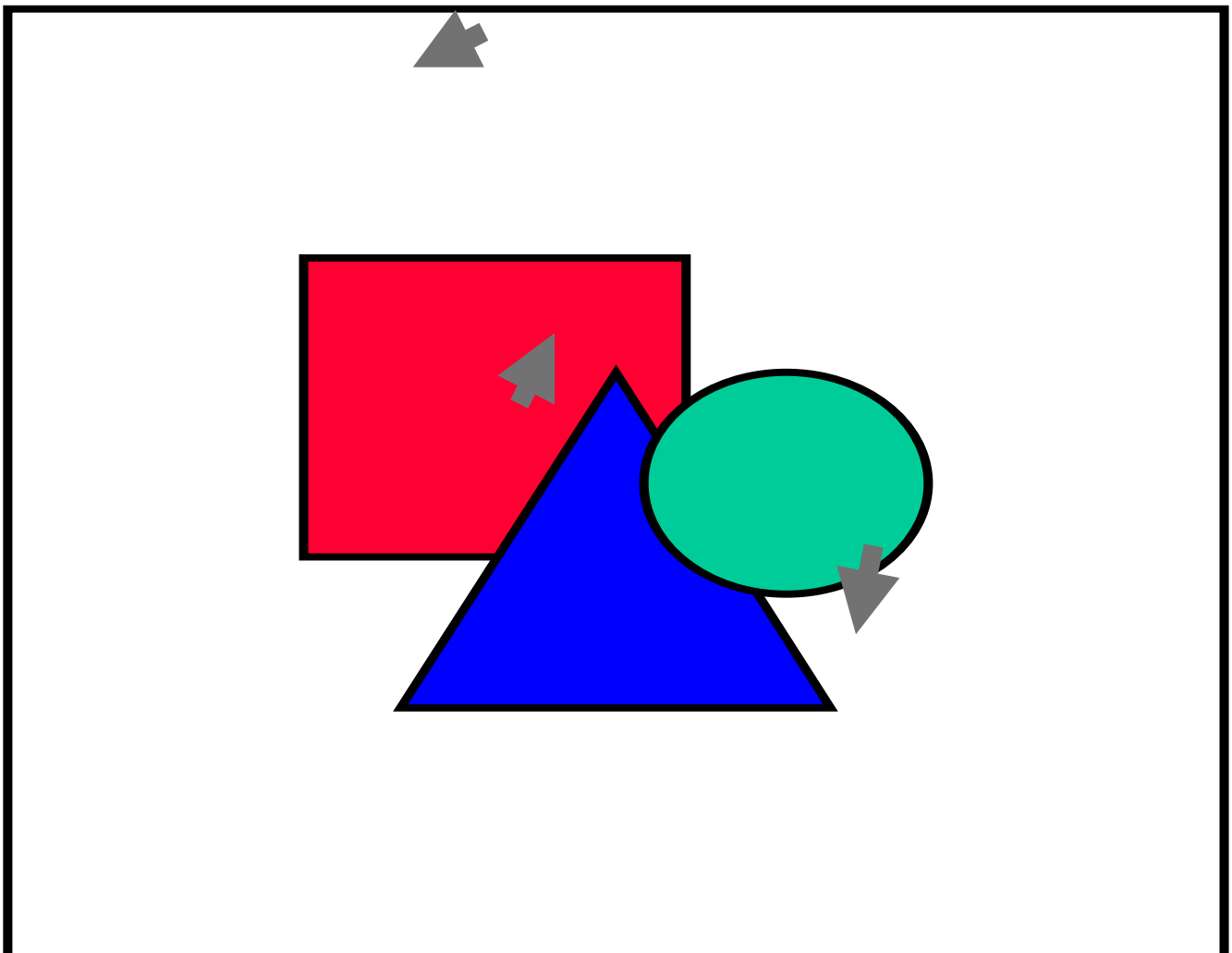
Landschaftsschutzgebiet Nr. 10

"Deininghauser Bachbereich"

Größe ca. 150,34 ha

Der Bereich wird durch die Wälder von Grutholz und Beerenbruch im Norden begrenzt. Die östliche bzw. südliche Grenze ist die Siedlungsfläche von Dingen bzw. die Dorlohstraße. Der Waldrand des Rieperberges und der Stadtteil Deininghausen begrenzen den Schutzbereich im Westen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum Nr. 12: Anreicherung) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt sichern. Der landwirtschaftlich geprägte Raum mit einzelnen kleinen Waldparzellen hat eine Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet und Grundwasserneubildungsbereich. Die Feldgehölze, Waldparzellen und Gehölzstreifen bieten einen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus ist der Deininghauser Bach der einzige Bachlauf, der von seiner Quelle bis zum Stadtgebiet auf einer Länge von über 4.000 m nicht verrohrt wurde und, obwohl stark ausgebaut, weiterhin als Bachlauf in der Landschaft sichtbar ist. Die Situation wird sich weiter verbessern, wenn im Laufe der nächsten Jahre der Deininghauser Bach ökologisch verbessert sein wird. Die Ausprägung des flachen Deininghauser Bachtals, die natürliche Ausstattung und die gute Erschließung machen den Raum für die Naherholung interessant.



Maßstab ca. 1:20.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- den Talraum des Deininghauser Baches;
- den ökologisch verbesserten Deininghauser Bach und seine naturnahen Zuflüsse;
- die Waldränder;
- die gegliederte Feldflur;
- die kleinen Laubwaldinseln;
- die Platanenallee mit 50 Bäumen an der Nierhausstraße;

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur dieses Raumes.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist dieser Freiraum und Grünzug wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

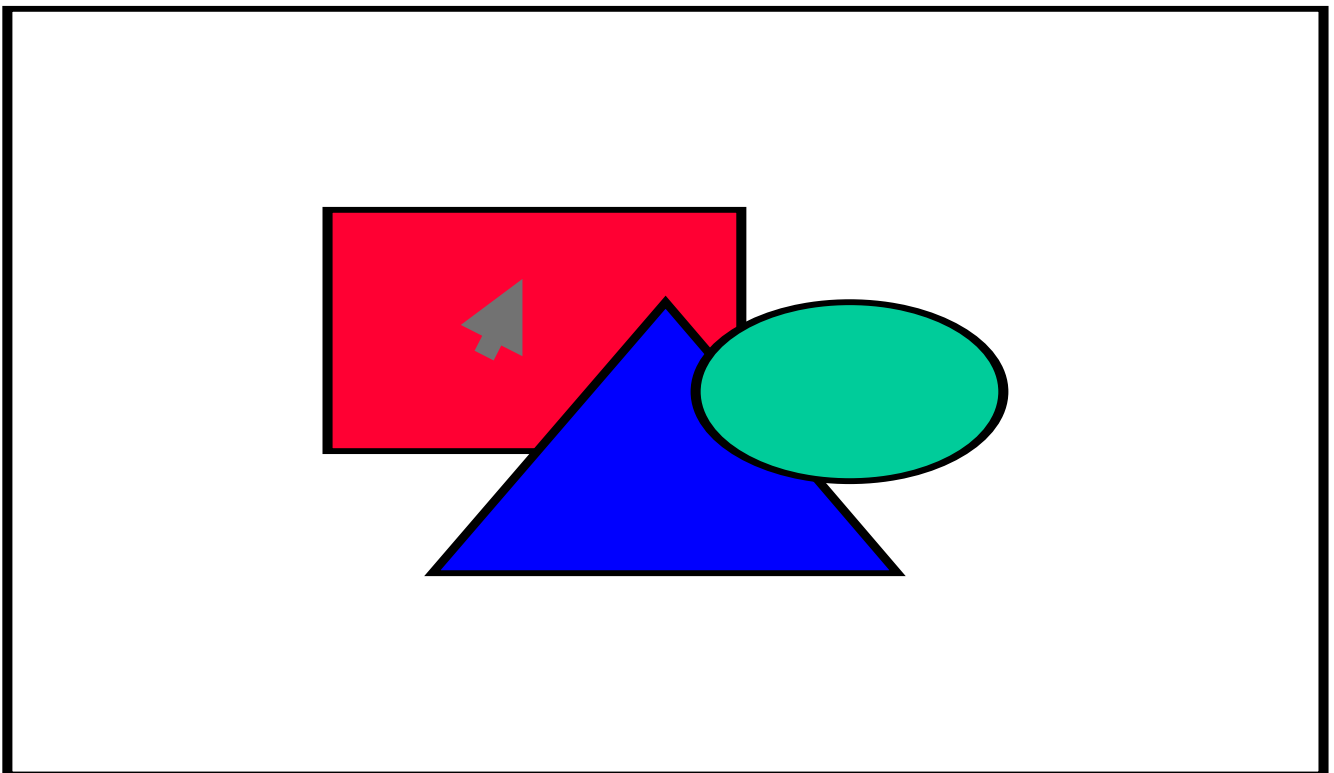
Landschaftsschutzgebiet Nr. 11**"Grutholz und Beerenbruch"**

Größe ca. 157,0 ha

Die Industriebereiche von Habinghorst und Ickern begrenzen das Schutzgebiet im Norden. Im Osten reicht es bis an die Stadtgrenze von Dortmund heran. Die Oststraße und der Stadtteil Deininghausen begrenzen es im Süden. Der Waldrand am ev. Krankenhaus bildet die westliche Grenze.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsräume Nr. 14.1: Erhaltung)

soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Die großflächigen Wälder, die den Süden von Habinghorst und Ickern begrenzen, haben wichtige Wohlfahrtsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung für die angrenzenden Siedlungsflächen. Die zusammenhängenden, großen, naturnahen Wälder, die Quellbereiche, feuchten Niederungen und Lichtungen haben große Bedeutung für den Naturhaushalt und sind wichtige Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere. Die Stadtnähe der Wälder, ihre Größe und die gute Versorgung mit Wanderwegen geben dem Gebiet eine hohe Erholungseignung.



Maßstab ca. 1:20.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- das große zusammenhängende Laubwaldgebiet;
- den in Verbindung mit seinen Nachbarräumen relativ großen zusammenhängenden Landschaftsraum;
- die feuchten Waldbereiche und Senkungsflächen;

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Waldflächen dieses Raumes.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist dieser Freiraum und Grünzug wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr. 12

”Nördliches Waldgebiet”

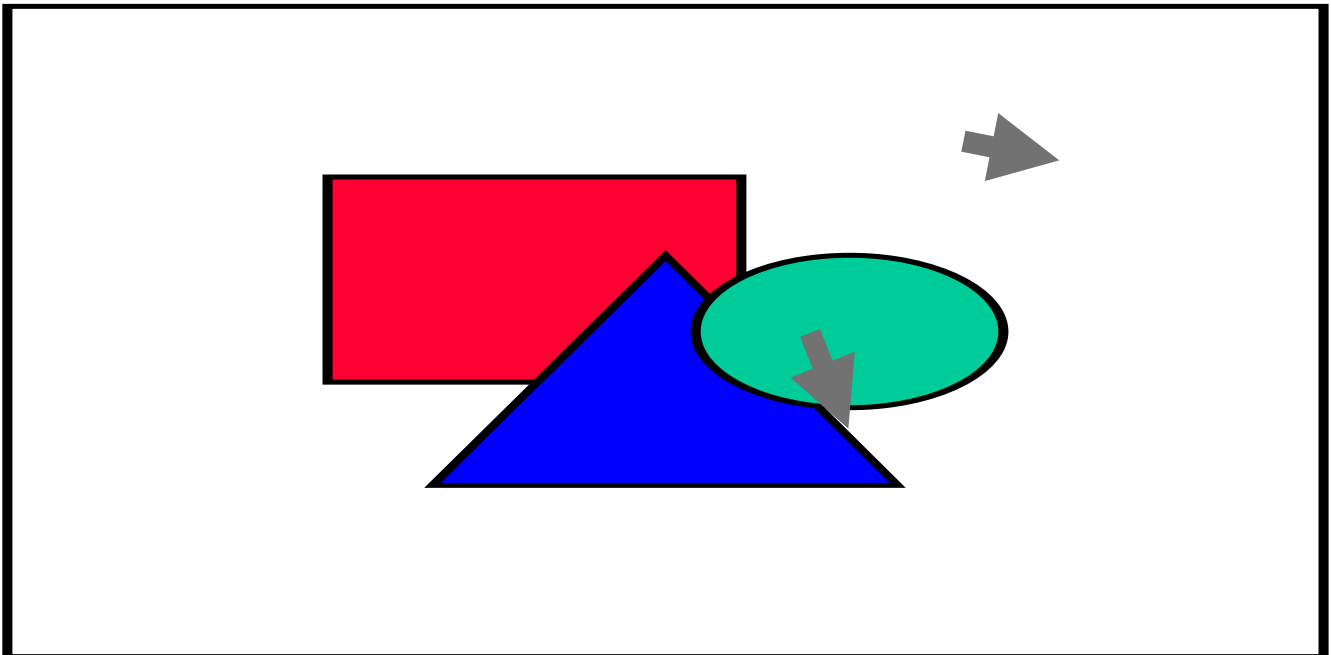
Größe ca. 24,17 ha

Der Schutzbereich wird durch Wohn-, Gewerbe- und Kraftwerksstandorte im Westen und Norden begrenzt. Die südliche Grenze bildet die Köln-Mindener-Eisenbahnlinie.

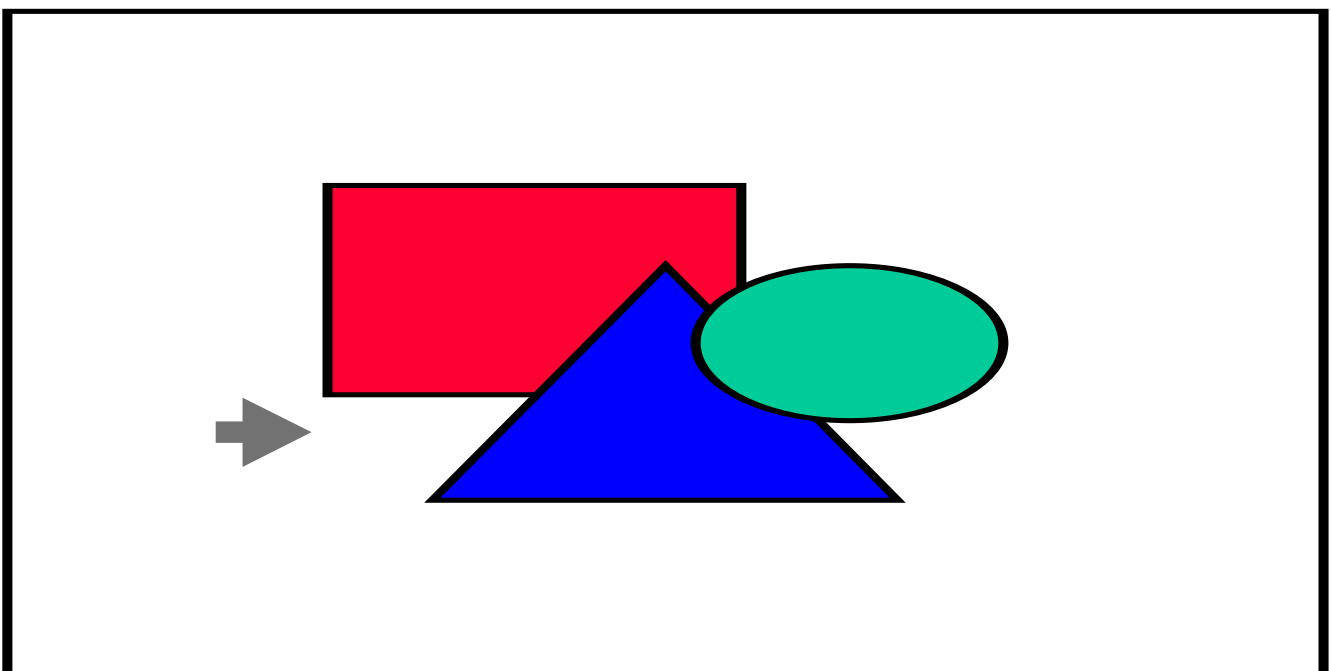
Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehende positive Funktion für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Die Waldflächen nördlich der Eisenbahn und westlich der B 235 haben wichtige Wohlfahrtsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung für die angrenzenden Wohngebiete.

Die Waldbereiche haben große Bedeutung für den Naturhaushalt und sind wichtige Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere.

Die Stadtnähe der Wälder und die gute Versorgung mit Wanderwegen geben dem Gebiet eine hohe Erholungseignung.



Maßstab ca. 1:10.000



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird in diesem Gebiet im wesentlichen bestimmt durch:
 - die naturnahen Waldbereiche;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Waldflächen dieses Raumes.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist dieser Freiraum und Grünzug wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

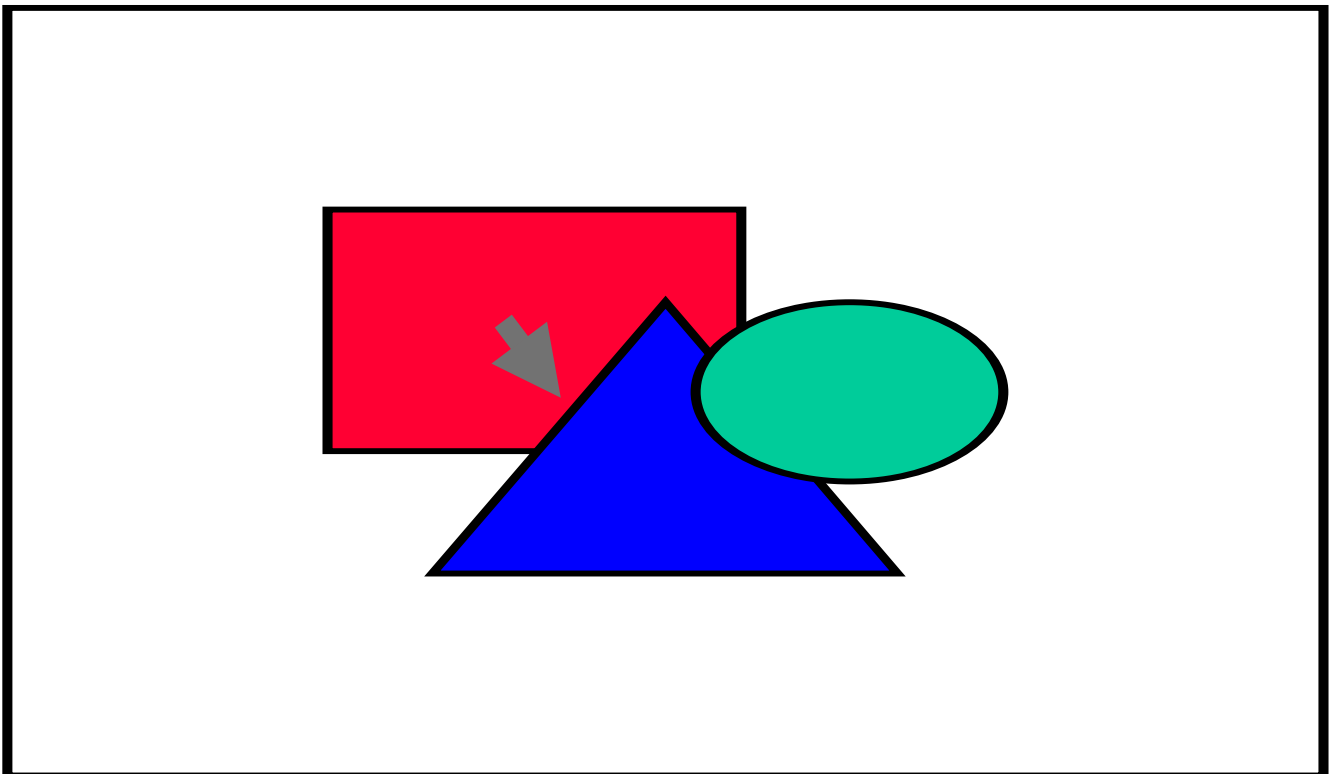
ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Nr.13**"Emscherniederung"**

Größe ca. 52,98 ha

Die A 2 und die A 45 begrenzen den Schutzbereich im Norden bzw. Osten. Die südwestliche Grenze wird durch die Emscher bzw. die Stadtgrenze zu Dortmund gebildet.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Entwicklungsraum 17:Anreicherung) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der Freiraumbereich, der im Westen an das Stadtgebiet von Ickern stößt und der sich auf Dortmunder Gebiet und nördlich der A 2 weiter fortsetzt, hat wichtige Ausgleichsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung zu leisten. Die Wälder, feuchten Senken und Brachen bieten den Tieren und Pflanzen des Bereichs wichtige Rückzugsmöglichkeiten. Die land- und die forstwirtschaftliche Nutzung des Bereichs schaffen ein positiv wirksames Landschaftsbild. Das Gebiet ist ausreichend mit Wegen versorgt und wird für die Naherholung genutzt.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:
 - die Waldbereiche;
 - die gegliederte Feldflur;
 - die feuchten Senkungsbereiche;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur dieses Raumes.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist dieser Freiraum und Grünzug wichtiger Bereich für die Naherholung. Seine Siedlungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1.2 a Besondere Festsetzungen für temporäre Landschaftsschutzgebiete

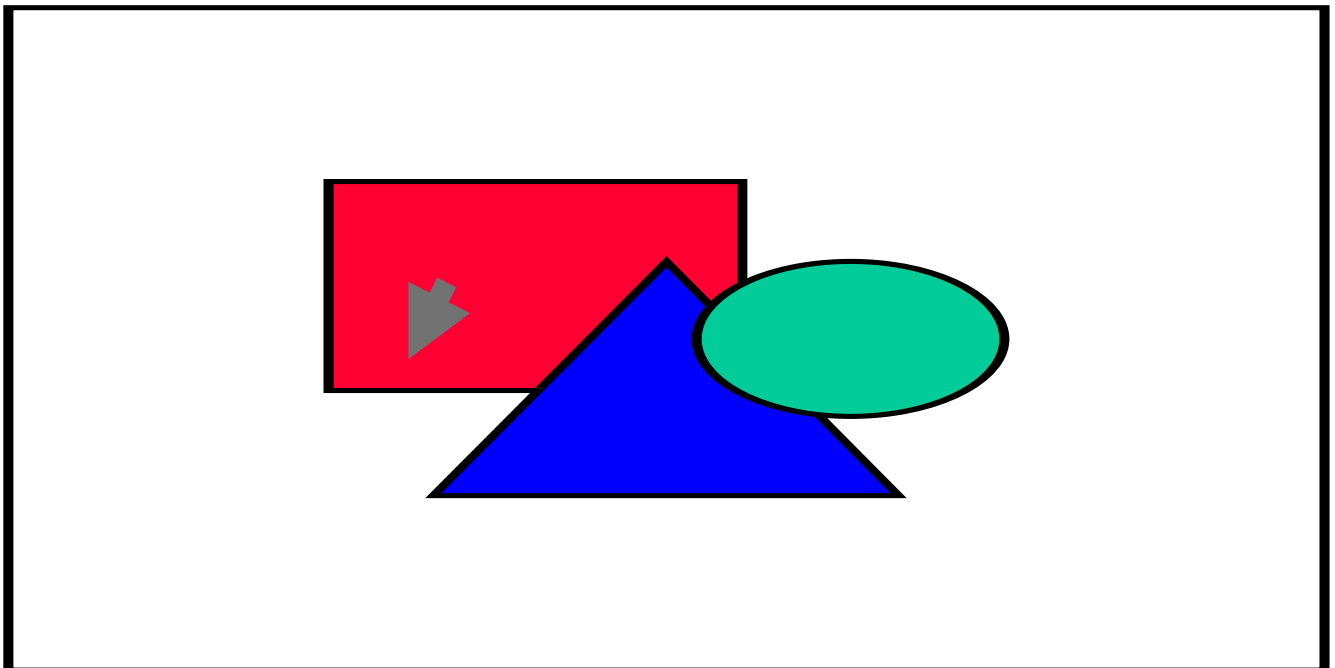
temporäres

Landschaftsschutzgebiet Nr. T 1**"Kanalbereich Habinghorst"**

Größe ca. 7,2 ha

Der Bereich wird im Norden durch ein bestehendes Gewerbegebiet, im Osten durch das Naturschutzgebiet Nr.1, im Süden im Abstand von ca. 50 m durch die Kanalstraße und im Westen durch den Rhein-Herne-Kanal begrenzt.

Die Ausweisung des Bereichs als temporäres Landschaftsschutzgebiet (Entwicklungsraum 1.2 : Entwicklungsziel I.II temporäre Erhaltung) soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes sichern. Dieser naturnahe und unversiegelte Freiraumbereich erfüllt wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung sind wichtige Aufgaben, die der Raum erfüllt.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die hier im wesentlichen bestimmt wird durch:
 - die durch Gehölze und Aufforstungen gegliederte Freifläche;

2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystemes des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des temporären Landschaftsschutzgebietes Rechnung.

Neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

temporäres

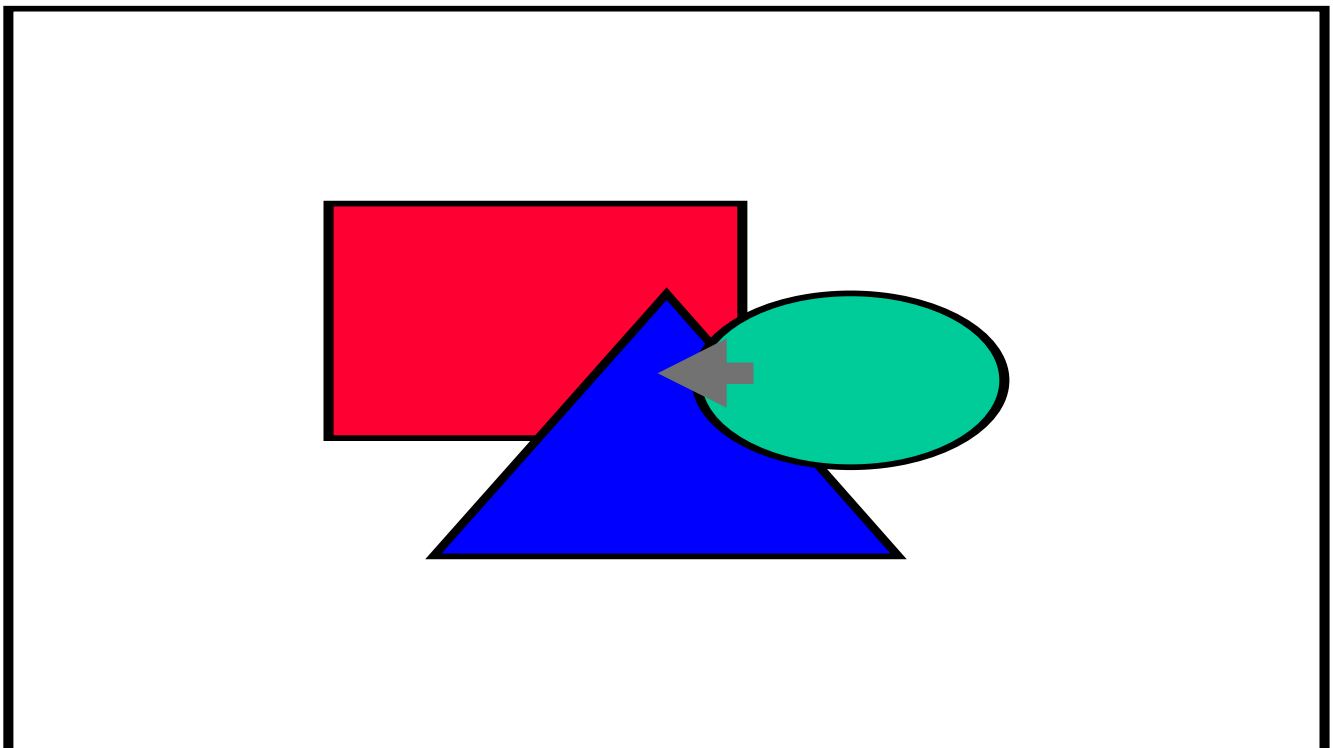
Landschaftsschutzgebiet Nr. T 2

"Freiraumbereich Stadtmittelpunkt"

Größe ca. 38,72 ha

Bereich nördlich der A 42 und östlich der B 235 am ev. Krankenhaus.

Die Ausweisung des temporären Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der Freiraumbereich hat wichtige Wohlfahrtsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung zu erfüllen. Die landwirtschaftliche Nutzung und die bestehenden Brachflächen schaffen ein positiv wirksames Landschaftsbild. Das harmonische Landschaftsbild und die ausreichende Versorgung mit Wanderwegen geben dem Gebiet eine gute Erholungseignung.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c)
LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit
des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Natur-
haushaltes in diesem Gebiet wird im
wesentlichen bestimmt durch:

- den offenen landwirtschaftlich
genutzten Freiraum;
- die bewachsenen Geländekanten
und Heckenstrukturen;
- die brachgefallenen landwirt-
schaftlichen Bereiche;

2. wegen der besonderen Bedeutung
für die Erholung.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. T 2 tritt mit der
Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes der Stadt
Castrop-Rauxel außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote
gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

temporäres

Landschaftsschutzgebiet Nr. T 3

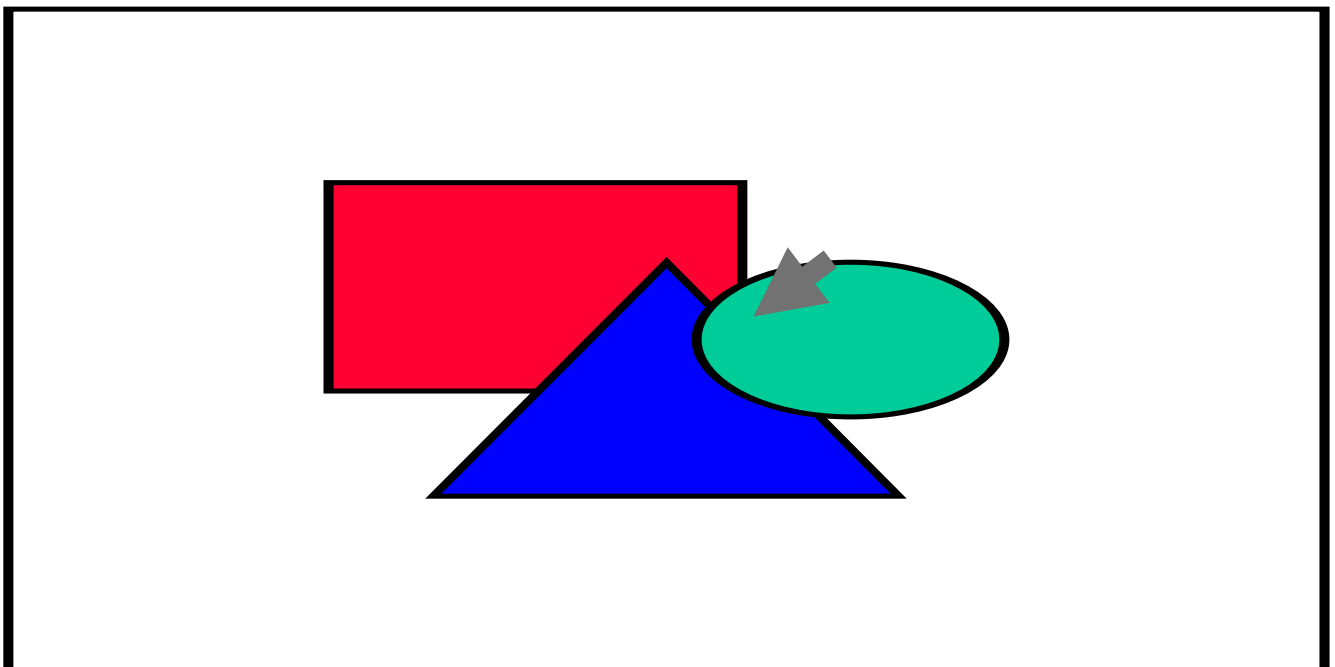
”Waldfläche am Schwarzen Berg”

Größe ca. 20,41 ha

Der Bereich wird begrenzt im Norden vom Kraftwerk Klöckner, im Süden von der Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, im Westen von der B 235 und im Osten vom Deininghauser Bach.

Die Ausweisung des temporären Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung sichern. Die Waldflächen haben wichtige Wohlfahrtsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung für die angrenzenden Wohngebiete und sind wichtige Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere.

Die Stadtnähe der Wälder und die gute Versorgung mit Wanderwegen geben dem Gebiet eine hohe Erholungseignung.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c)
LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit
des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Natur-
haushaltes wird in diesem Gebiet
wird im wesentlichen bestimmt
durch:

- den naturnahen Waldbereich;

- 2.. wegen der besonderen Bedeutung
für die Erholung.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. T 1 tritt mit der
möglichen Ausschöpfung der geltenden Genehmigungen der VKR oder
der Bebauungsplanes außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote
gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

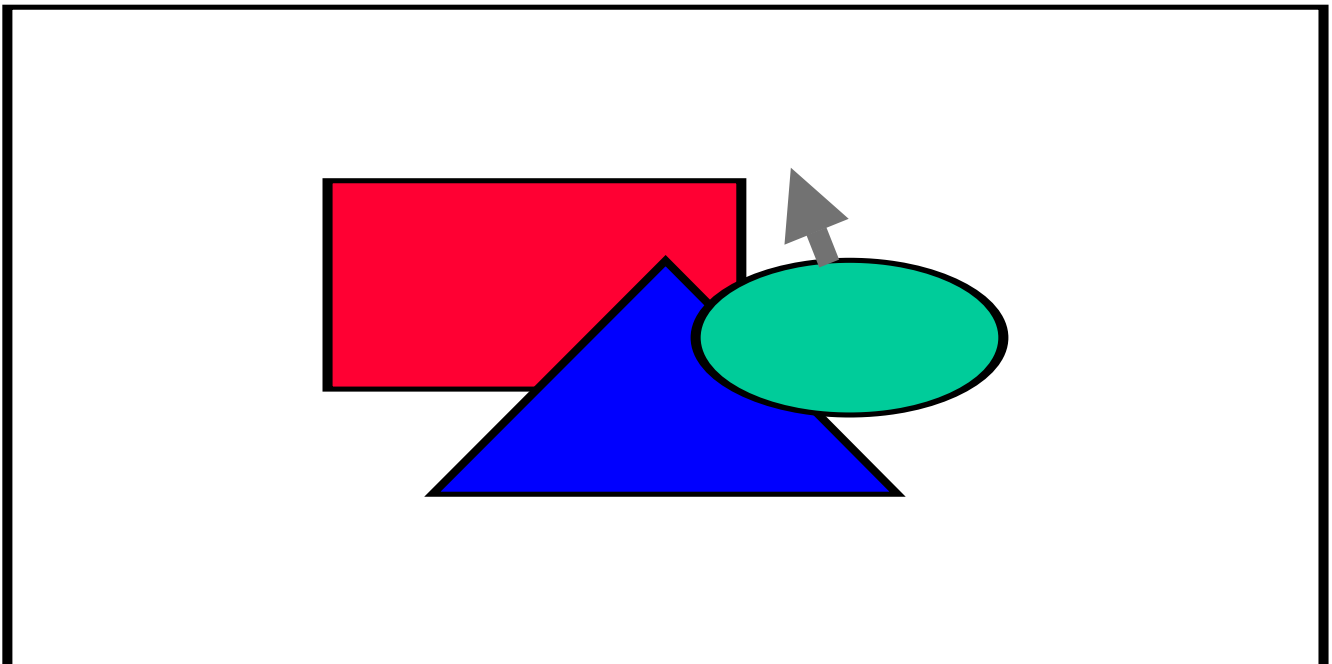
temporäres

Landschaftsschutzgebiet Nr. T 4**”Am Kraftwerk Klöckner”**

Größe ca. 9,58 ha

Bereich südlich und westlich des Deininghauer Baches östlich des Kraftwerks an der B 235.

Die Ausweisung des temporären Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt sichern. Der Freiraumbereich hat Wohlfahrtsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung zu erfüllen. Zudem nimmt er eine wichtige Pufferfunktion zwischen den Siedlungs- und Industriebereichen im Norden und Westen und den südlich gelegenen naturnahen Wäldern ein.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) LG

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet wird im wesentlichen bestimmt durch:

- die bewachsenen Geländekanten und Heckenstrukturen;
- die brachgefallenen Bereiche.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. T 3 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes der Stadt Castrop-Rauxel außer Kraft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1.3 Naturdenkmale (gemäß § 22 LG)

Das Naturdenkmal ist unter der Ziffer C. 1.3.2 Nr. 1 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text, in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Kronen begrenzt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Insbesondere bei Bäumen in landwirtschaftlichen Hofanlagen oder an Gebäuden können die bisherigen Nutzungen beibehalten werden.

C.1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle NaturdenkmaleVerbote

Es ist verboten:

Gemäß § 34 Abs. 3 LG ist es zum Schutz der Naturdenkmale verboten, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf:

1. Das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Naturdenkmal nachteilig zu beeinflussen.

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten die unter C.1.3.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale" sowie die unter C.1.3.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale".

Es bleibt unbenommen, über privatrechtliche Vereinbarungen schädigende Einflüsse oder Nutzungen der mitgeschützten Umgebung abzustellen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. Im Schutzbereich des Naturdenkmales bauliche Anlagen aller Art, auch befestigte Wege, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge zu errichten, zu verlegen, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern.
3. Im Schutzbereich des Naturdenkmals die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten.
4. Den Grundwasserflurabstand zu verändern.
5. Im Schutzbereich des Naturdenkmals Düngemittel und Biozide zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen.
6. Im Schutzbereich des Naturdenkmals Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen.

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u.a.:

- ständiges Befahren
- Asphaltieren
- Betonieren

Als Stoffe in diesem Sinne sind u.a. Salze, Öle, Säuren und Laugen anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch das Anbringen von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen erfolgen. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Hinweise:

Von allen genannten Verboten bleiben die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung unberührt (s.a. C.1.(3)).

Bei Maßnahmen die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden und Gefahren umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen (s.a. C.1.(4)).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.
Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen. Unabhängig davon wird die untere Landschaftsbehörde vorsorglich und laufend alle Maßnahmen treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmals gewährleisten. Auch obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

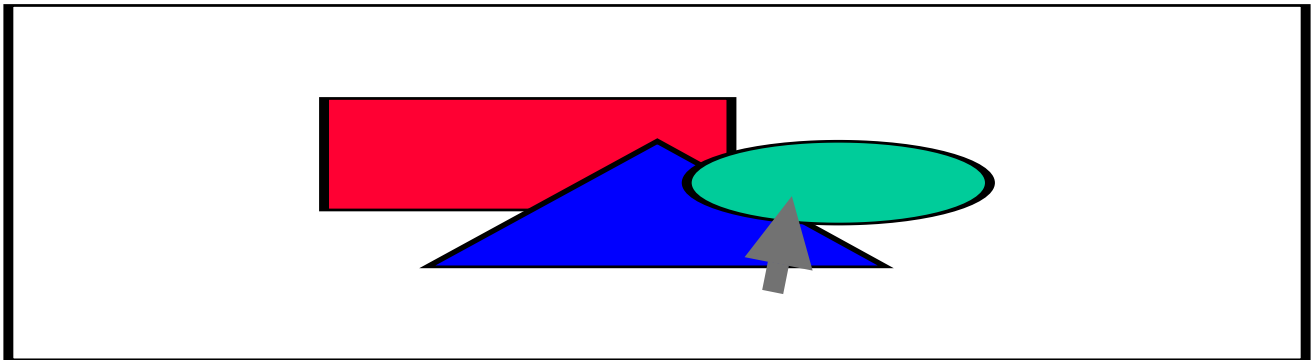
C.1.3.2 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale**Nr. 1 1 Blutbuche**

(*Fagus sylvatica purpurea*)

im Park des Hauses Dorloh südlich der Dorloher Straße.

Der Park des Hauses Dorloh wurde im 19. Jahrhundert angelegt. Die Zufahrt, die den Park an zwei Seiten begrenzt, wird von alten Kastanien gesäumt. Am nördlichen Rand der Wiesenfläche steht die Blutbuche als Solitär.

Der Park stellt nicht nur eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar, sondern ihm kommt auch besondere Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter zu.



Maßstab ca. 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der 2 Bäume als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Es wird darauf hingewiesen, daß baumchirurgische Maßnahmen sowie das Ausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (gemäß § 23 LG)

Die geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sind unter der Ziffer C 1.4.2 lfd. Nrn. 1-6 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text, in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter C. 1.4.1 "Allgemeinen Festsetzungen" sowie die unter C. 1.4.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen" für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile.

Schutzgegenstand des "Geschützten Landschaftsbestandteiles" ist ein Teil von Natur oder Landschaft.

Der Schutzzweck ist u.a. das Sicherstellen, das Erhalten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Angesprochen sind somit bestimmte Teile von Natur und Landschaft und ihr Zusammenwirken.

Durch die Festsetzung der "geschützten Landschaftsbestandteile" soll sichergestellt werden, daß eine Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere von Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Rechtsverbote nachhaltig geschützt bleibt.

Darüber hinaus kommt den "geschützten Landschaftsbestandteilen" für eine erforderliche räumliche Vernetzung zur Belebung, Gliederung oder Pflege es Orts- und Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Bei über das Maß des Zumutbaren hinausgehenden Nutzungseinschränkungen / Nutzungsveränderungen / erforderlichen Veränderungen bestehender Verträge werden Vereinbarungen mit den Eigentümern / Nutzungsberechtigten getroffen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach § 26 LG, die nach den §§ 36 - 42 LG geregelt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten LandschaftsbestandteileVerbote

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen sind nach § 34 Abs. 4 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist verboten;

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern oder deren Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; **unberührt** bleibt die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Viehunterständen sowie von, nach Art und Größe ortsüblichen, Forstkultur- und Weidezäunen sowie von jagdlichen Einrichtungen, soweit bei den einzelnen Landschaftsbestandteilen nichts anderes festgesetzt ist.
2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.
3. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen; **unberührt** bleibt der Bau von Forstwirtschaftswegen nach dem RdErl. des MURL vom 08.11.1986 in der jeweils gültigen Fassung;

Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege;
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote;
- c) Dauercamping- und Zeltplätze;
- d) Sport- und Spielplätze;
- e) Lager- und Ausstellungsplätze;
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- g) Jagdhütten.

Dazu gehört auch die Anlage oder der Ausbau von Reitwegen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

4. Den Grundwasserflurabstand abzusenken, Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören sowie bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel oder Grabenfräse oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise (z.B. externer Mähkorb) einzusetzen;

unberührt, bleibt die Beseitigung der auf Bergsenkungen beruhenden Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen. Das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde ist herzustellen.

5. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.

6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze oder sonstige Pflanzen zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit bei den einzelnen Landschaftsbestandteilen nichts anderes festgesetzt ist.

7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, ausgenommen Silagemieten.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 Landeswassergesetz.

Auf den RdErl. des MELF vom 26.11.1984 (MBI NW 1985 S. 4) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Eingriffe zur Abwehr von Gefahren werden nach Abschnitt C.1. (4) geregelt.

Die Endnutzung von Bäumen, Sträuchern, Feld- und Ufergehölzen, soweit sie nicht Wald betrifft, ist nur über eine Ausnahme oder Befreiung möglich.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kann insbesondere auch erfolgen durch

- Düngemittel
- Biozide

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder ähnliche aufzustellen;
unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten und von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten sowie das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Zelten oder ähnlichen auf Hofflächen, wenn sie nicht genutzt werden.
9. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen;
unberührt bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauONW vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).
10. Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft sowie gartenbaulicher Tätigkeit, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen und Fernmeldeleitungen sowie das Führen von Krankenfahrrädern.
11. Feuer zu machen;
unberührt bleibt das Feuermachen an eingerichteten und öffentlichen Feuerstellen, das Verbrennen pflanzlicher Rückstände oder Abfälle, soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist und Feuermachen im Rahmen forstwirtschaftlicher Nutzung.
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
- Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial für das Befahren hergerichtet sind.
- Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.
- Voraussetzung für diese Unberührtheit sind Vorsichtsmaßnahmen, die Schädigungen außerhalb der direkten Feuerstelle ausschließen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

12. Gewässer mit Booten zu befahren, Wassersport zu betreiben oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie durch den Unterhaltungspflichtigen.
13. Motor- und Modellsport sowie Fahrradsport abseits befestigter Wege zu betreiben.
14. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie nach dem Stand der Technik und üblichen sorgfältigen Bewirtschaftung unvermeidbare Handlungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.
15. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Beunruhigung kann z.B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.

Hinweise:

Von allen genannten Verboten bleiben die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung unberührt (s.a. C.1.(3)).

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden und Gefahren umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen (s.a. C.1.(4)).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Bäume oder Sträucher mit Pflanzen bodenständiger Arten durch den Planungsträger, im Fall der wirtschaftlichen Nutzung gem. Unberührtheitsklausel zum Verbot Nr. 6. auch durch den Grundeigentümer. | Wenn die Maßnahmen der Gebote Nr. 1 und 2 nicht vom Planungsträger selbst durchgeführt werden, ist zur Wahrung der Interessen des Natur- und Artenschutzes eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. |
| 2. | Sukzessive Pflege der Feldgehölze, insbesondere durch Auf-den-Stock-Setzen der Feldgehölze alle 10 - 12 Jahre. | |
| 3. | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Unterhaltung von Entwässerungsgräben im Rahmen der üblichen Waldpflege ist vom Gebot nicht betroffen , sofern die Gesichtspunkte des Biotop- und Artenschutzes beachtet werden. | Es wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBI NW Nr. 57/89) in der jeweils gültigen Fassung und auf den Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984 (MBI NW 1985, S. 4) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. |

Ausnahmen

1. Über die Befreiungsmöglichkeit für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. Ziffer C 1 (1) hinaus gilt für Geschützte Landschaftsbestandteile folgende Ausnahmeregelung:
- Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter Ziff. C 1.4.1 für folgende Maßnahmen, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird
- den Bau oder die Änderung unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen.

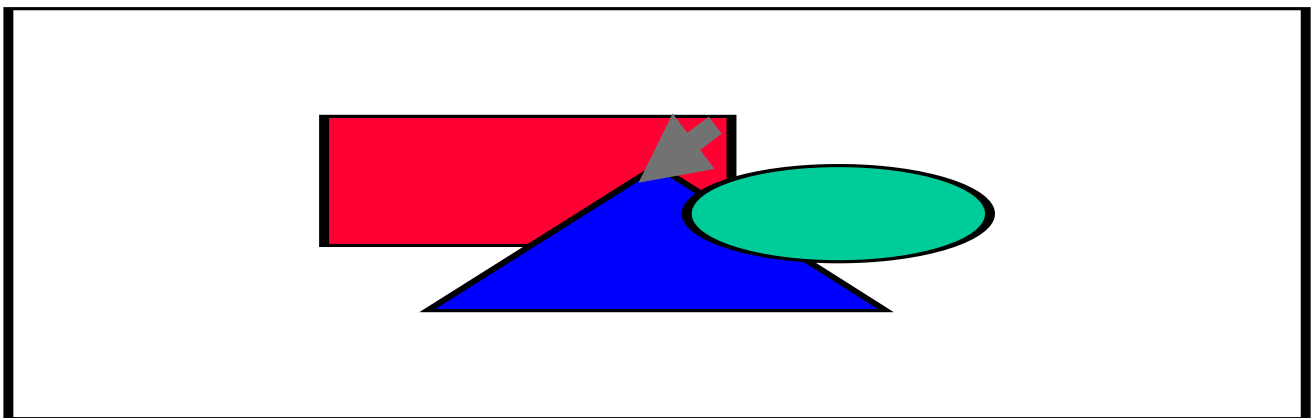
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)**Nr. 1****Wassergräben am Schloß Bladenhorst, am Westring zwischen dem Rhein-Herne-Kanal und dem Landwehrbach.**

Wasserschloß aus dem 16. Jahrhundert mit 2 umgebenden Wassergräben. An diesen Schloßgräben befinden sich alte, von Strauchwerk unterwachsene Bäume, die Grabenränder sind von Ufervegetation bewachsen.

Größe ca. 1,8 ha



Maßstab ca. 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
insbesondere wegen
 - der Bedeutung für Amphibien und andere Wasserlebewesen;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
insbesondere
 - wegen der Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung des Schlosses und seiner Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer
C.1.4.1:

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer
C.1.4.1.

Die zur Erhaltung des Schlosses Bladenhorst notwendigen Sanierungsmaßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

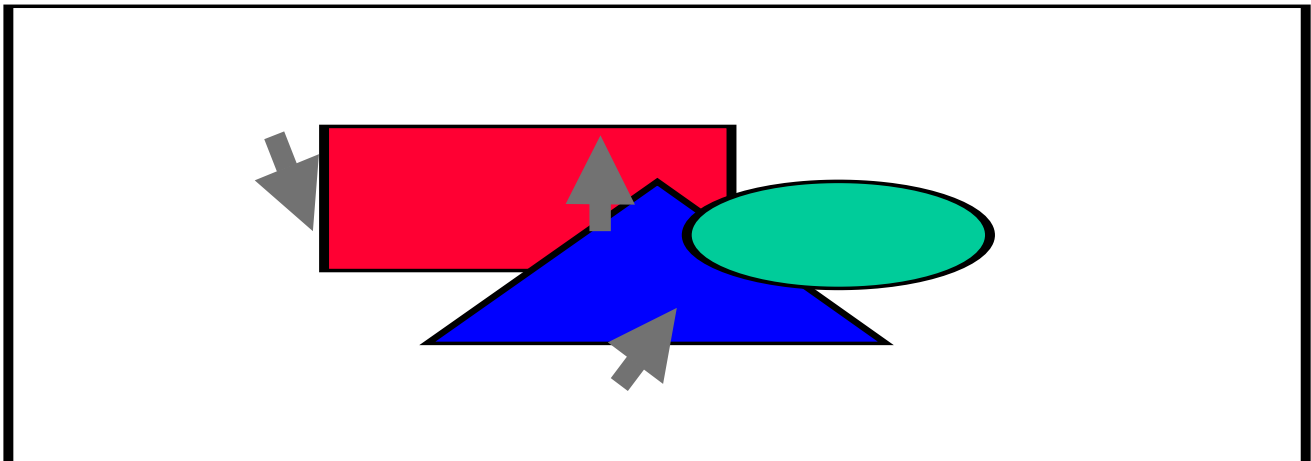
Nr. 2

**Heckensystem nordwestlich des Autobahn-
rastplatzes (A 42) Bladenhorst**

Größe ca. 2,49 ha

Das artenreiche und im allgemeinen gut ausgebildete Heckensystem liegt innerhalb der Ackerlagen. Hauptbestandsbildner sind Erlen (mehrstämmig), Weiden und Weißdornbüsche. Die Hecken sind bis zu 8 m hoch und etwa 5 m breit.

Die Gesamtlänge des Heckensystems beträgt rund 1.200 m.



Maßstab ca. 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b)
LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
insbesondere aufgrund
 - der Bedeutung für Kleinvögel;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer
C.1.4.1:

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer
C.1.4.1.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Gehölzanpflanzung gem. Ziffer 4.2.1 Nr. 5

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

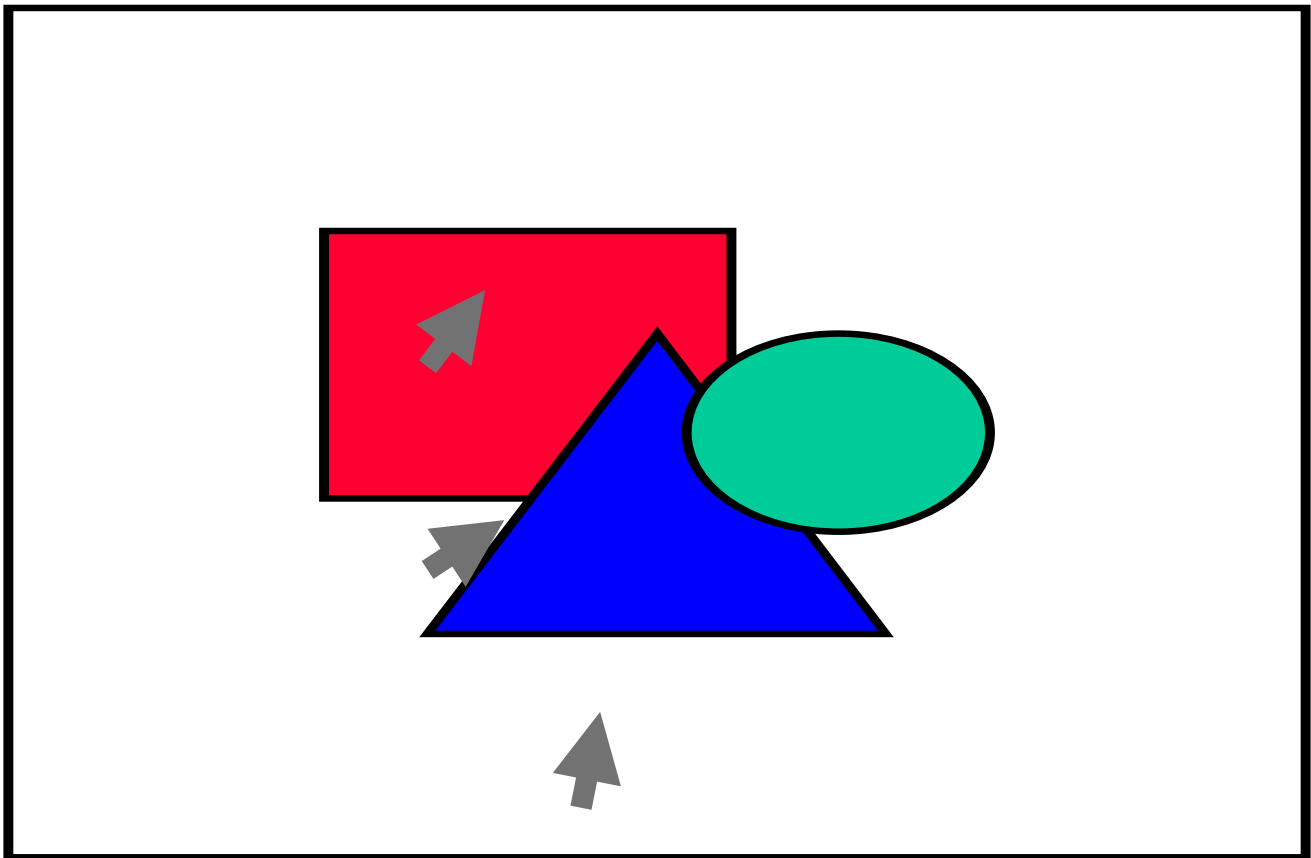
Nr. 3

**Heckensystem in den Ackerlagen des Gan-
tenbergs**

Größe ca. 2,04 ha

Es handelt sich um ebenerdige Hecken von bis zu 4 m Höhe, meist an Böschungen entlang der Hohlwege. Die Hecken sind z.T. mit Überhältern (Eschen/Eichen) durchsetzt, z.B. von Hochstaudenfluren begleitet. Kleinere behebbare Mängel weisen die Hecken hinsichtlich der Altersstruktur und ihrer Vernetzung auf.

Im nordwestlich gelegenen Heckenzug sind 7 Eichen und eine Hainbuche als besonders wertvoll zu erhalten.



Maßstab ca. 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b)
LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
insbesondere wegen
- der Bedeutung als Deckung und Brutplatz für Singvögel und andere Heckenbewohner innerhalb der Feldflur;

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
insbesondere wegen
- der seltenen Ausprägung der Hecke,
 - der morphologischen Grundstruktur, bestehend aus Terrassenkanten und Hohlwegen.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Anpflanzung gemäß Ziffer C.4.2.1 Nr. 9

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

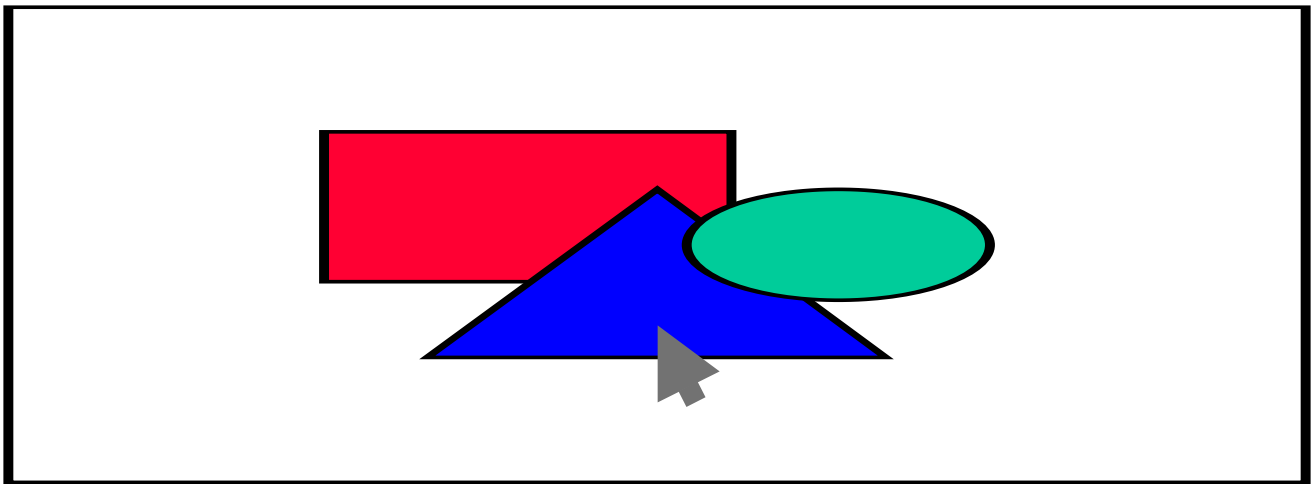
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4

Bachbegleitende Ufergehölze, angrenzende Heckenabschnitte und Bewuchs der östlich verlaufenden Geländekante in der Ackerslage im Kirchfeld.

Die bachbegleitende Vegetation setzt sich aus Ufergehölz und artenreicher Hochstaudenflur zusammen. Bei den östlich und westlich angrenzenden Gehölzabschnitten handelt es sich um ebenerdige Hecken, die z.T. mit Überhältern durchsetzt sind.

Größe ca. 0,56 ha



Maßstab ca. 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
insbesondere wegen
 - der Bedeutung als Deckung und Brutplatz für Vögel und Heckenbewohner innerhalb der Feldflur;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C.1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

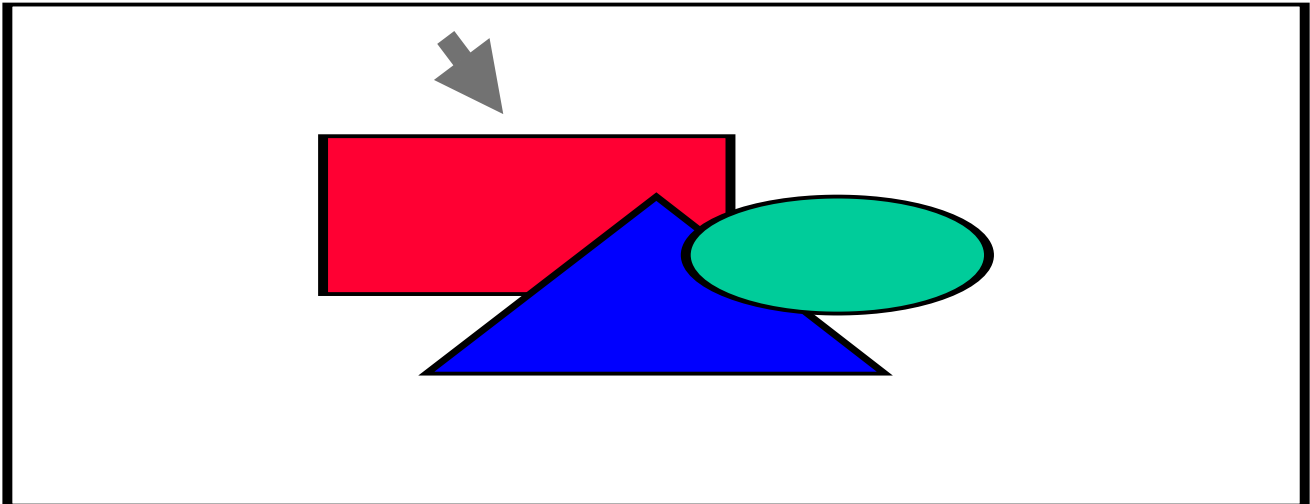
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5

Bewaldete Bachsiepen am Südrand des Rieperbergs

Größe ca. 1,35 ha

Die Bachsiepen sind vorwiegend mit Buchenwald bestanden. Während jedoch unter den nordwestlich gelegenen Altbuchenbeständen keine Kraut- und Grärschicht vorhanden ist, sind sowohl Strauchgruppen als auch Gräser und Kräuter unter den jüngeren, z.T. auch feuchten Buchenbeständen, reichlich ausgebildet.



Maßstab ca. 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
insbesondere wegen
 - der besonderen Bedeutung des Waldbereichs für die typischen Pflanzen- und Tierarten.
2. Zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
insbesondere wegen
 - der landschaftlich reizvollen Ausprägung dieses bewaldeten Siepenbereichs.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer
C.1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer
C.1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

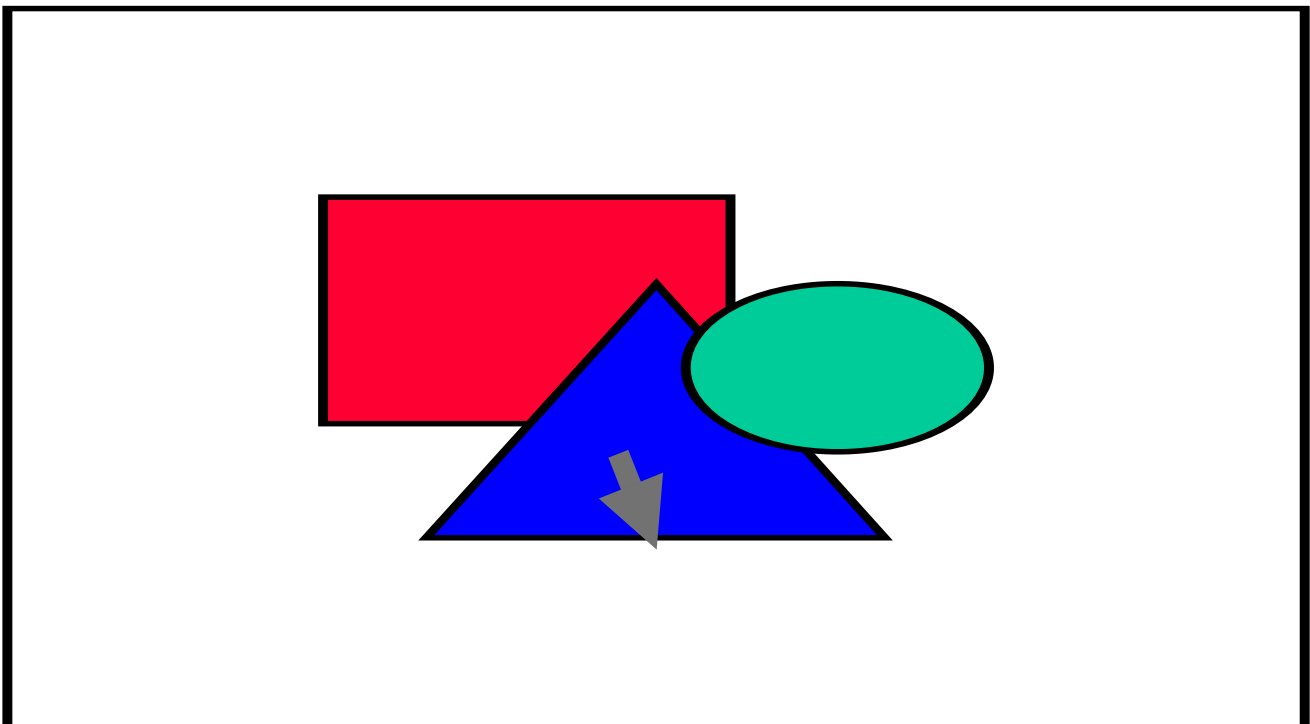
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6

Feuchtgebiet am Südwestrand der Ackerlage Holthoff an der Stadtgrenze von Castrop-Rauxel und Dortmund

Es handelt sich um ein kleineres, durch Senkung entstandenes Feuchtgebiet mit viel Totholz. Der umgebende Wald aus alten Eichen und Buchen besitzt eine gut ausgebildete Farnkrautschicht. Das Gebiet ist von Bedeutung für an Gewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten.

Größe ca. 0,76 ha



Maßstab ca. 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b)
LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer
C.1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote

Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1. hinaus ist geboten:

1. Die Erhaltung von Totholz im Wasser und im Uferbereich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.2. Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

"Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen." (§ 24 Abs. 1 LG)

"Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist." (§ 24 Abs. 2 LG)

C.2.1 Bestimmung der Flächen für die natürliche Entwicklung

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung oder der Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Ferner dienen diese Flächen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Ziel dieser Festsetzungen ist die ungestörte Entwicklung einer für diese Lebensräume typischen Pflanzen- und Tierwelt.

Es handelt sich um eine kleine feuchte Fläche mit Weidengebüsch und Hochstaudenflur. An der nördlichen Grenze verläuft ein wassergefüllter Graben. Die Fläche zeichnet sich durch hohe Artenvielfalt aus.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-4 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Brachflächen mit den lfd. Nrn. 1-4 sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

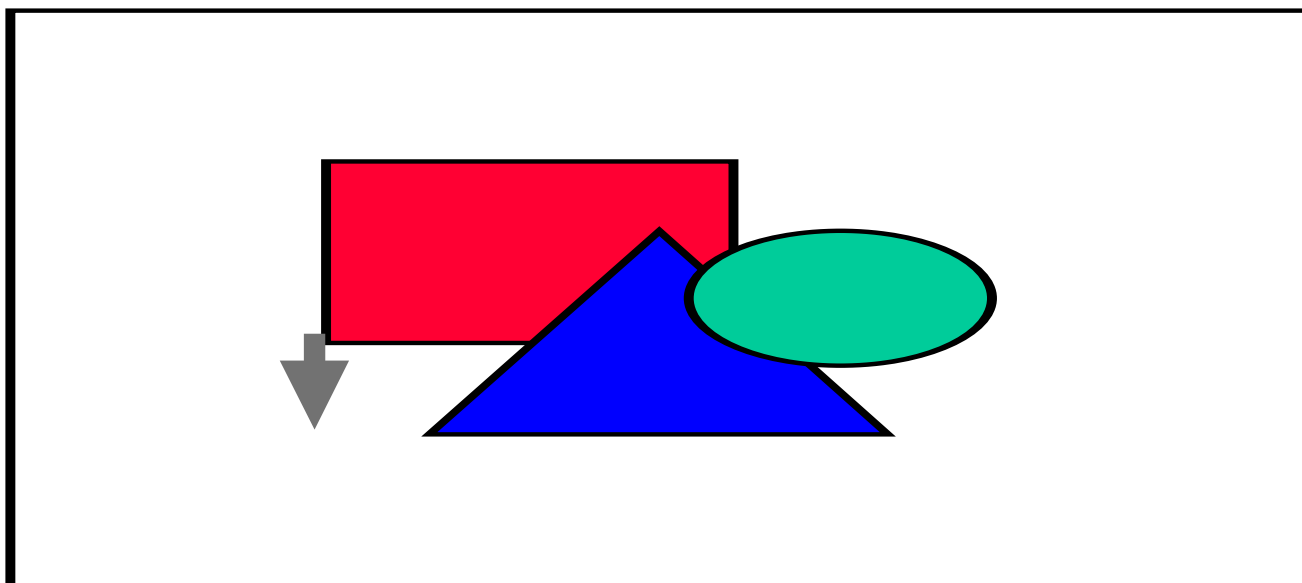
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Brachfläche in Habinghorst an der Kanalstraße

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist Rückzugsraum für Fauna und Flora.

Größe ca. 0,57 ha



Maßstab ca. 1:10.000

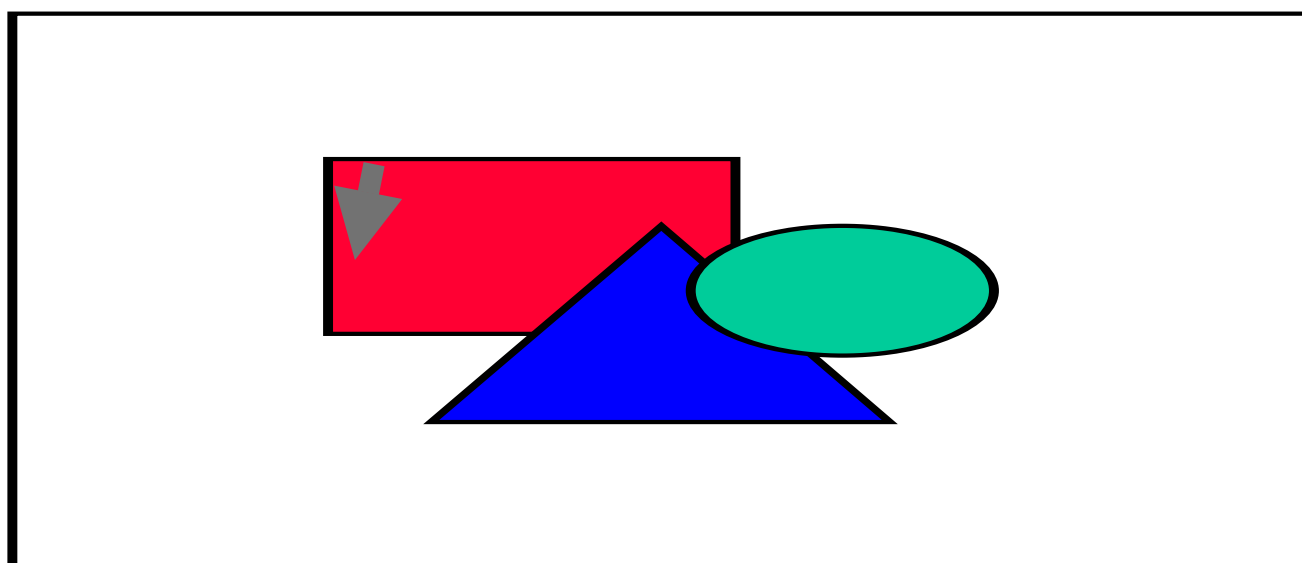
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Brachfläche in Obercastrop südlich der Bochumer Straße

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist ein Rückzugsraum für Fauna und Flora innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Größe ca. 0,28 ha



Maßstab ca. 1:10.000

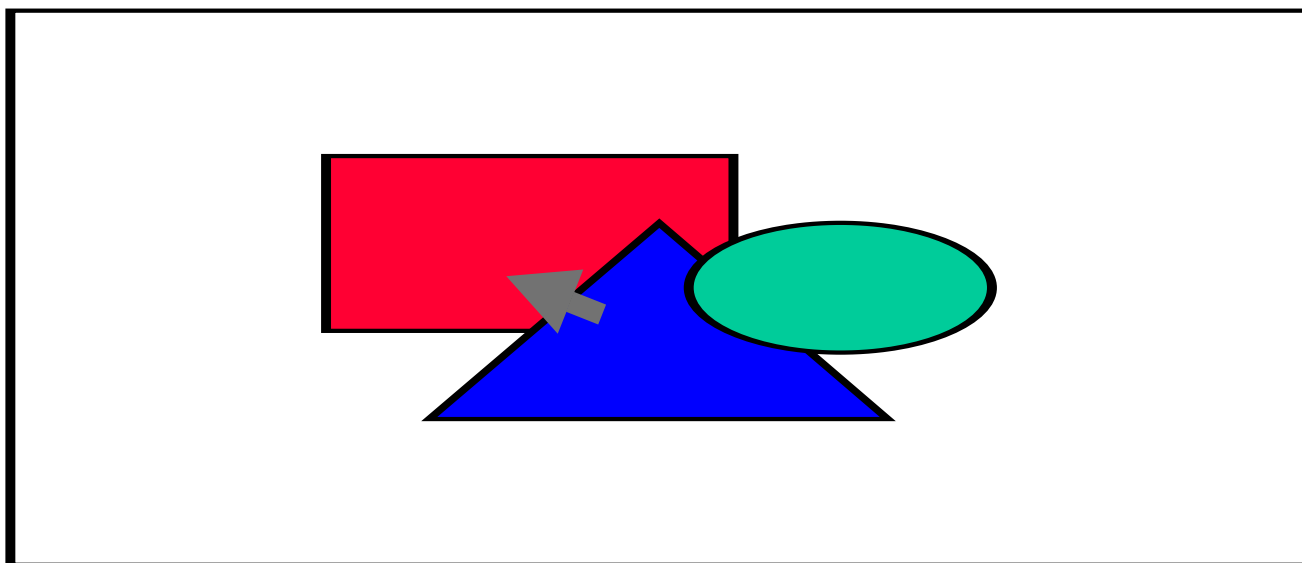
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Brachflächen in Obercastrop östlich der Bochumer Straße

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist ein Rückzugsraum für Fauna und Flora innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Größe ca. 0,18 ha



Maßstab ca. 1:10.000

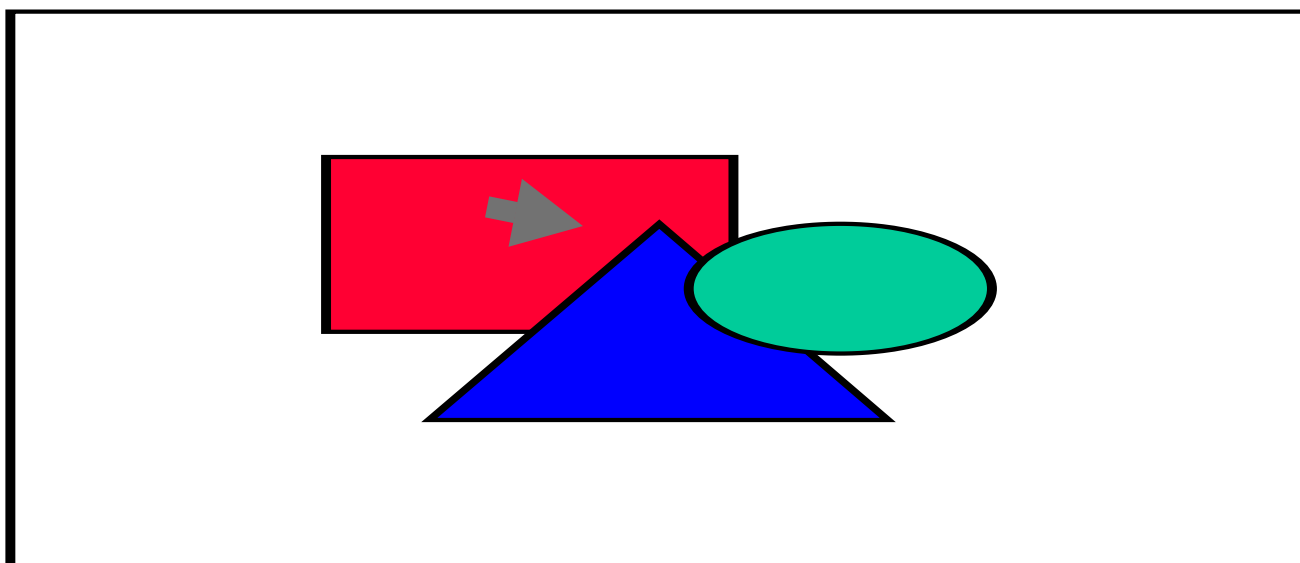
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Brachfläche in Frohlinde westlich der Dortmunder Straße im "Sundern"

Größe ca. 0,5 ha

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist ein Rückzugsraum für Fauna und Flora innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.3. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gemäß § 25 LG)

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen auf der Grundlage des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG zu diesem Landschaftsplan Raum Castrop-Rauxel des Kreises Recklinghausen. Dabei kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages für Erstaufforstung und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1 LG. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Nach § 71 Absatz 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C.3.1 Bestimmungen der Baumarten
für Wiederaufforstung**

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung kann für ökologische oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände erfolgen, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann.

Die Maßnahme ist als Nr. 1 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Für die Maßnahme Nr. 1 gilt das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten und bodenständigen Laubholzarten.

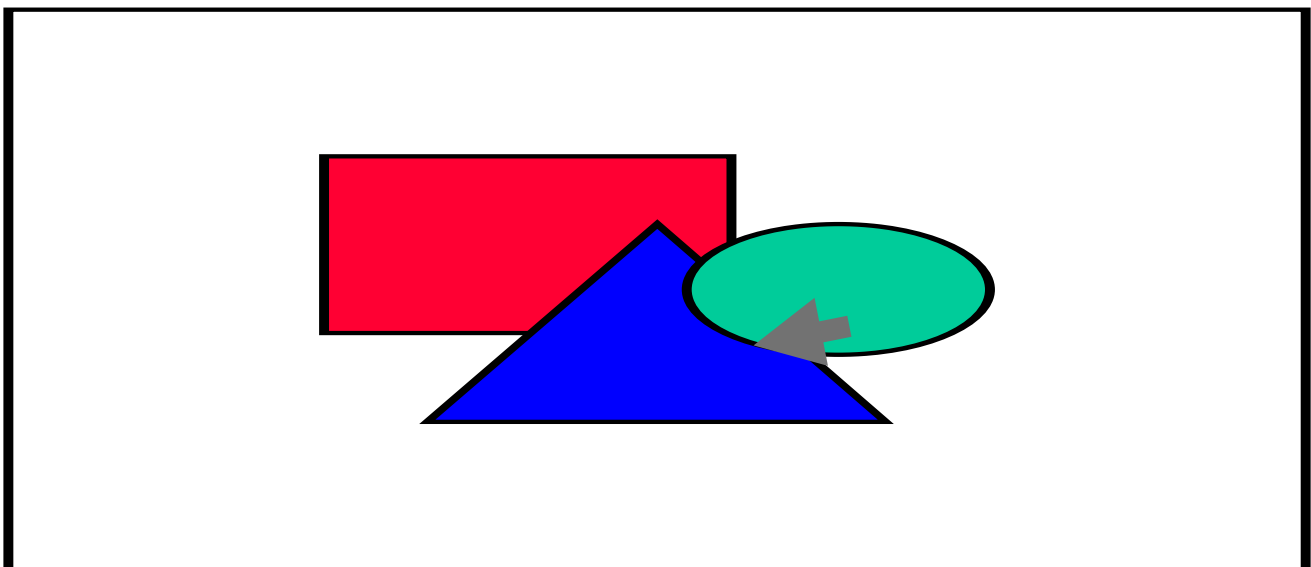
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Pappelwaldparzelle am Deininghauser Weg, westlich des Beerensbruchs gelegen.

Größe ca. 1,31 ha

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 14.2 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt.



Maßstab ca. 1:10.000

Über das Allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.3.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Die Maßnahme ist als Nr. 1 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Untersagung des Kahlschlages als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotopie gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz- oder Immissionsschutzfunktion des Waldes dies erfordern.

Die Festsetzung dient dann dazu, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die dauerhafte Funktionserfüllung des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen.

Das Kahlschlagsverbot wird in der Regel auf Flächen über 0,25 ha begrenzt und bezieht sich auf den Zeitraum von 2 Jahren. Dabei sind betriebswirtschaftliche Aspekte und die räumliche Ordnung im Einzelfall bei der Bestimmung der Schlagflächen zu berücksichtigen.

Der Schutz wertvoller Biotopie kann verschiedentlich auch ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

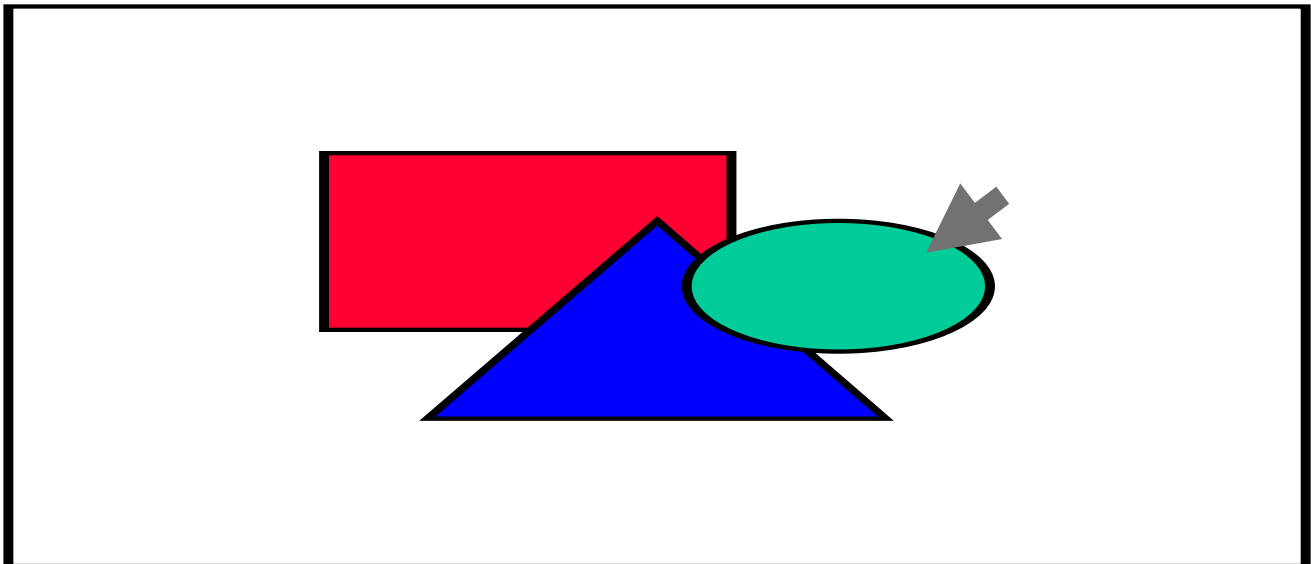
**Nr. 1 Alter Buchen- und Eichenwald
mit dichtem Unterholz östlich des
Deininghauser Wegs.**

Größe ca. 7,26 ha

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr
als 1 ha des Waldgebiets im Kahlschlag ge-
nutzt werden.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich (Entwicklungsziel 14.2 Erhaltung) ist notwendig, um großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Die Maßnahme ist erforderlich, um die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter zu stärken.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Bestimmung der Baumarten für die Wiederaufforstung.

Die Maßnahme ist als Nr. 1 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Untersagung des Kahlschlages als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotopie gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz- oder Immissionsschutzfunktion des Waldes dies erfordern.

Die Festsetzung dient dann dazu, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die dauerhafte Funktionserfüllung des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen.

Der Schutz wertvoller Biotopie kann verschiedentlich auch ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen.

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann für ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände erfolgen, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann oder für zusammenhängende, annähernd hiebreife Nadelholzkomplexe mit dem Ziel der Laubholzanreicherung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

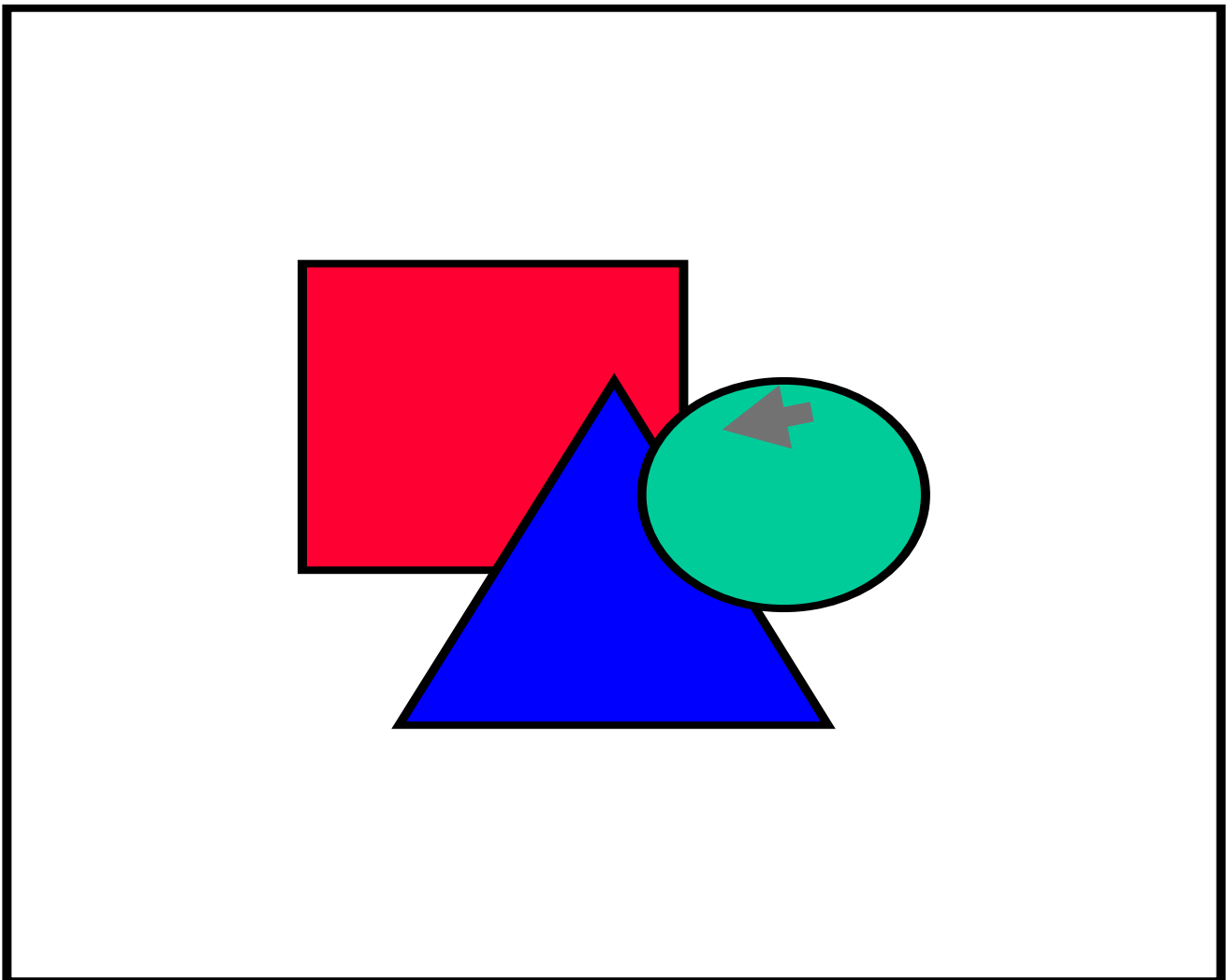
Nr. 1 Buchenwald an einem steilen Westhang im "Schreppenberg"

Größe ca. 8,72 ha

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappel und Roteiche.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt. Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Erle.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C.4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
(gemäß § 26 LG)**

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und

Zur Durchführung der Maßnahmen strebt die untere Landschaftsbehörde zu jeder einzelnen Festsetzung den Abschluß spezieller Verträge mit den betroffenen Eigentümern an.

Im übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräüme (gemäß § 26 Nr. 1 LG)

Als Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräüme kommen in Betracht:

- Anlage von unbewirtschafteten Säümen und Flächen,
- Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben, Wege und anderer Geländestrukturen.,
- Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik,
- Naturnahe Neugestaltung der Fließgewässer.

Mit diesen Maßnahmen soll in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft in Verbindung mit der Anlage von Feldhecken ein Netzsystem unbewirtschafteter Flächen mit ihren durch Kräuterfluren gekennzeichneten Lebensräümen wiederhergestellt werden. Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräütern und stellen damit für viele Tierarten Teil- oder Ganzjahreslebensräüme dar.

- Aufforstungen zur Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Anlage von Grünland,
- Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland.

Mit diesen Maßnahmen sollen die ursprüngliche Landnutzung wiederhergestellt und somit die vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen für den Naturhaushalt vermehrt werden.

- Pflegesysteme wie:
 - Entfernung von Gehölzaufwuchs
 - Mähen von Hochstauden
 - Schaffung von Feuchtbereichen
 - Natürliche Entwicklung von derzeit landwirtschaftlichgenutzten Bereichen.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Maßnahmen werden die Festsetzungsgründe unter den einzelnen Pflegemaßnahmen erläutert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C.4.1.1 Anlage von unbewirtschafteten
Säumen und Flächen**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 und 2 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10000 festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Für die Festsetzung wird - soweit im Einzelfall nicht Flächenabgrenzungen gefunden werden - eine Regelbreite von 10 m zugrundegelegt. Die Säume und Flächen sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekälkt und Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch gelagert werden.

Unbewirtschaftete Säume oder Flächen werden in diesem Fall festgesetzt, um Erosionsprobleme zu minimieren. Eine periodisch und abschnittsweise Mahd soll auf diesen Flächen eine Verbuschung verhindern.

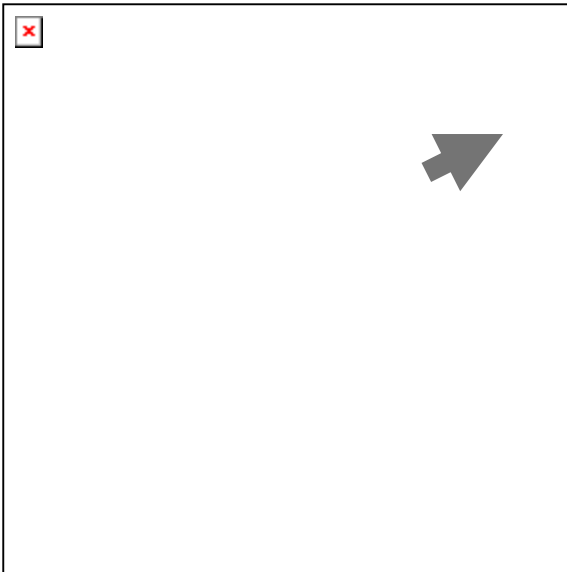
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Saum westlich des NSG Nr. 4
"Wagenbruch"**

Dieser 10 m breite Saum dient zur Abpufferung von schädlichen Einwirkungen auf die Quellen des Wagenbruch und zur Strukturergänzung.

Länge ca. 230 m
Breite 10 m



Maßstab ca. 1:10.000

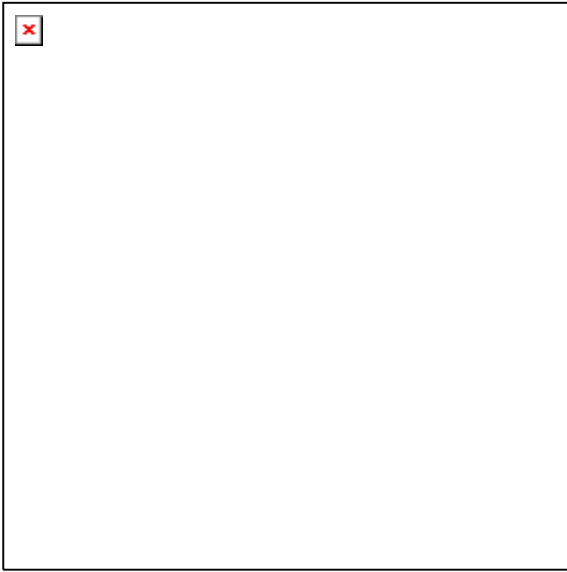
**Nr. 2 Saum südlich des NSG Nr. 4
"Wagenbruch"**

Dieser 10 m breite Saum dient zur Abpufferung von schädlichen Einwirkungen auf die Quellen des Wagenbruch und zur Strukturergänzung.

Länge ca. 100 m
Breite 10 m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.1.2 Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben, Wege und anderer Geländestrukturen

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 3 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Für diese Festsetzung wird eine Regelbreite von 3 m zugrundegelegt. Raine sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Sie dürfen nicht gedüngt oder gekälkt und Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch gelagert werden.

Raine werden überwiegend zum Schutz und zur Entwicklung (Pufferung) vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Ufergehölzen, Kleingewässern u.a. festgesetzt. Raine werden aus der Bewirtschaftung genommen. Die periodische Mahd verhindert die Verbuschung und fördert die Entstehung von Hochstaudenfluren.

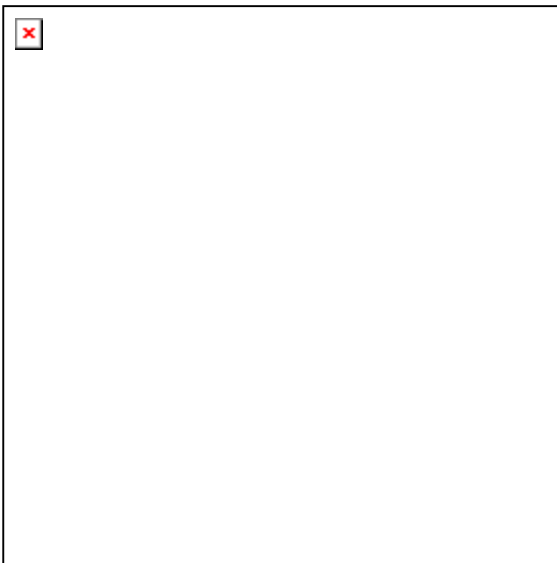
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.1 Rain an der östlichen Seite eines
Verbindungsweges in der Feldflur
östlich der Bochumer Straße in
Obercastrop.**

Länge ca. 480 m

Der Rain dient der Abpufferung von schädlichen Einwirkungen und der Strukturergänzung von wegebegleitenden Strukturen und Gehölzstreifen.



Maßstab ca. 1:10.000

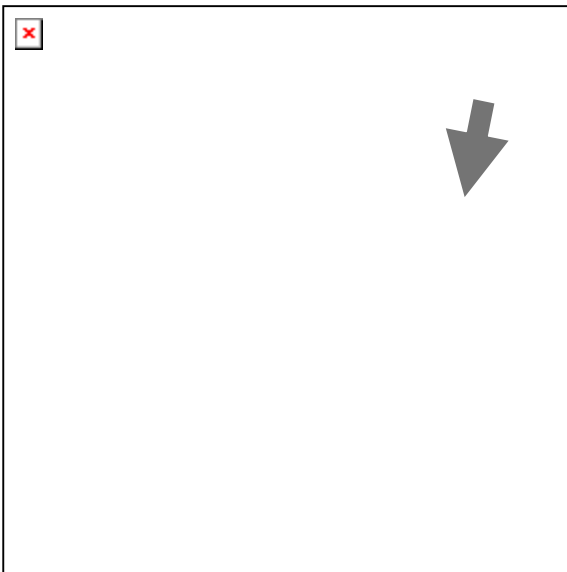
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr.2 Rain südlich der L 654 n in der Frohlinder Feldflur an der Südseite eines Feldweges.

Länge ca. 100 m.

Der Rain dient der Pufferung von schädlichen Einwirkungen und der Ergänzung von wegebegleitenden Strukturen und Gehölzstreifen.



Maßstab ca. 1:10.000

Nr.3 Rain südlich der L 654 n in der Frohlinder Feldflur an der nördlichen Seite eines Feldweges.

Länge ca. 750 m

Der Rain dient der Abpufferung von schädlichen Einwirkungen und der Strukturergänzung von wegebegleitenden Strukturen und Gehölzstreifen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C.4.1.3 Maßnahmen zur Förderung der
Fließgewässerdynamik**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 5 im nachfolgenden Text darstellt sowie schematisch in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die einzelnen Festsetzungsmaßnahmen werden im Verlauf des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens festgelegt.

Sie erfolgen nach der Ortsbegehung und Abstimmung zwischen Unterhaltungspflichtigen, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen.

Neben dem einmal erfolgten Ausbau eines Gewässers greifen die fortlaufenden Unterhaltungsmaßnahmen immer wieder in das Gewässersystem ein. Die Festsetzung dieser Maßnahmen zielt darauf ab, z.B. Anlandungen und Auskolkungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nicht nur zu belassen, sondern durch die Anlage von Grundswellen, Störsteinen u.a.m. über die gestaltende Kraft des fließenden Wassers (Fließgewässerdynamik) die Ausbildung verschiedenster Habitatelemente wie Kolke, Riffeln, Schlammbanken, Stillwasserzonen, Steilufer mit Uferabbrüchen usw. zu fördern. Diese Maßnahmen ermöglichen neben der Voraussetzung einer ausreichenden Wasserqualität eine naturnahe Entwicklung der Lebensräume im und am auch ausgebauten Fließgewässer. Diese Maßnahmen sollen sich in der Regel innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes vollziehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

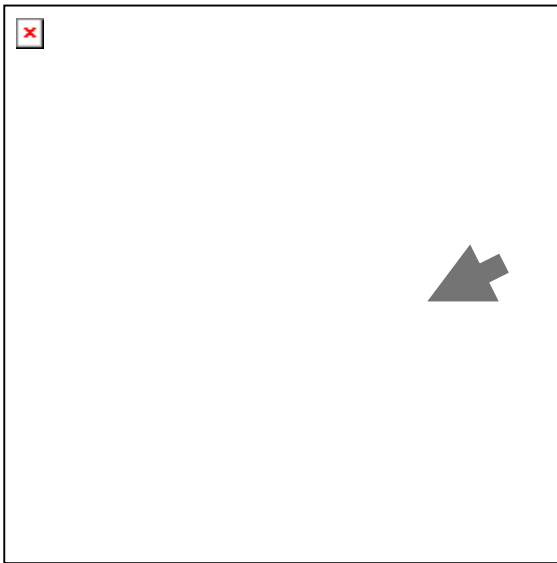
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Rossbach von der Quelle bis zur Einmündung in den Börsinghauser Graben

Länge des Bachabschnittes
ca. 2.900 m

Ansatzpunkte für Vernetzung und Entwicklung sind in den meisten Fällen die Bachläufe in der freien Landschaft. Der relativ unbelastete Rossbach im westlichen Freiraum von Castrop-Rauxel bietet hierzu gute Entwicklungsmöglichkeiten. In Teilbereichen bildet der Rossbach eine Grenze zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und Herne. Die festgesetzte Maßnahme ist deshalb mit den Städten und dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Hinweis auf mögliche Maßnahmen:
In Teilbereichen ist die Bacheinfassung zu beseitigen.



Maßstab ca. 1:20.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

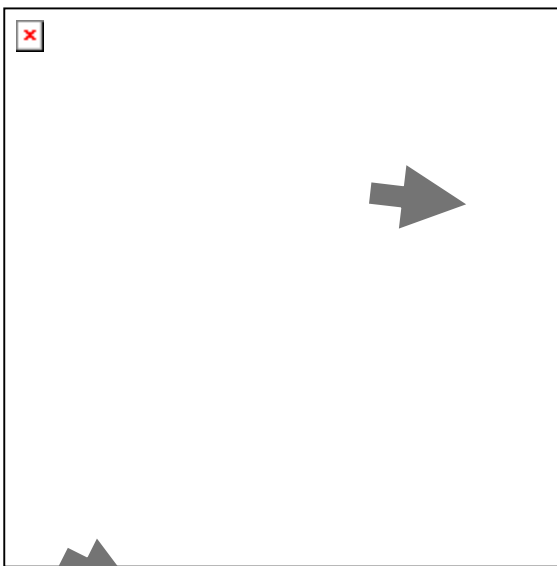
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik im Oberlauf des Obercastroper-Baches

Länge des Bachabschnittes
ca. 2.200 m

Der Obercastroper Bach mit seinen besonders schützenswerten Quellen im Wagenbruch und seinen relativ naturnahen Verlauf bietet eine gute Ausgangssituation für Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik. Im Rahmen der Abstimmung zwischen Kreis, Stadt und Unterhaltungspflichtigen sollen sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden und die ökologische Wertigkeit des Bachlaufes angehoben werden.

Die schon derzeitige Wertigkeit dieses Baches dokumentiert sich unter anderem in der Ausweisung des NSG Nr. 4 Wagenbruchtal, in dem der östliche Seitenarm des Baches entspringt und fließt.



Maßstab ca. 1:10.000

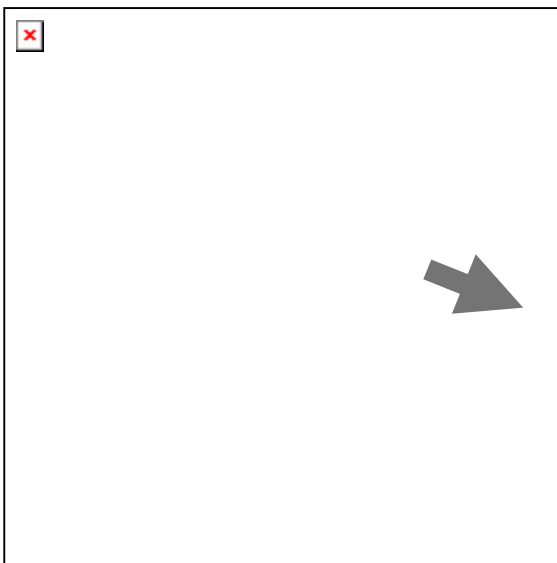
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Frohlinder Mühlenbach, Abschnitt südlicher Zufluß

Länge des Bachabschnittes
ca. 350 m

Dieser Teilbereich des Frohlinder Mühlenbaches bietet gute Möglichkeiten um im Rahmen der Förderung der Fließgewässerdynamik den Bachabschnitt naturnaher zu gestalten. Details müssen mit der Stadt als Unterhaltungspflichtiger und dem Kreis Recklinghausen abgestimmt werden.



Maßstab ca. 1:10.000

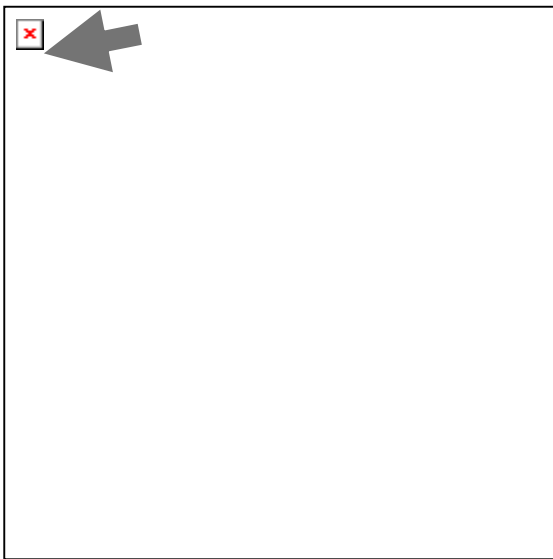
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am nördlichen Zufluß des Frohlinder Mühlenbaches

Länge des Bachabschnittes
ca. 2.250 m

Dieser Bereich des Frohlinder Mühlenbaches bietet gute Möglichkeiten um im Rahmen der Förderung der Fließgewässerdynamik den Bachabschnitt naturnaher auszugestalten. Gerade auch im Zusammenhang mit der naturnahen Neugestaltung des Frohlinder Mühlenbaches Nr. 4 kann es zu einer massiven Aufwertung des Gesamttraumes kommen. Der Frohlinder Mühlenbach durchfließt, begleitet von extensiven Grünlandflächen und Brachflächen, eine harmonische Landschaft. Die Stadt Castrop-Rauxel wird diese Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem Kreis Recklinghausen in näherer Zukunft in Angriff nehmen. Notwendige umfangreiche Landankäufe sind von der Stadt bereits getätigt worden.



Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 5 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik für einen Zufluß des Deininghauser Baches im Bereich des Rieperberges

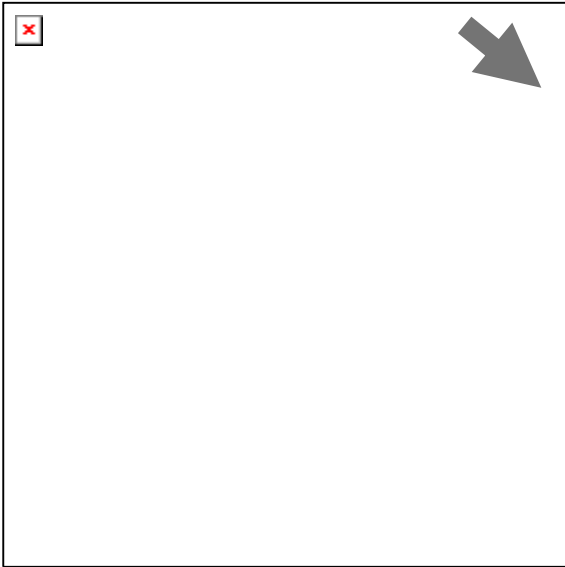
Länge des Bachabschnittes
ca. 650 m

Dieser Bachabschnitt bietet sich in Verbindung mit der Ackerfläche im Grünland und durch seine Lage im naturnahen Umfeld für eine Förderung der Fließgewässerdynamik an.

Details müssen mit der Stadt, dem Unterhaltungspflichtigen und dem Kreis geklärt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.1.4 Naturnahe Neugestaltung der Fließgewässer

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 4 im nachfolgenden Text sowie schematisch in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Ansprüche nach Hochwasserschutz und einem geordneten Bodenwasserhaushalt haben zum Ausbau nahezu aller Gewässer geführt. Dieser ausschließlich an seiner Zweckdienlichkeit orientierte Ausbau zu raumsparenden, geometrischen und pflegeleichten Abflußprofilen hat die spezifischen Lebensräume dieser Fließgewässer zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt. Zur Wiederherstellung des Ökosystems "Bachau" bedarf es der naturnahen Neugestaltung des Gewässers im Gefälle, in Längs- und Querprofilen und der Bepflanzung des Gewässers entsprechend seiner natürlichen Zonierung. Ein solches naturnahes Gewässerprofil bedingt einen höheren Raumbedarf als das vormals geometrische Abflußprofil. Es ist ein Gewässerausbau und erfordert ein Fachplanverfahren nach Wasserrecht.

Vorraussetzung für eine erfolgreiche Neugestaltung der Gewässer ist die Schaffung und Bereitstellung genügend großer Entwicklungsräume, um somit die ursprüngliche Dynamik der Gewässer, unter den gegebenen Randbedingungen wiederherzustellen.

Aufgrund der gegebenen Randbedingungen und der Möglichkeiten einer Umgestaltung von Schmutzwasserläufen / Fließgewässern im Emschergebiet ist eine „Renaturierung“ im eigentlichen Sinne in der Regel nicht realisierbar.

Aus diesem Grund sind Formulierungen wie "naturnahe Umgestaltung", "naturnahe Neugestaltung" oder "ökologische Verbesserung" zutreffender.

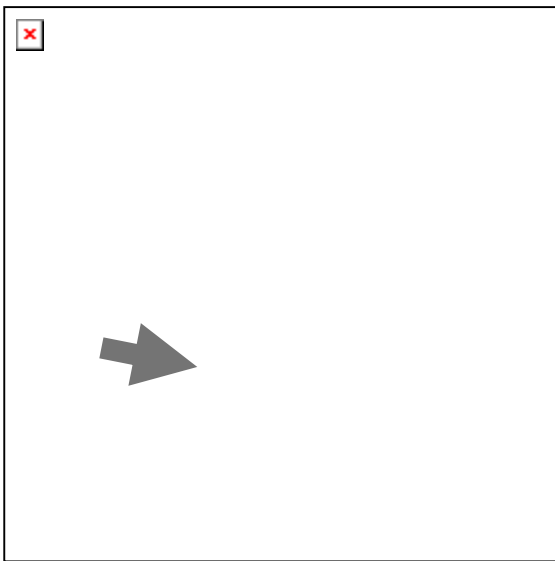
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

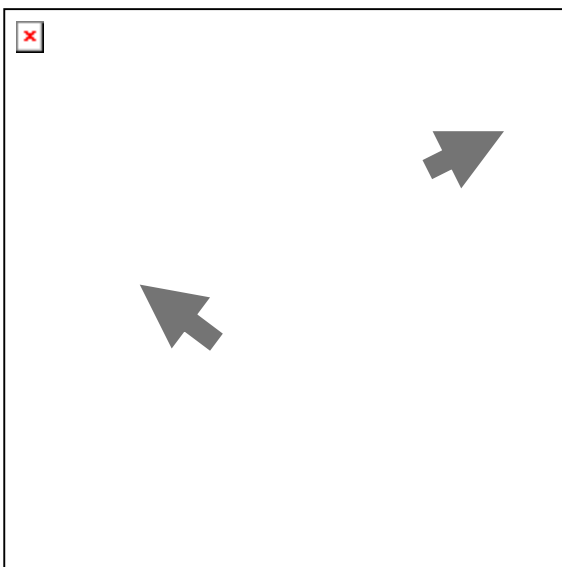
Nr. 1 Naturnahe Neugestaltung des Deininghauser Baches im gesamten Plangebiet

Länge des Bachabschnittes ca.7.300 m

Der Deininghauser Bach stellt eine zentrale Vernetzungsachse des östlichen Castroper Außenbereiches dar. Die ökologische Verbesserung dieses Bachsystems ist im Rahmen eines IBA Projektes durch die Emshergenossenschaft bereits in Angriff genommen worden.



Maßstab ca. 1:20.000

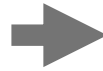


Maßstab ca. 1:20.000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



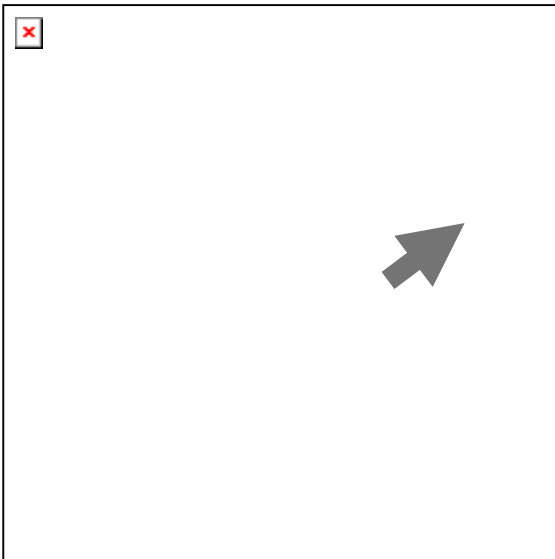
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Naturnahe Neugestaltung des Landwehrbaches im gesamten Planbereich

Länge des Bachabschnittes ca.1.600 m

Der Landwehrbach, in den der renaturierte Deininghauser Bach mündet, kann sich nach einer naturnahen Neugestaltung zusammen mit dem Rossbach zu einer zentralen Vernetzungsachse im westlichen Castroper Außenbereich entwickeln.



Maßstab ca. 1:10.000

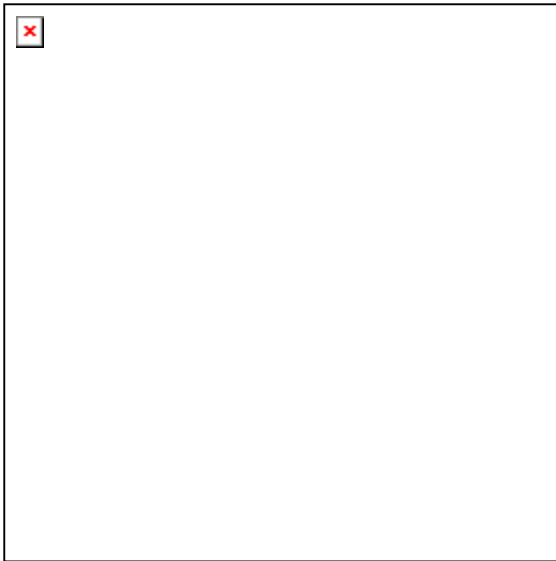


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Naturnahe Neugestaltung des Börsinghauser Baches im Plangebiet

Länge des Bachabschnittes ca.350 m



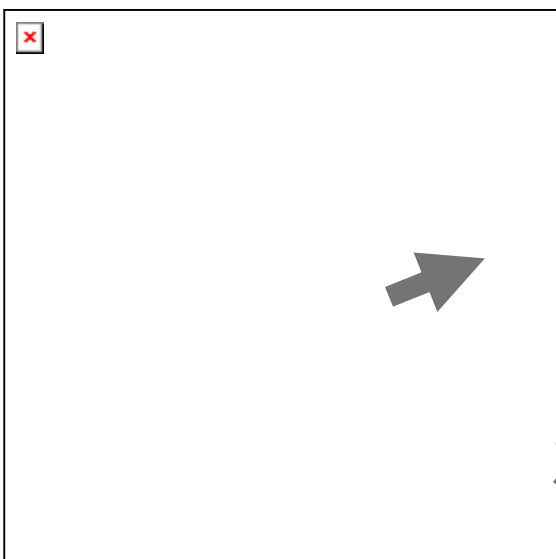
Der Börsinghauser Bach fließt dem Landwehrbach zu. Im Rahmen einer ökologischen Verbesserung dieses Gesamtsystems sollte auch dieser Bachabschnitt, der vom Herner Stadtgebiet aus zufließt, eine naturnahe Neugestaltung erfahren, um die ökologische Struktur des Gesamttraumes zu sanieren.



Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 4 Naturnahe Neugestaltung des Frohlinder Mühlenbaches in seinen verrohrten Abschnitten

Länge des Bachabschnittes ca.400 m



Der Frohlinder Mühlenbach als naturnaher Reinwasserlauf ist im Rahmen landwirtschaftlicher Meliorationsmaßnahmen in Teilbereichen verrohrt worden. Die geplante Öffnung und naturnahe Neugestaltung dieser Bachabschnitte durch die Stadt Castrop-Rauxel kann nur begrüßt werden. Die dann durchgehende ökologische Vernetzung parallel des offenen Gewässers stärkt die ökologische Struktur des Gesamttraumes und wertet das Bachsystem Frohlinder Mühlenbach massiv auf.

Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.1.5 Aufforstungen

Festsetzungen dieser Art werden in diesem Landschaftsplan nicht getroffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.1.6 Anlage von Grünland, Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland

Die Maßnahmen sind als Nr.1 im nachfolgenden Text dargestellt sowie schematisch in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Ackerlagen sind in Dauergrünland umzuwandeln.

Zur Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes und zur Wiedereinführung der ursprünglichen Landnutzung sind diese z.T. vernähten Ackerlagen in Dauergrünland umzuwandeln.

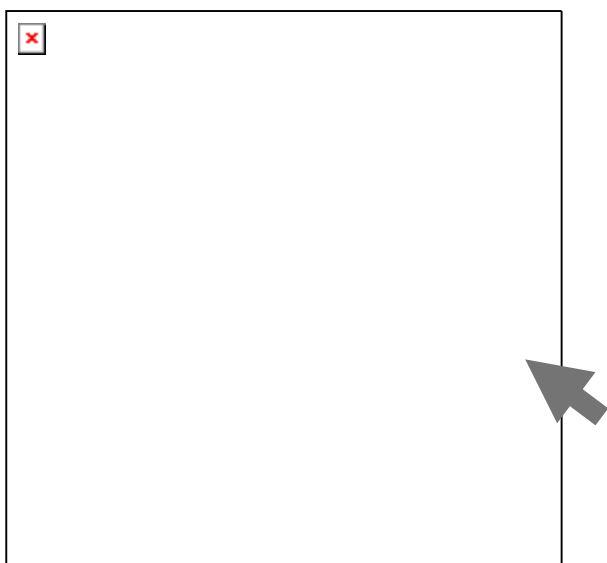
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Anlage von Grünland auf der ver-
nähten Ackerfläche an der Dor-
lohstraße.**

Größe ca. 1,84 ha.

Die Umwandlung soll die Erosionsgefahr dieser bachnah gelegenen Ackerfläche weitgehend beseitigen. Darüber hinaus wird die ursprüngliche Nutzungsform wiedereingeführt und ein naturnaher Lebensraum wiederhergestellt.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.1.7 Pflege

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn.1-10 im nachfolgenden Text sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Maßnahmen werden Erläuterungen und Festsetzungen unter den einzelnen Pflegemaßnahmen abgehandelt.

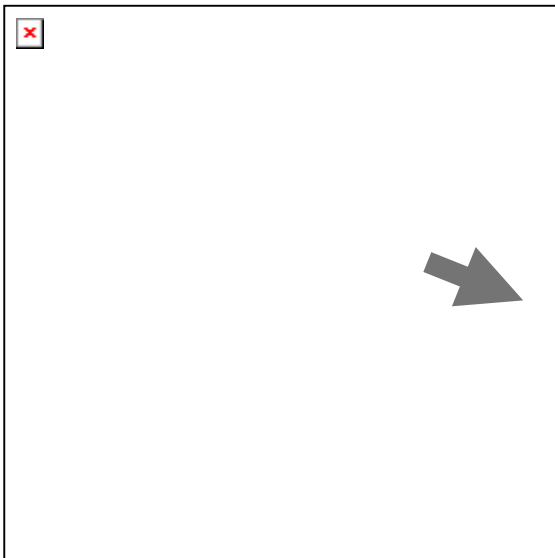
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Pflegemaßnahme in dem Feuchtgebiet mit begrenzender Eichen-Baumreihe nordwestlich der Kanalstraße im Anschluß an das Industrie- und Gewerbegebiet von Habinghorst.

Die Maßnahme ist erforderlich, um das Naturschutzgebiet in seiner derzeit reich strukturierten Ausprägung erhalten zu können.

Die Pflegemaßnahme wird im NSG Nr. 1 durchgeführt.



Maßstab ca. 1:10.000

Der Gehölzaufwuchs (überwiegend Weide) ist regelmäßig zu entfernen, um die zunehmende Verbuschung zu verhindern. Vorhandene Eichen bleiben von dieser Maßnahme ausgeschlossen.

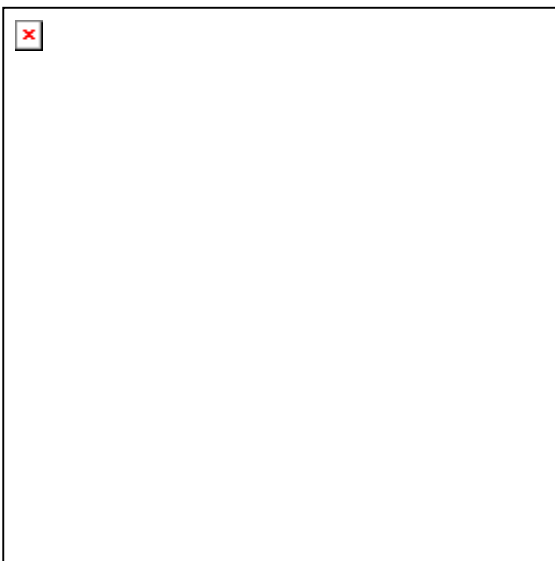
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Pflegemaßnahme in einem Gebüschbereich mit Pappeln in der Ackerlage "Steinhardt".

Das Fällen der Pappeln ist notwendig, um den Grundwasserspiegel des Bereichs zu heben.

Das Vertiefen und Vergrößern der Mulde ist nur erforderlich, falls das Fällen der Pappeln nicht ausreicht, ein Kleingewässer entstehen zu lassen.



Maßstab ca. 1:10.000

Die Pappeln sind zu entfernen. Die vorhandene Mulde ist zu vergrößern und zu vertiefen, so daß ein Kleingewässer entstehen kann.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Pflegemaßnahme im "Schlaan",
Feuchtgebiet südlich der Ackerla-
ge "Steinhardt"**

Die Pflegemaßnahmen sind notwendig, um die für den Naturhaushalt wertvollen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu erhalten.

Die Maßnahmen werden im Bereich des NSG Nr. 2 durchgeführt.

Die Pflegemaßnahmen stärken und erhalten den derzeitigen Schutzstatus der Fläche.



Maßstab ca. 1:10.000

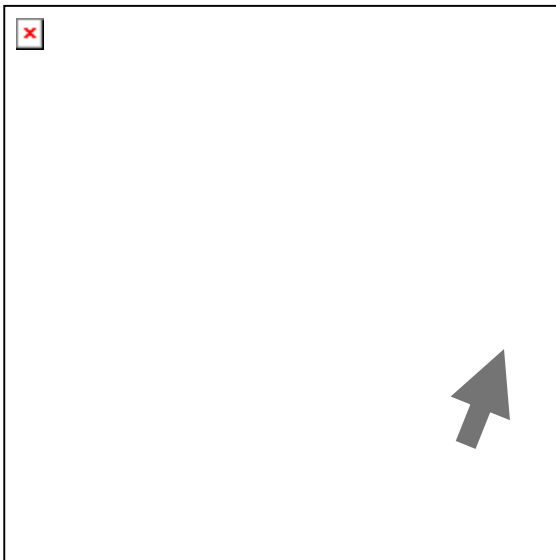
- a. Der Gehölzaufwuchs ist auf den Ried- und Schlagflurflächen regelmäßig zu entfernen; zur Autobahn hin ist ein Gehölzmantel als Immissionsschutz zu erhalten.
- b. Die östliche Hochstaudenflur ist im 5-jährigen Turnus zu mähen; das Mähgut ist abzutransportieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Pflegemaßnahme auf der Grünlandbrache nördlich des Bahndamms im Holthäuser Bruch.

Die Maßnahme ist erforderlich, um die derzeitige Bedeutung für einzelne Vogelarten zu erhalten und um die gewünschte Entwicklung der Ruderalfläche, überwiegend als Hochstaudenflur, nicht zu gefährden.



Maßstab ca. 1:10.000

Aufkommender Gehölzaufwuchs ist in regelmäßigen Abständen nur auf den Ruderalflächen zu entfernen, auf denen noch keine flächenhaften Gehölzbestände vorkommen.

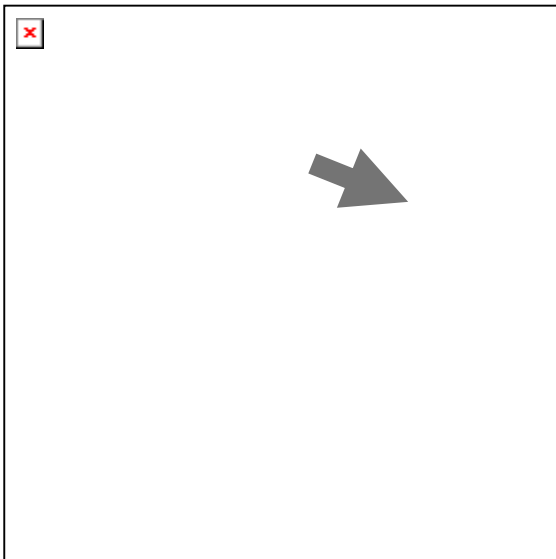
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Pflegemaßnahme auf den Grünlandbrachen, den Bachlauf im Langelohtal begleitend.

Die Pflegemaßnahme ist erforderlich, um die seltenen und artenreichen Grünlandbrachen zu erhalten.

Die Pflegemaßnahme wird im NSG Nr. 3 durchgeführt.



Maßstab ca. 1:10.000

Aufkommender Gehölzbewuchs ist nur im Bereich der Grünlandbrachen in regelmäßigen Abständen zu entfernen.

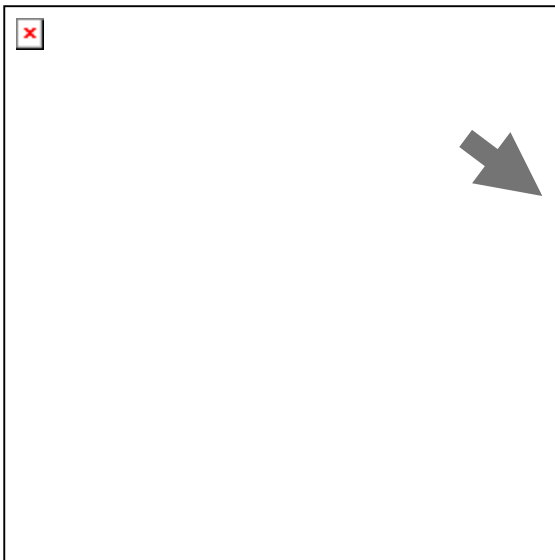
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 Pflegemaßnahme im westlichen Bacharm des "Wagenbruch" im Bereich des Teichs am "Obercastroper Bach"

Die Maßnahme ist notwendig, um den ökologisch wertvollen Bachbereich des Obercastroper Baches aufzuwerten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern.

Die Pflegemaßnahme wird im NSG Nr. 4 "Wagenbruch" durchgeführt.



Maßstab ca. 1:10.000

Der Uferbereich des Teiches am Obercastroper Bach ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen abzapflanzen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

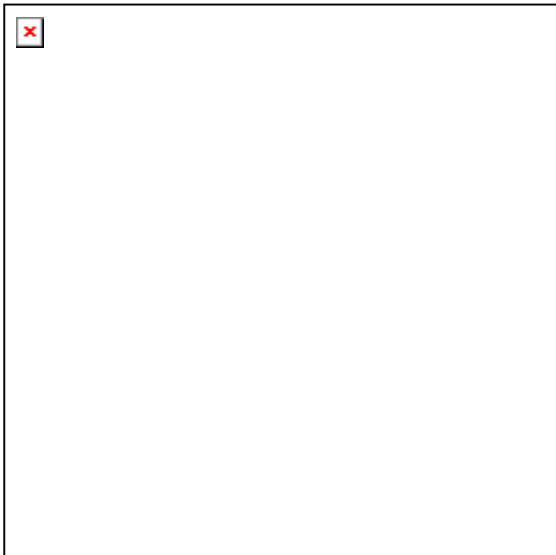
Nr. 7 Pflegemaßnahme im nördlichen Ausläufer des Wagenbruches im Randbereich zu Obercastrop

Größe ca. 1,92 ha

Die Maßnahme ist notwendig, um diesen feuchten Grünlandbereich weiter ökologisch aufzuwerten. Schon derzeit unterscheiden sich diese Grünlandbereiche in der Pflanzenszusammensetzung deutlich von den umliegenden Grünlandstandorten.

Insgesamt wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch diese Maßnahme nachhaltig gestärkt. Unter dem Begriff Düngemittel sind hier alle Düngearten, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, etc. zusammengefaßt. Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Die Pflegemaßnahme wird im NSG Nr. 4 "Wagenbruch" durchgeführt.



Maßstab ca. 1:10.000

Die Nutzung der feuchten Grünländer dieses Bereichs ist zu extensivieren.

Das heißt im einzelnen, daß die Großvieheinheiten auf zwei Tiere / ha beschränkt werden sollen, zudem ist auf Düngung, Kalkung und Biozidanwendung zu verzichten.

Diese Festsetzung könnte im Rahmen eines Bewirtschaftungsvertrages umgesetzt werden.

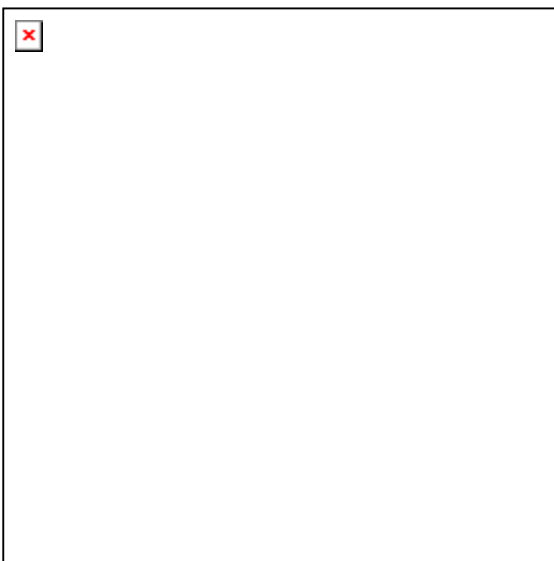
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8 Pflegemaßnahme im südlichen Quellbereich des Wagenbruch

Die Pflegemaßnahme ist notwendig, um die Erholungssuchenden zu lenken und die ökologisch sensiblen Quellbereiche des Wagenbruchs und deren Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt zu sichern und zu erhalten. Im Verein mit dem Wegerückbau (Herrichtung Nr. 1) soll der gesamte Südbereich des NSG Nr. 4 "Wagenbruch" aus der Erholungsnutzung herausgenommen werden.

Der Erholungssuchende wird - landschaftlich reizvoll - oberhalb der Quellen an bestehenden bzw. noch zu erstellenden Wegen, (Wegebau-maßnahme Nr. 2) um diesen wertvollen Landschaftsteil herumgeführt.



Maßstab ca. 1:10.000

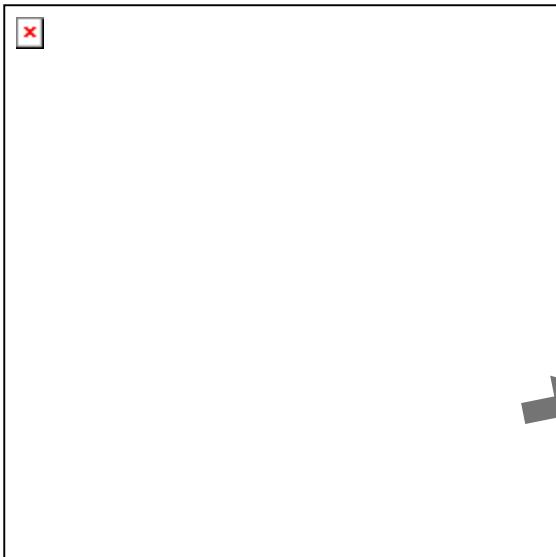
Die Zuwegung des südlichen Bereichs des Wagenbruch, der Eingangsbereich zu den Quellmulden des Obercastroper Baches ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen abzapflanzen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 9 Pflegemaßnahme im südlichen
Randbereich des Naturschutzge-
bietes Nr. 4 "Wagenbruch"**

Die Maßnahme ist erforderlich um, in Verbindung mit den Säumen S 1 und S 2 den Sedimenteintrag von oberhalbliegenden Ackerflächen in die Quellbiotope des NSG Nr. 4 "Wagenbruch" zu verhindern.



Maßstab ca. 1:10.000

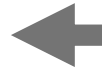
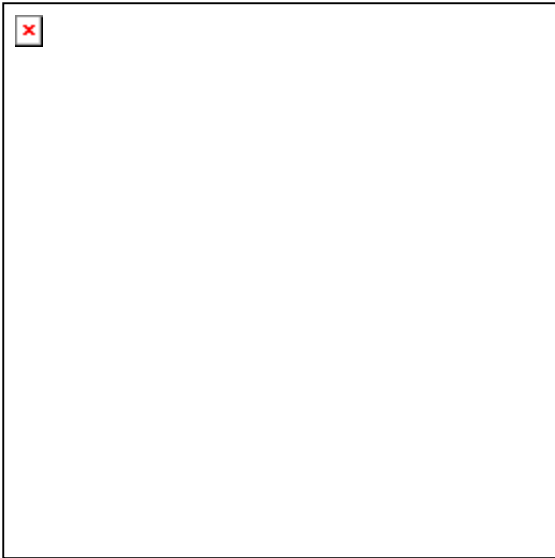
Es ist eine ca. 30 cm hohe Verwallung am Waldrand, im Randbereich der Säume S 1 und S 2 im südwestlichen und südlichen Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Wagenbruch" auf einer Länge von insgesamt ca. 350 m zu errichten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 10 Pflegemaßnahme auf dem Westhang der "Haferwiese" in Frohlinde.

Die Pflegemaßnahme ist notwendig, um den Fortbestand der "Haferwiese" als exponierte, besonnte und freie Fläche zu erhalten.



Maßstab ca. 1:10.000

Die anstehenden Gehölze sind teilweise zu entfernen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.2 Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (gemäß § 26 Nr.2 LG)

Bei allen Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Gehölze zu verwenden.

An Maßnahmen kommen in Betracht:

- Anlage von Feldhecken,
- Anlage von Bäumen und Baumreihen,
- Anlage von Waldrändern.

Die Anpflanzung von Gehölzen in der Feldflur werden festgesetzt:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, u.a. durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind;
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Gestaltung und Ausstattung von landschaftlichen Leitlinien (Wege, Geländestufen, Gewässerränder etc.);
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Schutz gegen Immissionen und zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19, 23 oder 42 a LG bedarf es nicht.

Dem Landschaftsplan ist ein Verzeichnis mit allen unter Ziff. 4.2 festgesetzten Pflanzmaßnahmen beigefügt, auf welche diese Regelung zutreffen kann. Zur Zeit der Entwurfsaufstellung kann noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob alle diese Anpflanzungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.2.1 Anlage und Pflege von Feldhecken

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 21 im nachfolgenden Text sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Feldhecken sind aus bodenständigen Baum- und Straucharten zu pflanzen. Bei mehrreihigen Anpflanzungen kann in begründeten Fällen auf eine Reihe verzichtet werden, um sie an anderer Stelle in etwa gleicher Stelle zuzusetzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m.

Falls in der Örtlichkeit Teile der nachfolgend festgesetzten Feldhecken bereits vorhanden sind, werden nur die fehlenden Teile und Elemente aufgrund des Landschaftsplanes realisiert. Ist die festgesetzte Hecke bereits im vollen Umfang nach Größe und Qualität vorhanden, so ist der Landschaftsplan insofern gegenstandslos.

Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälter sind vereinzelt stehenzulassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines Jahres durchgeführt werden.

Die der Hecke vorgelagerten unbewirtschafteten Streifen sind abschnittsweise im Turnus von 3 - 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Gesamtfläche darf nicht gedüngt oder gekälkt werden. Auch das Abstellen und Lagern von Materialien jeglicher Art (mit Ausnahme des bei der Gehölzpflege anfallenden Totholzes) ist untersagt.

Vorhandene Dränsysteme dürfen durch die Anpflanzung der Feldhecken nicht zerstört werden. Daher ist im Zuge der Durchführungsplanung die genaue Lage der Dränrohre festzustellen und die Funktionsfähigkeit der Systeme zu gewährleisten.

Die Feldhecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Feldhecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Feldzufahrten müssen bei Anpflanzung von Feldhecken hinsichtlich Lage und Breite nach dem Bedarf der Landwirtschaft festgelegt werden. Die betroffenen Landwirte sind im Zuge des Durchführungsverfahrens zu dieser Frage zu hören.

Die obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.2.1 gelten nur insoweit, als in den textlichen Festsetzungen zu den einzelnen Maßnahmen nichts anderes festgesetzt ist.

Von den obigen Bestimmungen unter Ziffer C.4.2.1 kann mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden, wenn sich dies bei Berücksichtigung der jeweiligen Einzelsituation aus sachlichen oder fachlichen Gründen als notwendig erweist. Dies gilt sinngemäß auch für die im Flurkartenwerk festgesetzten Standorte der Entwicklungsmaßnahmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Anlage einer dreireihigen Feldhecke im Böschungsbereich des Gleiskopfes nördlich der Köln-Mindener Bahnlinie.

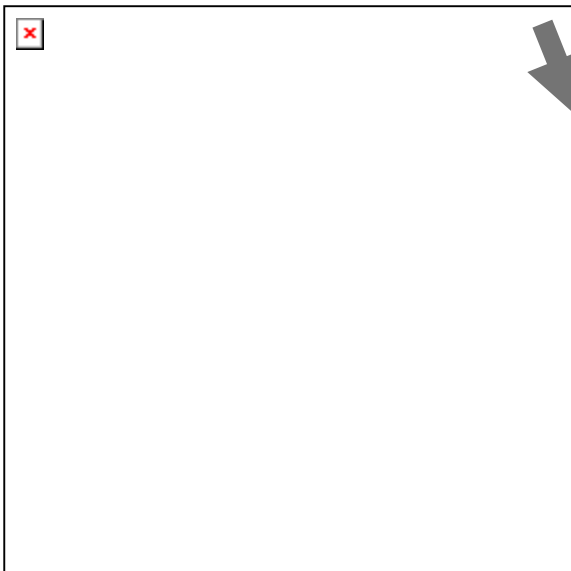
Länge: ca. 190 m.

Die Gehölzanpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung der Landschaft sowie der Einfügung in das Landschaftsbild. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt ab. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.

Hinweis:

Bei der Anlage ist das geplante Regenrückhaltebecken der Emschergenossenschaft zu beachten.

Die Planungsfläche dieses Regenrückhaltebeckens erstreckt sich auf einer Länge von rund 180 m in westlicher Richtung vom Durchstich unter der Bahnlinie gemessen. Die Durchführung der Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der Emschergenossenschaft durchzuführen.



Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 2 Anlage von Feldhecken im bestehenden Heckensystem der Ackerlagen nördlich der A42 und westlich des Landwehrbaches.

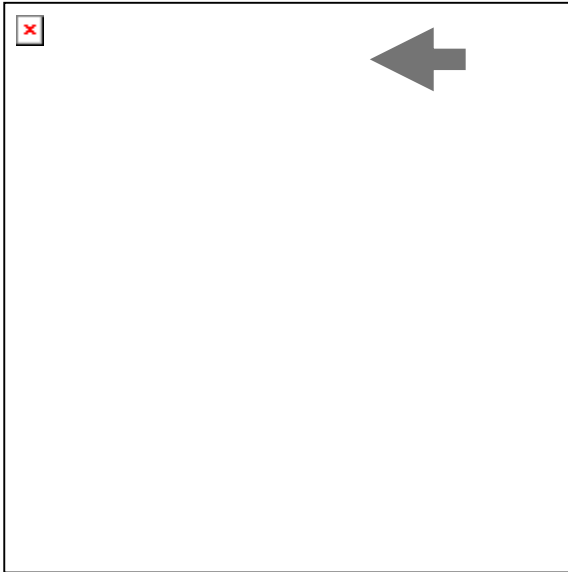
Länge ca. 200 m.

Die Anpflanzungen verbessert die ökologische Schutzfunktion in den landwirtschaftlichen Flächen.

Die Feldhecken werden im Bereich des LB Nr. 2 angelegt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



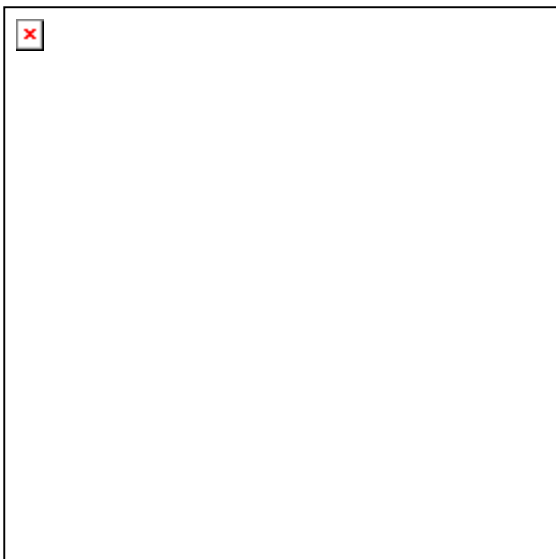
Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Anlage einer dreireihigen, unterbrochenen Feldhecke am nördlichen Böschungsbereich der Bahnlinie Herne-Dortmund.

Länge: ca. 190 m.



Die Gehölzanzpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamtraumes.



Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 4 Anlage einer zweireihigen Feldhecke am Böschungsbereich des Pennekampbaches mit Ausläufer nach Norden.

Länge: ca. 400 m.

Die Gehölzanzpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamtraumes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



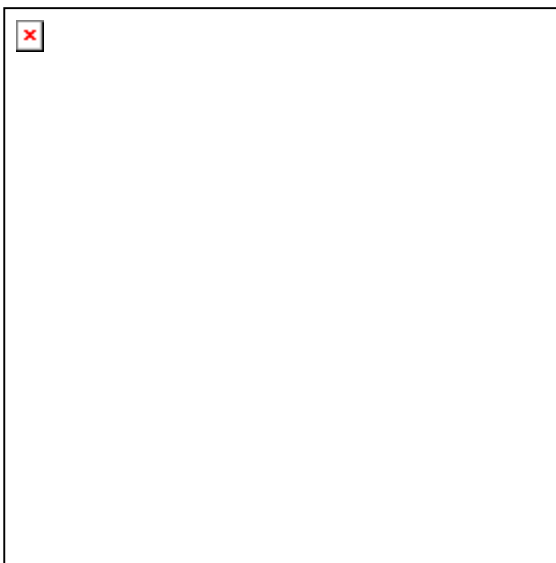
Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Anlage einer zweireihigen, im Bachbereich beidseitigen Feldhecke im Böschungsbereich des Roßbaches und im Randbereich des Gewerbegebietes südlich der Herner Straße.

Länge: ca. 320 m.



Die Anpflanzung soll den Bachbereich ökologisch aufwerten. Die Anpflanzung an der Grenze zum Gewerbegebiet soll das Landschaftsbild verbessern und die Regel- und Regenerationskraft des Naturhaushaltes verbessern.

Die Anpflanzung am Roßbach muß, wenn es zur Renaturierung des Roßbaches kommt, angepaßt werden.



Maßstab ca. 1:10.000

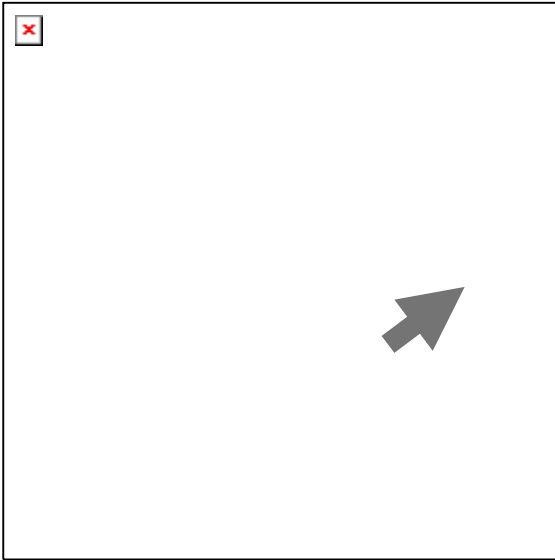
Nr. 6 Anpflanzung einer einreihigen lückigen Feldhecke auf der Geländekante in der Bredde südlich der Herner Straße.

Länge: ca. 100 m.

Die Gehölzanpflanzung innerhalb dieser relativ ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzfläche verbessert die ökologischen Schutzfunktionen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Darüber hinaus gliedert sie die Landnutzung anhand der bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild nachhaltig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



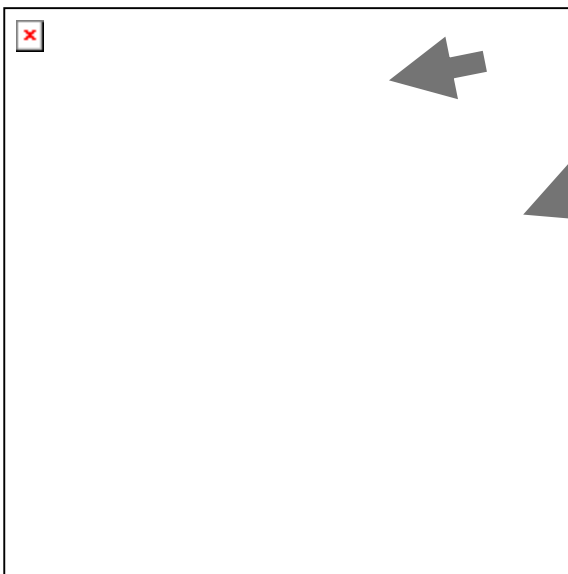
Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Nr. 7 Anlage einer beidseitigen zweireihigen Feldhecke auf dem Böschungsbereich des Roßbaches und seines Zuflusses einschließlich der Geländekante am Distelkamp und Astenberg.**

Länge: ca. 800 m.



Der Bachlauf soll durch diese Anpflanzungsmaßnahme besser in die Landschaft eingefügt und das Landschaftsbild bereichert werden. Darüber hinaus bietet die Anpflanzung einen Rückzugsraum für die Fauna und Flora des Bereiches.

Maßstab ca. 1:10.000

- Nr. 8 Anlage einer zweireihigen Feldhecke entlang des Nord- und Westrandes der Distelkampsiedlung im Bereich des Eselsberges.**

Länge: ca. 540 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Grenzbereich zwischen Siedlungs- und Freiraumbereich besser gestaltet werden. Durch die Gehölzanpflanzung im Siedlungsrand wird darüber hinaus die ökologische Stabilität sowohl des Stadt- als auch des Freiraum-/Landbereichs erhöht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

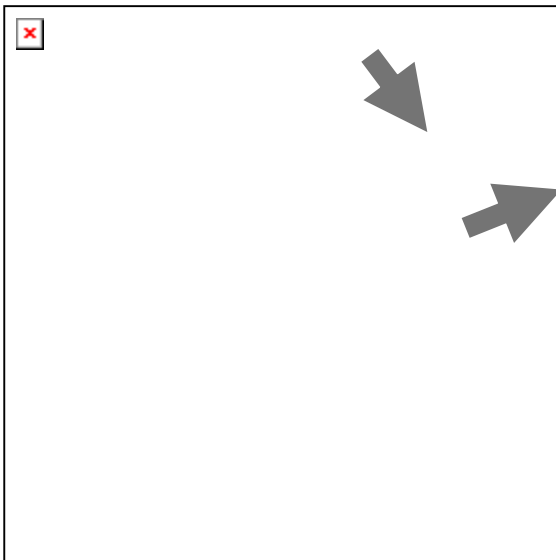
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 9 Anlage von Feldhecken im bestehenden Heckensystem in den Ackerlagen des Gantenberges.

Länge: ca. 180 m.

Die Anpflanzung verbessert die ökologische Schutzfunktion in den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Darüber hinaus betont sie die bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild und den Naturhaushalt nachhaltig.

Die Feldhecken werden im Bereich des LB Nr. 3 angelegt.

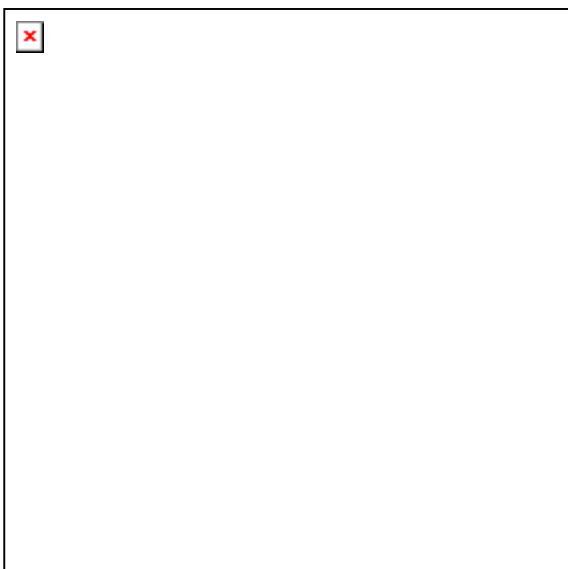


Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 10 Anlage einer zweireihigen Feldhecke auf der südlichen Böschung der Bahnlinie an der Lothringer Straße.

Länge ca. 200 m.

Die Gehölzanpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.



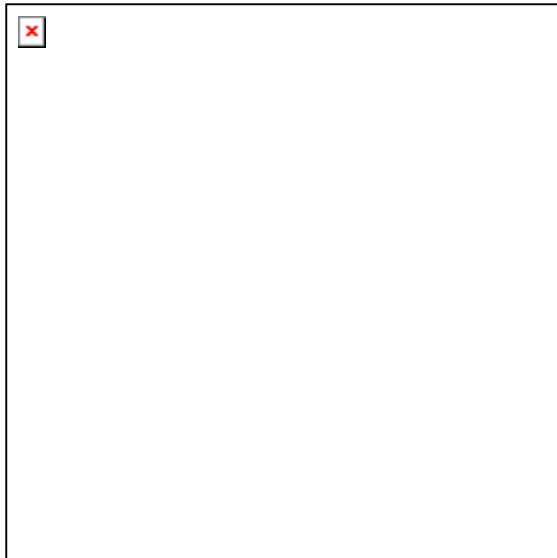
Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

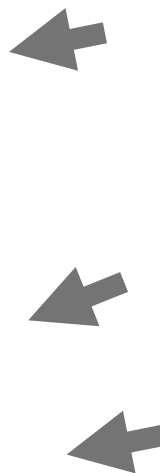
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 11 Anlage einer lockeren einreihigen Feldhecke an dem Weg zwischen Christinenstraße und Lindenstraße in Obercastrop.

Länge: ca. 250 m.



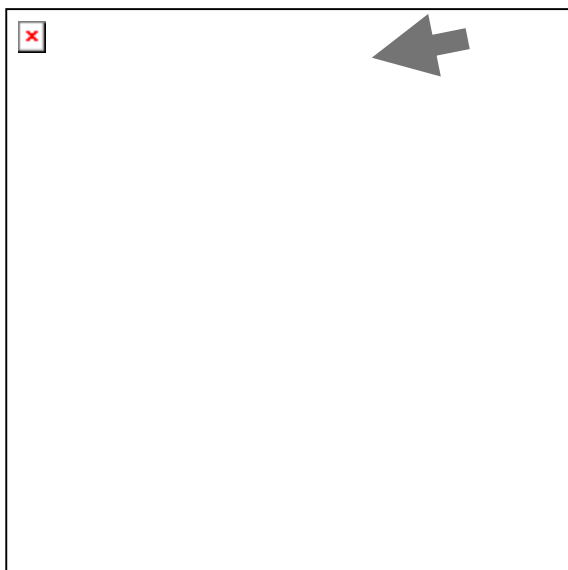
Die Gehölzanzpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.



Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 12 Anlage einer zweireihigen Gehölzanzpflanzung im Böschungsbereich der Albrechtstraße und dem Unterspredey

Länge insgesamt ca. 200 m.



Die Gehölzanzpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.

Maßstab ca. 1:10.000

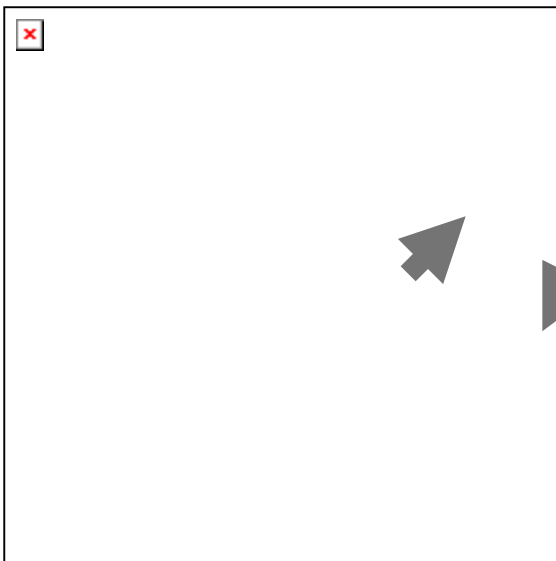
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 13 Anlage einer dreireihigen Feldhecke auf den Geländekanten im Feldbereich Sunderkamp und Gallenberg.

Länge: ca. 150 m.

Die Gehölzanpflanzung innerhalb dieser ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzfläche dient der Anreicherung der naturräumlichen Gliederung und verbessert die ökologischen Schutzfunktionen innerhalb der Nutzfläche. Darüber hinaus gliedert sie die einzelnen Landnutzungen entlang der bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild nachhaltig.

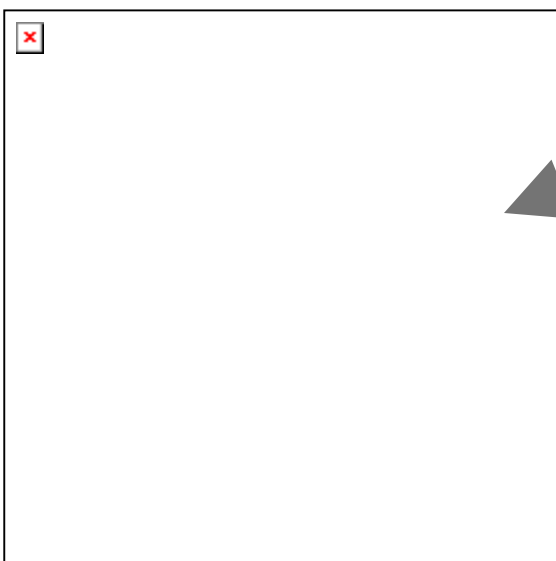


Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 14 Anlage einer einreihigen Feldhecke an der Merklinder Straße am Neubaugebiet Merklinde

Länge: ca. 250 m.

Die Feldhecke ist notwendig, um die Siedlung besser in das Landschaftsbild einzufügen und einen landschaftlich befriedigenden Übergang zwischen landschaftlichen Außenbereich und besiedelten Innenbereich zu schaffen.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

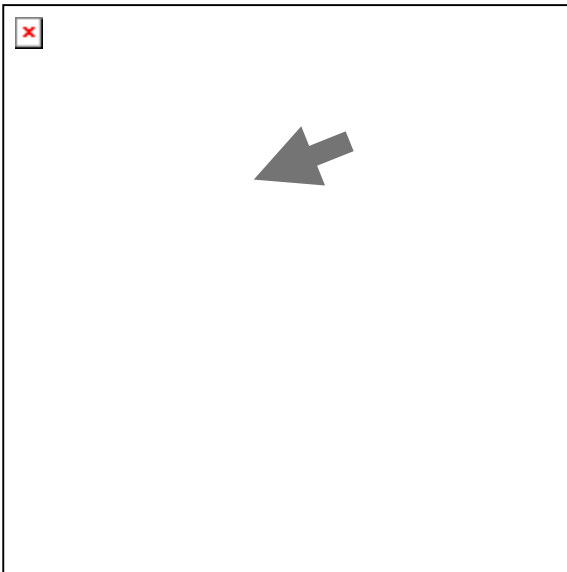
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 15 Anlage einer dreireihigen Feldhecke im Grenzbereich des Merklinger Gewerbegebiets, südlich der Merklinger Straße.

Länge: ca. 200 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Grenzbereich zwischen Gewerbegebiet und Sonderfläche auf der einen und Freiraumbereich auf der anderen Seite besser gestaltet werden. Der Gehölzsaum schirmt die Gewerbefläche ab und schafft so eine ökologisch wirksame Abgrenzung zwischen landwirtschaftlich geprägtem Außenbereich und städtischem Innenbereich.



Maßstab ca. 1:10.000

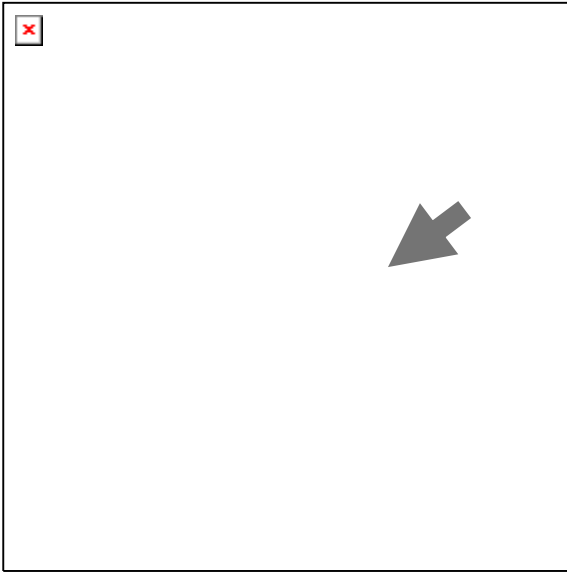
Nr. 16 Anlage einer einreihigen Feldhecke an dem Schrottplatz in Merklinge Brandheide.

Länge: ca. 100 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Grenzbereich zwischen Gewerbefläche und Freiraum besser gestaltet werden. Der Gehölzsaum schirmt den Schrottplatz ab und schafft so eine ökologische Abgrenzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



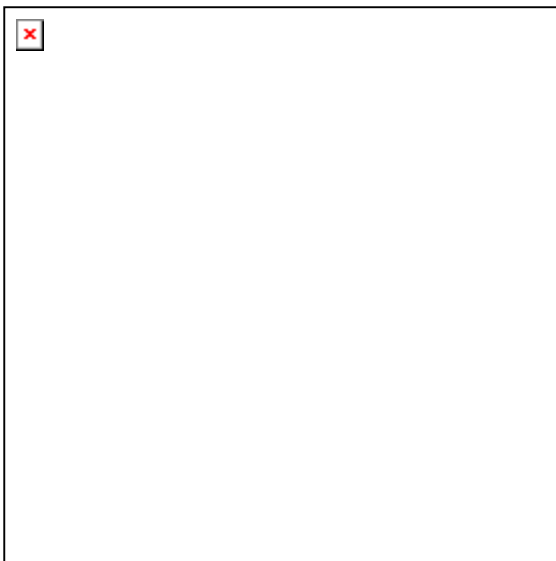
Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 17 Anlage einer zweireihigen Feldhecke auf der Geländekante nordwestlich des Siedlungskerns Frohlindes.

Länge ca. 200 m.



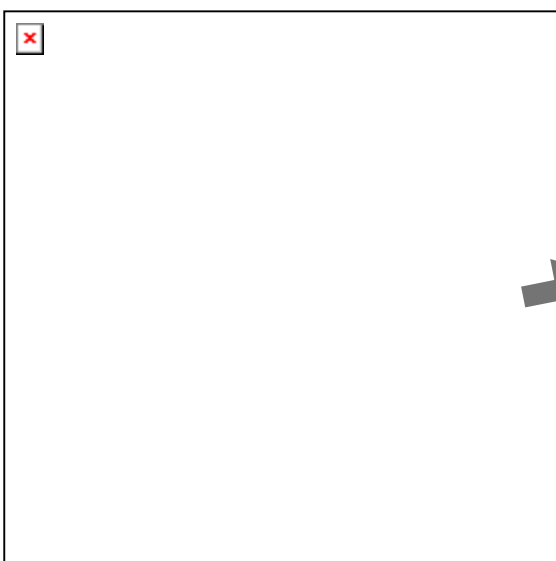
Die Gehölzanpflanzung innerhalb dieser ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzfläche dient der Anreicherung der naturräumlichen Gliederung und verbessert die ökologischen Schutzfunktionen innerhalb der Nutzfläche. Darüber hinaus gliedert sie die einzelnen Landnutzungen anhand der bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild nachhaltig.



Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 18 Anlage einer dreireihigen Feldhecke entlang der Westgrenze der Neubausiedlung am Frohlinder Mühlenbachtal.

Länge: ca. 400 m.



Die Feldhecke ist notwendig, um die Siedlung besser in das Landschaftsbild einzufügen und einen landschaftlich befriedigenden Übergang zwischen landschaftlichen Außenbereich und besiedelten Innenbereich zu schaffen.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

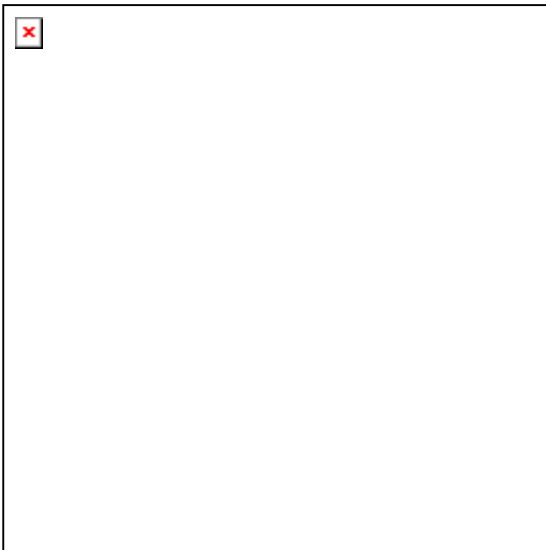
ERLÄUTERUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 19 Anlage einer zweireihigen Feldhecke in der nördlichen Sukzessionsfläche entlang des Frohlinder Mühlenbaches.

Länge: ca. 150 m.



Die Anpflanzung dient der ökologischen Vielfalt und soll den Bachlauf beschatten.



Maßstab 1:10.000

Nr. 20 Anlage einer dreireihigen Feldhecke am Reitergehöft und der Reiterhalle westlich des Deininghauser Weges.

Länge: ca. 100 m.

Die Festsetzung dient der besseren Einfügung und Eingliederung des Geländes in die umgebende Wald- und Feldflur.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



Maßstab ca. 1:10.000

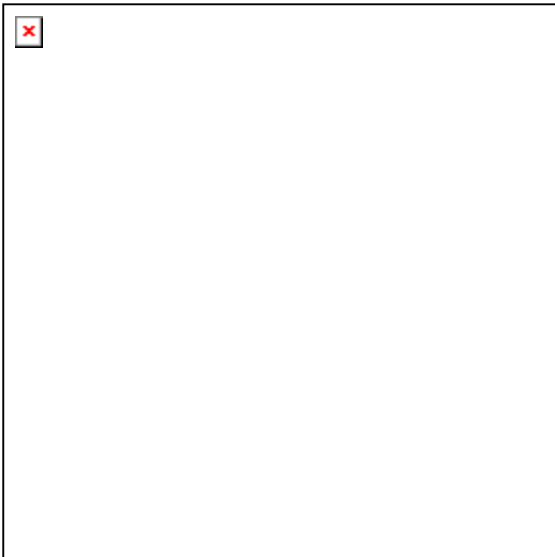
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 21 Anlage einer einreihigen Feldhecke auf der südlichen Geländekante der Ritterhoferstraße südlich der A 2 und nördlich der Em-scher.

Länge: ca. 350 m.

Die Gehölzanzpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung der Landschaft und dem Einfügen und der Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamtraumes.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.2.2 Anlage von Bäumen und Baumreihen

Die Maßnahme ist als lfd. Nr. 1 im nachfolgenden Text sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Bäume sind mit einem Abstand von in der Regel 10 m mit einem Stammdurchmesser von nicht unter 7 cm zu pflanzen, fachgerecht abzustützen, anzugießen, und in der Anwachphase zu wässern und zu beschneiden.

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Hofeichen, Dorflinden, Straßenbäume, Kopfweiden vielfach an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig stellen sie Trittsteine und Lebensstätten für bestimmte Tierarten dar. Die Festsetzung von Bäumen und Baumreihen erfordert je nach Einbeziehung vorhandener Gewässer- und Wegeränder und Ausprägung der Bäume unterschiedliche Ansprüche an den Raum. Dieser kann in enger Zuordnung zu einer Leitstruktur auf den unmittelbar erforderlichen Wurzelbereich reduziert werden. Die Annahme einer Regelbreite erfolgt nicht.

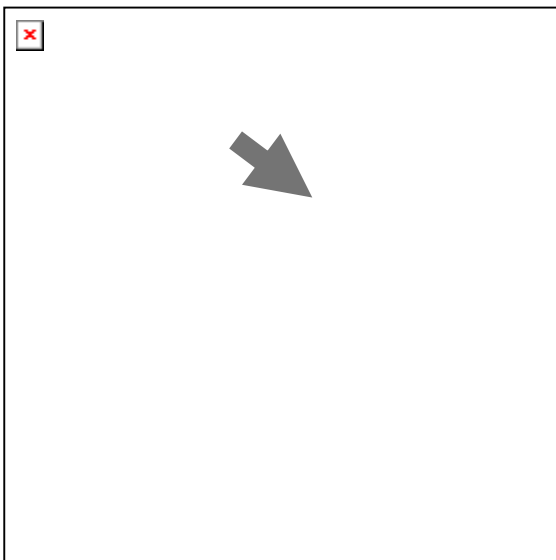
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Anlage einer beidseitigen Linden-
baumreihe (*Tilia cordata*) an der
Herner Straße im Geltungsbereich
des LP.**

Länge: ca. 520 m.

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbe- standene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.2.3 Anlage von Obstbäumen

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-4 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Bäume sind je nach Obstsorte mit einem Abstand von 8-15 m und mit einem Stammumfang von nicht unter 7 cm als Hochstamm fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen.

Es sind ausschließlich landeskulturell bedeutende standortgerechte und heimische Obstsorten, aber auch alte Arten und Sorten wie Speierling (*Sorbus domestica*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Holzapfel (*Malus sylvestris*) und Wildbirne (*Pyrus pyraaster*) zu verwenden.

Die Pflege der Obstbäume darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden, soweit die Verkehrssicherungspflicht nicht sofortiges Eingreifen erforderlich macht.

Vorhandene Dränsysteme genießen Bestandschutz. Anpflanzungen sind so durchzuführen, daß keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Anlagen eintreten.

Die Bedeutung von Obstbäumen liegt zum einen in der Gestaltung und Gliederung unserer Kulturlandschaft und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zum anderen als Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger und als Trittstein im Biotopverbund.

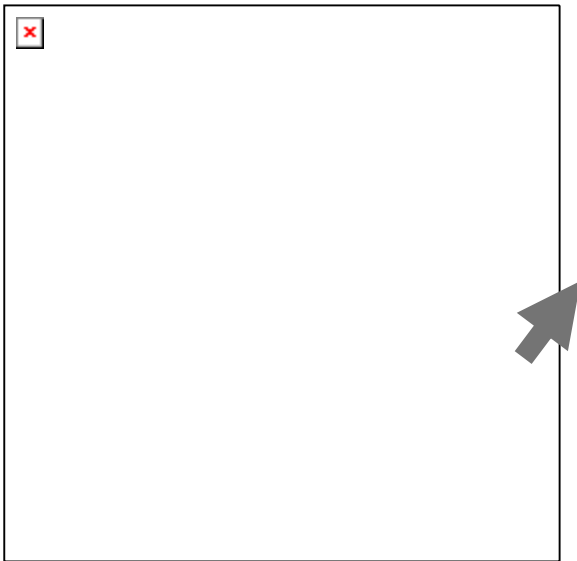
Neben den gestalterischen und ökologischen Vorzügen ist auch die Nutzung des Obstes anzustreben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Anlage einer Obstbaumreihe an der südlichen Verlängerung des Wagenbruchweges auf der südwestlichen Wegeseite, nördlich der Gerther Straße.

Länge: ca. 120 m



Die Anpflanzung dient der Bereicherung der Landschaft. Sie stärkt die ökologische Regenerationskraft und dient als Vernetzungselement.

Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 2 Anlage einer Obstbaumreihe an der nördlichen Straßenböschung südlich des Kreuzungsbereiches des Hellweges mit der Richterstraße.

Länge: ca. 120 m

Die Anpflanzung stellt Ersatz für die ehemalige Weißdornhecke dar. Sie soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch straßenbegleitende Gehölze hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild und stärkt das ökologische System des gesamten Bereiches.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



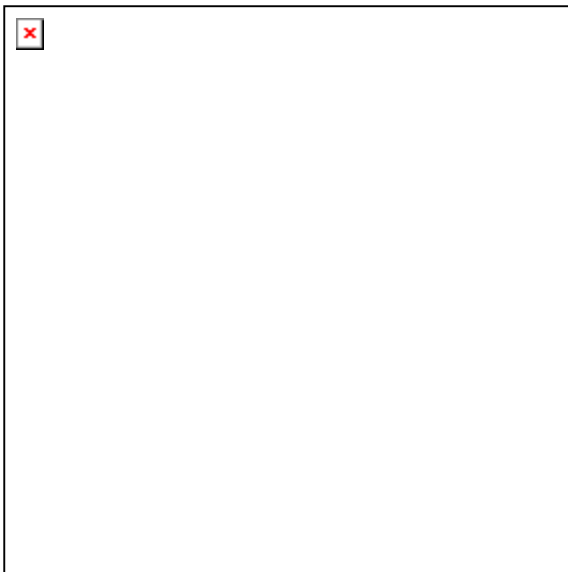
Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Anlage einer einreihigen niedrig wachsenden Obstbaumreihe am südlichen Böschungsrand der Hofzufahrt zum Hof Hegemann am Deininghauser Bach und der Westheide beginnend.

Länge: ca. 550 m



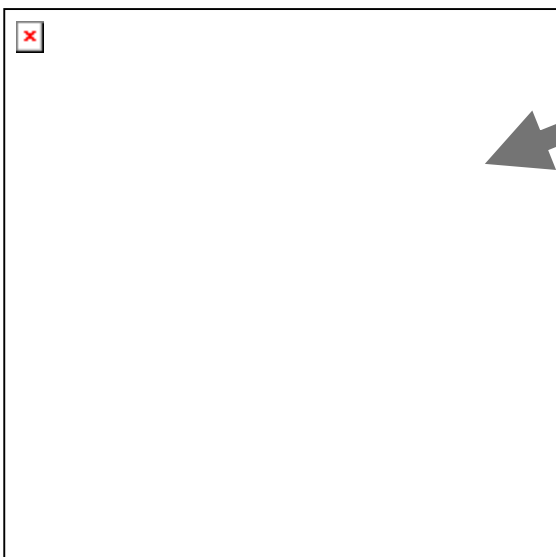
Die Anpflanzung soll die Zuwegung der angeschlossenen Gehöfte landschaftlich besser gestalten. Durch die Obstbäume wird das ausgeräumte Landschaftsbild des Bereichs angereichert. Die Obstbäume stabilisieren darüber hinaus den Naturhaushalt und dienen als Rückzugsraum für die bodenständige Fauna und Flora.



Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 4 Anlage einer Obstbaumreihe auf dem östlichen Böschungsbereich der Bodelschwingher Straße.

Länge: ca. 100 m



Die Anpflanzung an der Böschung dient der Bereicherung der Landschaft und dem Einfügen und der Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.2.4 Aufbau eines Waldrandes

Die Maßnahme ist als lfd. Nr. 1 im nachfolgenden Text sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die aufgeführten Bereiche sind dicht mit bodenständigen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, die zum Aufbau eines Waldrandes geeignet sind.

Durch den Aufbau eines Waldrandes soll der Waldbestand vor negativen Auswirkungen wie Wind, Abgasen etc. geschützt werden und so in seiner Regel- und Regenerationskraft gestärkt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Aufbau eines Waldrandes am Wald in Habinghorst, Wartburg-/ Ecke Kanalstraße.

Länge: ca. 600 m
Tiefe: ca. 7 - 10 m

Durch den Aufbau eines Waldrandes soll der belastete Wald stabilisiert werden und eine natürliche Stufung des Bestandes wieder aufgebaut werden.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen (gemäß § 26 Nr. 3 LG).

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 2 im nachfolgenden Text sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

An Maßnahmen kommen in Betracht:

- Beseitigung von Müll, Bauschutt und Bodenaushub.

Die geschädigten Bereiche sind z.T. seit Jahren als wilde Müllkippe mißbraucht worden. Die Maßnahmen sind erforderlich, damit vernachlässigte und geschädigte Bereiche wieder dem Landschaftsbild und dem Naturhaushalt angepaßt werden können.

- Herrichtung von zertretenen Quellmulden durch den Bau von Holzstegen.

Diese Wegebefestigung dient der Sicherung der Quellmulden, und fordert die Erholungsnutzung durch Optimierung des Biotopkomplexes.

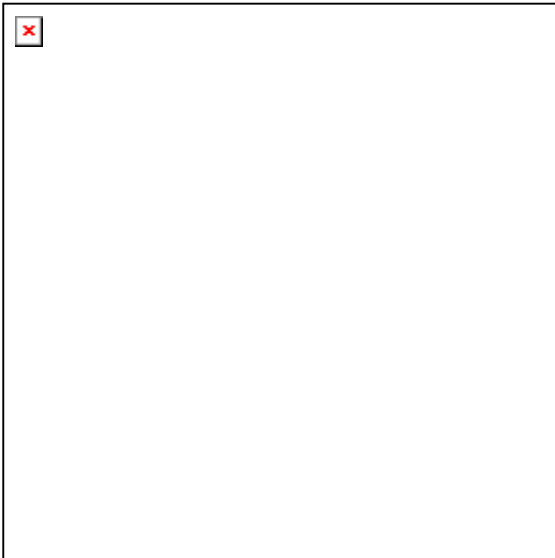
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Herrichtung im südlichen Quellbereich des Obercastroper Baches im "Wagenbruch"

Die Maßnahme ist erforderlich, um das ökologisch sensible Quellgebiet des Obercastroper Baches zu schützen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern.

Die Maßnahme wird im NSG Nr. 4 "Wagenbruch" durchgeführt.



Maßstab ca. 1:10.000

Die bestehenden wassergebundenen Wege und das bestehende Brückenbauwerk über dem Obercastroper Bach sind zu beseitigen und sachgemäß zu entsorgen.

Die Zuwegungen nach Norden und Süden sind zu sperren.

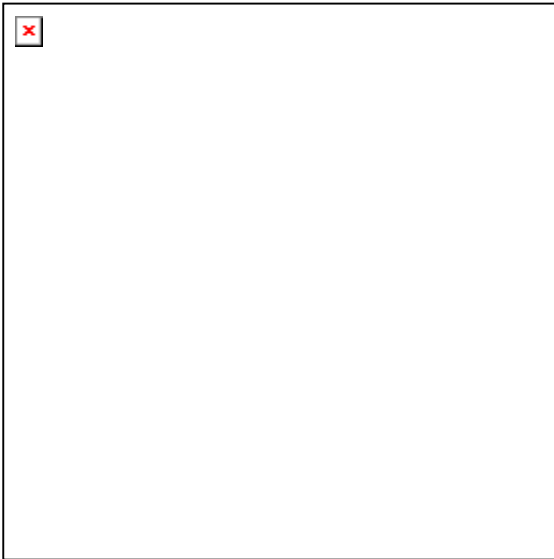
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 2 Herrichtung an den Quellmulden
und im Bereich des angrenzenden
Weges nordöstlich von Schwerin.**

Die Herrichtung ist zur Schonung der Quellmulden erforderlich.

Die Planungsabsicht des Projektes Deininghauser Bach ist, dem Waldbereich unterhalb der Ortslage Schwerin bis zum öffentlichen Rad- und Fußweg möglichst nicht der Erholungsnutzung zugänglich zu machen.



Maßstab ca. 1:10.000

Die zertretenen Quellmulden sind durch geeignete Befestigungen, z.B. mit Holz, im Bereich des vorhandenen Weges zu sanieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C.4.4 Anlage von Wanderwegen
(gemäß § 26 Nr. 5 LG)**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-2 im nachfolgenden Text sowie in ihrem Verlauf in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Für die Wege wird eine Regelbreite von 2 m zugrundegelegt. Die Befestigung erfolgt durch eine wassergebundene Wegedecke.

Die Wege sind als Fußwander-, Radwander- und kombinierte Fuß- und Radwanderwege benutzbar.

Im Zielkonzept wurde die Bedeutung nahezu des gesamten Landschaftsraumes für die Erholungsnutzung dargelegt. Der Erschließung dieser Landschaftsräume dient in vielen Fällen das Wirtschaftswegenetz. Eine weitere, umfassende Wegeerschließung ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanes. Ziel der Festsetzungen ist es vielmehr

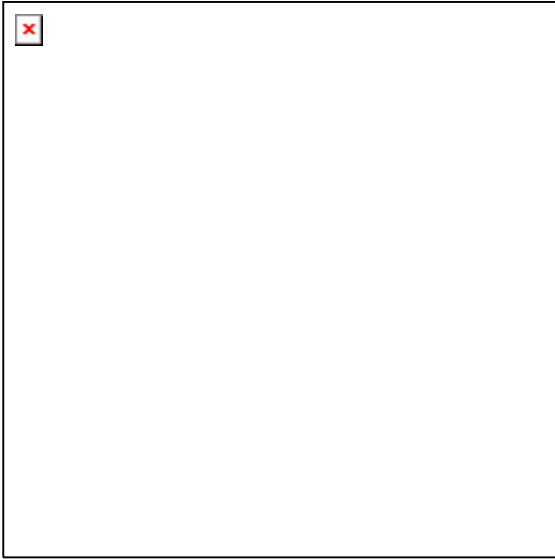
- Netzschlüsse herzustellen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Anlage eines Wanderwegs im westlichen Randbereich des Landwehrbaches zwischen Bruchstraße und dem Wald im Westen.

Länge: ca. 200 m.



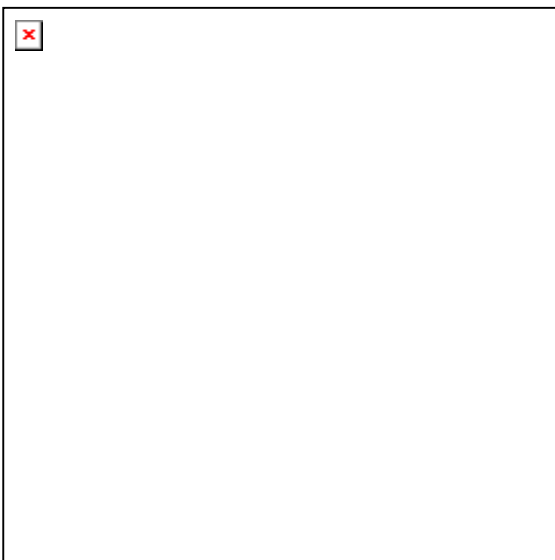
Die Anlage dieses Fußweges ist notwendig, um die Erschließung des Bereichs westlich des Landwehrbaches für die Erholung zu gewährleisten. Nördlich an dieses Teilstück schließt der gut ausgebaute Unterhaltungsweg des Landwehrbaches an und ermöglicht so das Wandern vom Castroper Holz im Osten bis zur Herner Grenze im Westen.



Maßstab ca. 1:10.000

Nr. 2 Anlage eines Wanderweges südlich des Naturschutzgebietes "Wagenbruch" nördlich des Boringhauser Hellweges.

Länge ca. 100 m



Die Anlage dieses Fußweges ist notwendig, um den Netzschluß mit einem westlich bereits bestehenden Feldweg zu erreichen und das ökologisch sensible Quellgebiet des Naturschutzgebietes "Wagenbruch" vom bestehenden Erholungsdruck zu entlasten. Erholungssuchende können dann oberhalb der Quellmulden des Baches landschaftlich reizvoll an dem Bachsiepen vorbeigeführt werden.



Maßstab ca. 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.4.5 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten (gemäß § 26 Nr. 4 LG)

Festsetzungen dieser Art werden in diesem Landschaftsplan nicht getroffen.

Abkürzungen

| | |
|-----------|---|
| BAG | Bergbau Aktien Gesellschaft |
| BauO NW | Baunutzungsverordnung Nordrhein-Westfalen |
| BBauG | Bundesbaugesetz |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| 2. DVO LG | Zweite Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes |
| GEP | Gebietsentwicklungsplan |
| GV NW | Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen |
| KVR | Kommunalverband Ruhrgebiet |
| LB | Geschützter Landschaftsbestandteil |
| LG | Landschaftsgesetz |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LJG | Landesjagdgesetz |
| MBL. NW | Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen |
| MELF | ehemals Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (heute MURL) |
| MURL | Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW |
| ND | Naturdenkmal |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| Rd.Erl. | Runderlaß |
| R.L. | Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere |

Grober Zeitplan und Übersicht des möglichen Realisierungsablaufes des Landschaftsplanes "Castroper Hügelland"

- Im ersten Jahr nach Rechtskraft des Landschaftsplans sollten alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in und an
 - Naturschutzgebieten und
 - Naturdenkmalendurchgeführt werden.

- Im Laufe der ersten 3 Jahre nach Rechtskraft des Landschaftsplanes sollten alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in
 - Landschaftsschutzgebieten und
 - geschützten Landschaftsbestandteilendurchgeführt worden sein.

- Sichtschutzanpflanzungen und Gehölzanpflanzungen innerhalb der Feldflur sollten innerhalb der ersten 3 Jahre verwirklicht werden. Dabei ist darauf zu achten, daß Anpflanzungen in geschützten Landschaftsbestandteilen und Anpflanzungen nach § 26 räumlich und praktisch koordiniert werden, um die Maßnahmen kostengünstiger herstellen zu können.

- Rekultivierungen, Wanderwege sind Maßnahmen, die innerhalb der ersten 4 Jahre nach Rechtskraft des Landschaftsplanes realisiert werden sollten.

- Allee- oder Baumanpflanzungen an Straßen sollten innerhalb der ersten 5 Jahre nach Rechtskraft des Landschaftsplanes abgeschlossen werden.